Münster.1928,№ 18 Phil. Diss.

Geschichte

Studien zur Lippischen Agrargeschichte.

(Vom 18. zum 19. Jahrhundert)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
der Philosophischen
und Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster in Westf.

vorgelegt von

Wilhelm Kemper
aus Mackenbruch i. Lippe.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Oktober 1926.
Dekan: Herr Prof. Dr. von Salis.
Referent: Herr Prof. Dr. Wätjen.

1920

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 3

Einleitung 5

Schrifttum und Quellen 9

Erstes Kapitel:

Die lippische Agrarpolitik in den letzten Jahrzehnten des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 11

Zweites Kapitel:

Die praktische Auswirkung der Agrarreformgesetzgebung. Die Entwicklung der lippischen Landwirtschaft zur rationellen Wirtschaftsführung 39

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorwort.

Diese vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Wätjen.

Durch Herrn Dr. Bröker, den guten Kenner lippischer Geschichte und Verhältnisse, den Verfasser des verdienstvollen kleinen Buches: „Die Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert", kam ich zu der Bearbeitung des Agrargesetzes vom Jahre 1838, die Ablösung der Zehnten und Dienste betreffend, seiner Entstehung, Ausführung und Wirkung. Der Rahmen weitete sich aber im Laufe der Arbeit bald. All die großen Reformen um das Jahr 1800, ferner die sich an die Reformen anschließenden Zeiten, die Jahre, in denen die rationelle Landwirtschaft sich langsam zu entwickeln begann, wurden in die Darstellung mit einbegriffen. Eine Kennzeichnung der lippischen Landwirtschaft von frühesten Zeiten bis zur Gegenwart mit all ihren Beziehungen zur gesamten Landespolitik erwies sich innerhalb einer Dissertation als unausführbar.

Meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Wätjen sage ich meinen größten Dank sowohl für die besonderen Anregungen zu dieser Arbeit als auch für all das, was er mir in so reichem Maße als Lehrer gegeben hat. Herrn Dr. Bröker, der mit regem Interesse meine Arbeit zu fördern bestrebt war, bin ich ebenfalls zum herzlichsten Danke verpflichtet. Auch dem Lippischen Landesarchiv, in dessen Räumen ich die Hauptteile meiner Arbeit fertigstellen konnte, sei für die bereitwillige Aushändigung des benutzten Aktenmaterials gedankt.

Im März 1926. Wilhelm Kemper.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554813_0065

Einleitung.

Einen kleinen Abschnitt aus der Entwicklungsgeschichte der deutschen Wirtschaft sehen wir vor uns, dargestellt in ihrem Werdegange auf einem engbegrenzten Raume: der ehemaligen Grafschaft, dem späteren Fürstentume, dem jetzigen Freistaat Lippe. Und noch einmal begrenzt: wir hören nicht von der Entwicklung der Städte, der Gewerbe, der Industrie, des Handels, sondern nur von der der Landwirtschaft.

Es ist in der Tat Kleinarbeit, die wir hier zu leisten haben. Aber wir wissen: diese Kleinarbeit ist nötig, um Fundement zu sein. Die Freude am Gewordenen und Werdenden vermag man auch im Kleinsten zu genießen. Heimatgefühl könnte man hier diese Freude nennen. Das soll nicht sagen, daß man sich bei der individuellen Vielgestaltigkeit des begrenzten Horizontes verliere und dabei als dem Wesentlichen, das den Historiker zu fesseln vermöchte, stehen bliebe, sondern Heimatgefühl ist auch ein Ausdruck und Gefühl des Bewußtwerdens organhafter Stellung. Das Einzelfaktum, das einzelne Ereignis vermag man bei der Wanderung auf heimatgeschichtlichen Entwicklungswegen im geschichtlichen Werden der Heimat und damit wiederum im gesamten Werden zu erkennen. Es ist auch hier die Freude, Strukturen sehen und begreifen zu können, mit der Gewißheit, daß nichts aus sich selbst, sondern immer nur historisch verstanden werden kann, daß die Vergangenheit lebendig sein muß, um die Gegenwart zu erkennen und die Zukunft zu verstehen.

Glücklich sind wir insofern gestellt, als wir in unserer Betrachtung ein bestimmt umgrenztes politisches Gebiet vor uns haben. So beschränken wir uns weder auf die Darstellung der Entwicklung einzelner Dörfer noch erliegen wir der Versuchung, ins Oberflächlich-Weite zu gehen. Auch ist es von dem größten Wert, daß von einer Stelle des lippischen Landes, der Residenzstadt Detmold, die höchsten Regierungsentscheide und sämtliche politischen Maßnahmen ausgingen, und daß zugleich jeder Droste und Schulze, jeder Amtmann und sonstige Interessent seine Gutachten, Berichte, Beschwerden usw. aus dem ganzen Ländchen dorthin zu senden hatten. So hat sich ein nach allen Seiten begrenzter organischer Zentralpunkt ergeben, wo vom höchsten Erlaß bis zur niedrigsten Eingabe alles zu finden ist, ein Vorteil, der uns immer wieder zustatten kam.

Aber ein wesentlicherer Grund scheint unsere Untersuchung zu rechtfertigen. Bei den agrarhistorischen Arbeiten, die in Legion

vorliegen, wird uns mit besonderer Vorliebe ein nur allzu bekanntes Bild vermittelt von der Großgrundherrschaft, Gutsherrschaft oder wie sonst die Verhältnisse vor den großen Reformen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden mögen. Es ist eine in den meisten Fällen juristische Linie, die in jenen Arbeiten verfolgt wird und die ausläuft in der Kennzeichnung der Agrargesetze, die dazu berufen waren, die gebundene Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsverfassung in eine freiere hinüberzuleiten. Eins fehlt aber bei den meisten Arbeiten: die Berücksichtigung der Wirtschaft, auf die bezogen, erst alle diese Herrschaftsformen wie Leibeigenschaft, Grundhörigkeit, Dienst- und Zehntrecht usw. und die Agrarreformgesetzgebung ihren Sinn erhalten. Wenn es gerechtfertigt ist, in der Zeit der Dreifelderwirtschaft, die bis zu den großen Reformen das eigentliche Wirtschaftssystem seit fast 1000 Jahren gewesen war, die Wirtschaft selbst als das ewig Gleichbleibende mit einigen Worten abzutun, um dann die wechselnde juristisch faßbare Entwicklung der ländlichen Gesellschaft in den Vordergrund zu schieben, so muß doch bei der Betrachtung der Agrarreformgesetzgebung und der Folgezeit eine reichere, zum Teil grundsätzlich verschiedene Betrachtung Platz greifen. Die Agrarreformgesetzgebung darf nicht bloß ein Schlußpunkt der juristischen Linie sein, die damit fast zu bestehen aufhört, sondern von ihr müssen wir nun ausgehen als dem Anfang einer neuen gesellschaftlichen und besonders wirtschaftlichen Periode deutscher Landwirtschaft. Wir wissen mit Bröker[1]), daß eine Beschränkung lediglich auf die, kurz gesagt, juristischen Gesichtspunkte für diese Zeit unweigerlich den Verzicht auf bessere Erkenntnis historischer Zusammenhänge bedeuten würde, und daß es nun in der Tat nötig ist, aus der juristischen Schale den wirtschaftlichen Kern herauszuschälen, um nicht bei den Formen und Ordnungen als dem Wesentlichen stehen zu bleiben. Und hier wieder muß der Wirtschaftshistoriker sein Feld suchen. Der Nationalökonom, der die „Historische Schule" in seiner Disziplin als überwunden betrachtet, überläßt die so gefärbte wirtschaftsgeschichtliche Darstellung der Landwirtschaft dem Agrarhistoriker, der Jurist beschäftigt sich zwar überaus gern mit der großen Agrarreformgesetzgebung, aber er kommt naturgemäß auch nicht darüber hinaus zu einer Würdigung der Wirtschaft, die immer stärker beherrschend wird.

Wir machen nun hier diesen Versuch: in einem ersten Kapitel führen wir uns die Agrarreformgesetzgebung Lippes vollständig vor Augen, all die Maßnahmen der Behörden also, die dem Bauernstande eine andere Sozialverfassung geben und dadurch ein anderes Wirtschaftssystem ermöglichen wollen. Der Verfassungskampf um die politische Gleichberechtigung des Bauernstandes mußte als eine wichtige Stufe in der Entwicklung organisch in unsere Arbeit mitaufgenommen werden. Denn ohne Berücksichtigung der neuen Verfassung können die großen späteren Gesetze, die die Landwirtschaft endgültig von ihren Bindungen grundherrlicher Art befreiten, und

[1]) In den „Blättern für Unterhaltung und Wissen", Nr. 21, S. 164. 1926. Ersch. in Lage i. Lippe.

überhaupt der gesamte Werdegang der Landwirtschaft nicht verstanden werden. So lassen wir zunächst die Wirtschaft außer acht, um den Weg der Staatsfürsorge zu verfolgen. Die Agrarreformgesetzgebung wird als der eine neue Wirtschaft ermöglichende Ausgangspunkt, nicht als ein alte Zeiten abschließender Schlußpunkt angesehen.

Das zweite Kapitel ist der Entwicklung der neuen Wirtschaft gewidmet. Reichlichstes Quellenmaterial ermöglichte es uns, Einblicke in jene Zeit grundlegender Neuorientierung zu tun. Aus den vielen Akten, die wir öfter werden zu Worte kommen lassen, weil es sich hier nicht so sehr um scharfe gedankliche Konzentration oder gar Konstruktion handelt, sondern der Anschauung ihr Recht gegeben werden soll, spricht gleichsam der Anfang einer vollständigen Umwälzung aller überkommenen Wirtschaftsverhältnisse, eines allgemeinen Abbauens und Aufbauens auf wirtschaftlichem Gebiete, wie es sich in der Entwicklung nicht nur der lippischen, sondern auch der deutschen Wirtschaftsgeschichte nur selten abgespielt hat.

Wir wählen die historisch-systematische Darstellungsweise. Systematisch: um geistig Zusammengehöriges nicht durch Raum und Zeit in lauter unwichtige Einzelheiten aufzulösen, die keine eindringliche, betonende Betrachtung ermöglichen. Historisch: um bei aller berechtigten Systematik immer die Entwicklung zu sehen, um ferner vor Gedankenkonstruktionen in systematischer Absicht bewahrt zu sein.

Schrifttum und Quellen.

Chr. Antze: Gegenbeleuchtung auf die . . . von Clostermeier gegebene kritische Beleuchtung im Auftrag der Stände . . . 1819.

Baldenecker: Die Waldungen des Fürstentums Lippe (Dtsche. geogr. Blätter, Bd. 14, Heft 1, 1891).

G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

M. Bosch: Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark. Stuttgart. 1921.

W. Bröker: Die Grafschaft Lippe am Ende des 18. Jahrhunderts. Detmold 1924.

W. Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte. 1921. (Liegt nur als Manuskript vor.)

I. G. Clostermeier: Kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände des Fürstentums Lippe der Bundesversammlung übergebenen Druckschrift. Lemgo 1817.

G. v. Donop: Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich-Lippischen Lande. Lemgo 1790.

A. Falkmann: Beiträge der Geschichte des Fürstentums Lippe aus archivalischen Quellen. 4 Hefte, 1847—1882.

G. F. Führer: Ueber die zweckmäßige vorteilhafte Benutzung der Domänen oder anderer Landgüter mit Rücksicht auf deren Verteilung. Hannover 1797.

G. F. Führer: Kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe. Lemgo 1804.

Th. Freiherr v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde. Stuttgart 1902.

Grote u. Hölzermann: Lippische Geld- und Münzgeschichte. 1867.

G. Hansen: Die drei Bevölkerungsstufen. München 1889.

Handschriftliches Material des Landesarchivs zu Detmold:

Regierungsakten: Fach 1 ff.; Fach 109—120; Fach 120 ff.
Kammerakten: Tit. 61, 64, 110 ff.
Allgemeine Landes-, Polizei- und Hoheitsakten: XXIV, 1—13; XXVI ff.
Salbücher der verschiedenen Aemter. U. a. m.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1923. 4. Aufl.

A. Huxoll: Der vergebliche Versuch der Fürstin Pauline, ihrem Lande eine Verfassung zu geben. (1816—1820.) Detmold 1913.

Freiherr v. Kerckerink zur Borg: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin 1912.

R. Koetzschke: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig 1921.

Lippische Intelligenzblätter 1767—1843.

Lippisches Magazin für vaterländische Kultur und Gemeinwohl, 1835 bis 1843; Detmold.

Lippische Landtagsverhandlungen, 1838 ff.

Landesverordnungen der Grafschaft (v. Bd. V ab des Fürstentums) Lippe.

Landwirtschaftsakten der Wirtschaftsabteilung, Lippische Regierung zu Detmold.
B. Meyer: Das Kolonatsrecht mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstentum Lippe. 2 Bde. Lemgo 1855.
W. Meyer: Guts- und Leibeigentum in Lippe im Ausgang des Mittelalters. 1896. („Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". 3. Folge, Bd. XII, 1896, S. 801—837).
W. Meyer: Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. Berlin 1895.
Regierungs- und Anzeigeblatt des Fürstentums Lippe, 1843 ff.
W. Rohdewald: Ueber die fürstlich-lippischen Domänen oder Kammergüter. Detmold 1849.
W. Rohdewald: Ueber die Verwaltung der fürstlich-lippischen Forsten. Detmold 1855.
L. Pohle: Entwicklung des deutschen Wirtschaftlebens im letzten Jahrhundert. Leipzig 1913.
H. Preller: Weltgeschichtliche Entwicklungslinien vom 19. zum 20. Jahrhundert in Kultur und Politik. Berlin 1922.
J. Rybark: Die Steigerung der Produktivität der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Breslau 1905.
A. Schlosser: Geschichtliche und rechtliche Darstellung der im Fürstl. Lippe-Detmold rechtsmäß. besteh. Verfassung. 1817.
H. Schwanold: Das Fürstentum Lippe. Detmold 1895.
O. Siebeck: Der Frondienst als Arbeitssystem. (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 13.) 1904.
H. Sieveking: Wirtschaftsgeschichte II. Vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1921.
W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.
Statistische Akten des statistischen Büros der Lippischen Regierung zu Detmold.
A. Tasche: Das lippische Höferecht. Lage 1909.
H. Tümpel: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Bielefeld 1909.
Vaterländische Blätter, Detmold 1843—1849.
A. Satorisus v. Waltershausen: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914. Jena 1920.
M. Weber: Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeb. v. S. Hellmann und M. Palyi. München 1924.
W. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
W. Wygodzinski: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft. Köln 1907.

Wo Erscheinungsjahr und -ort, Auflage usw. nicht besonders angegeben sind, konnten wir entweder keine nähere Feststellung darüber machen oder es unterblieb — namentlich bei Büchern, Zeitschriften oder sonstigen Materialien, die sich auf die lippische Lokalgeschichte beziehen — eine nähere Spezification und Bezeichnung, weil das Genannte unter angegebenem Titel leicht zu finden ist. — Im Anmerkungsapparat sind die weitläufigen Titel oft gekürzt. —

Erstes Kapitel.

Die lippische Agrarpolitik in den letzten Jahrzehnten des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

„Ohne einschneidende agrargesetzliche Reformen war eine Beseitigung der großen und mannigfachen Übelstände, unter denen der landwirtschaftliche Betrieb und die ländliche Bevölkerung litten, nicht möglich. Sie erwies sich als eine gebieterische Notwendigkeit, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Volkes nicht stillstehen oder vielmehr zurückgehen sollte. Sie vorzunehmen, lag nicht in der Macht der einzelnen Besitzer; nur durch ein energisches Eingreifen des Staates wurden sie ermöglicht."

v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 1902. Bd. I, S. 390; Bd. II, S. 132.

Wenn wir die Agrarpolitik der lippischen Regierung in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts betrachten, dann sehen wir, daß darin das Bestreben lag, durch verschiedene, allmählich immer häufiger werdende Gesetze und sonstige Maßnahmen die Landwirtschaft aus ihrer alten, überall gebundenen Stellung zu befreien. In dieser Zeit beginnt die Geschichte der legislatorischen Regierungshandlungen, die in Lippe nicht wie im Osten so sehr eine Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der unfreien Landesbewohner anstrebte, sondern die in der Hauptsache in der Verwandlung schlechterer Besitzrechte in Eigentum, in der Ablösung von Reallasten und Diensten, die auf bäuerlichen Höfen ruhten, und ferner in der Lösung des Bauern aus der einengenden Dorfgenossenschaft und sogenannten meierrechtlichen Verfassung überhaupt bestanden. Die Agrarreformgesetzgebung hatte in Lippe weder in sozialpolitischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht die Bedeutung für die Entwicklung der ländlichen Verfassung wie im ostelbischen Gebiete. In Lippe, wie ja überhaupt in Nordwestdeutschland

im Gegensatz zu Ostdeutschland, wo der Staat geradezu einen Entscheidungskampf gegen den Gutsherrn um die Erhaltung des Bauern focht, zog der Staat mit seinen Reformen oft nur die Konsequenz aus dem, was die Entwicklung gebracht hatte und was von der Wirtschaft gefordert wurde.

Doch nichtsdestoweniger müssen wir für die Jahre des Aufbaues deutscher Wirtschaft das staatliche Moment auch hier gegenüber dem privatwirtschaftlichen stark betonen. Wir wollen keine Übertreibung des Einflusses der Gesetze auf das Wirtschaftsleben, aber eins wissen wir: daß die Landwirtschaft sich niemals zu jener Höhe des 19. und 20. Jahrhunderts hätte entwickeln können ohne diese staatlichen Maßnahmen, die wir als sogenannte Agrarreform in der Tat zu dem Bedeutungsvollsten zu rechnen haben, was der Staat jemals für die Wirtschaft getan hat. Es ist wahr, was der verdiente lippische Amtsrat Schreiter im Jahre 1771 sagt[1]): „Durch Verordnungen lassen sich die Bauern zwar keine ökonomischen Gesetze mit Gewalt aufzwingen, aber Gesetze sind nötig, um alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was jenen Grundsätzen widerspricht und was der gewünnschten Einrichtung entgegensteht."

Es gibt ja kein besseres Zeugnis für die Bedeutung all dieser Gesetze, wenn sie, wie das oft mit Recht geschehen ist, gleichbedeutend in eine Reihe mit der Beseitigung der Binnenzollschranken durch die Begründung des Zollvereins gestellt werden. Wenn die Darstellung dieser politisch-rechtlichen Maßnahmen nüchtern sein mag, dann vergesse man eben nie dabei, daß sie in ihrer Nüchternheit unsere heutige Landwirtschaft überhaupt erst möglich gemacht haben, daß ebenso nüchtern wie auch mühsam jener Weg war, der die Agrarwirtschaft dahin führte, ihre Aufgabe als Ernährerin des Volkes zu erfüllen. Bei unserer Abneigung gegen das „Registrieren" von Gesetzen und Verordnungen sollten wir uns das gerade für diese Periode immer wieder gesagt sein lassen.

Zunächst sind es ganz unscheinbare Vorgänge, die den Beginn eines neuen, von schwierigen und verwickelten, durch jahrhundertelange Gewohnheit fest eingewurzelten Hemmnissen nach und nach sich befreienden, dynamischen Zeitalters der Wirtschaftsentwicklung ankündigen. Die neuen philosophischen Zeitströmungen des Individualismus und Liberalismus halfen den Weg bahnen und das notwendige Werk in ihrem Geiste vollbringen. Darin liegt die Zeit eines

[1]) Hoheitsakta XXIV, Nr. 12.

Morgengrauens zwischen einer alten und neuen Epoche, wo lange herrschend gewesene Wirtschaftsformen, Ideen und Einrichtungen sich lockern und umbilden und ihre bindende Kraft verlieren. Es ist die Befreiung aus einer veralteten geschichtlichen Welt zu neuen Wirkungsmöglichkeiten, die Befreiung vom fast noch mittelalterlich anmutenden Konservativismus zum modernen Individualismus.

Wir kommen zu den Maßnahmen selbst. Während noch bis zum Jahre 1770 die Regierung ihre „Fürsorge" für die Landwirtschaft darin sah, das Streben der Bauern, sich alten Verpflichtungen zu entziehen, einzudämmen, und neue Maßnahmen zwecks Aufrechterhaltung des Althergebrachten zu erlassen, so hören wir doch schon ungefähr um dieselbe Zeit zum ersten Male von Verordnungen, die nicht nur darauf bedacht sind, das Eigentum dem Eigentümer und den Besitz dem Besitzenden zu schützen, sondern die auch Rücksicht nehmen auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Notwendigkeiten, die längst eine Anpassung des Bestehenden an die Forderungen der Zeit verlangten. — Um einer auch nur einigermaßen möglichen Forstkultur Eingang zu verschaffen, wird den Waldbesitzern im Jahre 1770[2]) gestattet, einige Gebiete zwecks Hainung gegen die Hude abzusperren, damit ein „ordentlicher Holzanbau" betrieben werden könne. Es sollen Hirten im Forst und auf dem Acker angestellt werden, die dafür Sorge zu tragen haben, daß das Vieh nicht auf allen Ländereien umherlaufe.

Eng zusammen gehören die kurz darauf folgende große Hypotheken- und Distraktionsordnung[3]), die, beide 1771 erlassen, den Bauernstand vor Überlastung mit Schulden und der Vollstreckung der Exekution bewahren sollten. Im Falle des Zwangsverkaufes eines Hofteiles wird befohlen, zunächst nur die „entbehrlichsten Mobilien" zu nehmen, oder, wo das nicht mehr hinreicht, die „Willensmeinung der Regierung" zu hören.

Die Minderung der Dienste läßt die Regierung sich erstmalig im Jahre 1771[4]) angelegen sein. Die ungezählten Extra- und Landdienste, die dem Landesherren als öffentliche „Landfolge" zu leisten waren, werden auf drei Arbeitstage fixiert.

Eine Verordnung vom Jahre 1773 zeigt und befiehlt, daß der Kartoffelbau, der „besonders auf den Domänen mehr

[2]) Landesverordnungen, Bd. I, S. 387.
[3]) Landesverordnungen, Bd. I, S. 388 u. 412.
[4]) Landesverordnungen, Bd. I, S. 545.

und mehr zu befördern sei", allmählich Eingang im Lande findet und ferner finden solle. Die Kartoffel wird als ein gutes Hilfsmittel bei dem Mangel an Kornfrüchten gepriesen, um die Not an Unterhaltsmitteln zu vermindern, „wie dies die Erfahrung in den leider kürzlich erlebten mangelvollen und teueren Zeiten bestätigt haben"[5]).

Als eine sehr wichtige Erscheinung für die Entwicklung der Landwirtschaft haben wir die Tatsache der im Jahre 1775 erfolgten Gründung der Unterstützungskasse, die 1786 zur Leihekasse weiter ausgebaut wurde, anzusehen. Noch bevor Justus Möser[6]) 1778 von der Kreditnot der Bauern schrieb, „daß dies Übel gewiß groß, aber die Arznei unbekannt sei", und kurz nach der von Friedrich II. von Preußen zwecks Beseitigung der Kreditnot begründeten „Schlesischen Landschaft" (1770), tat man diesen Schritt in Lippe, der in Verbindung mit der großen Hypothekenordnung eine geordnete Kreditversorgung der Landwirtschaft möglich machte. Zu den beiden Ausnahmen Braunschweig und Sachsen-Altenburg hätte v. d. Goltz[7]) auch Lippe zählen sollen, wenn er sämtlichen außerpreußischen Staaten für diese Zeit ihre Sorge um die Hebung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse bei der fast überall großen Verschuldung der Höfe abspricht.

Das im Jahre 1777[8]) erlassene Gesetz wegen der Teilung der Gemeinheiten „sucht Mittel und Wege, diese mit Moos überwachsenen, mit schädlichen Maulwurfshaufen und Sträuchern bedeckten, oft noch dazu sumpfigen Huden, die dem Vieh nur schlechte, magere und ungesunde Nahrung geben, durch segensreichen Fleiß in gute, nahrhafte und gesunde Weiden, und wenn sie dazu nicht nötig sind, in Wiesen und fruchtbare Saatländereien umzuschaffen, damit die Landwirtschaft überhaupt und die Viehzucht insbesondere ungemein verbessert werden". Die Regierung gibt ihren Untertanen zur freiwilligen „Unternehmung" solcher Gemeinheitsteilungen, die das Mittel zur Verbesserung dieser Ländereien sein sollen, folgende Veranlassung: „1. Jedem Dorf und jeder Bauernschaft im lippischen Lande soll es freistehen, die gemeinen Huden nach dem Verhältnis, worin sie jeder Interessent zu nutzen bisher befugt gewesen ist, unter sich zu verteilen und aus den erhaltenen Anteilen

---

[5]) Landesverordnungen, Bd. II, S. 468.
[6]) Vergl. v. d. Goltz, Bd. I, S. 438.
[7]) v. d. Goltz: Gesch. d. dtsch. Landwirtsch., Bd. I, S. 445.
[8]) Landesverordnungen, Bd. II, Num. 246.

Weiden, Wiesen und Saatland zu machen. 2. Zur stärkeren Aufmunterung zu dieser so gemeinnützigen Gemeinheitsteilung soll die Dorf- oder Bauerschaft gleich nach vollständiger Vollziehung ein halbes Jahr lang von der ganzen extraordinären Kontribution befreit werden."

Doch schon im Jahre 1783[9]) muß sich die Regierung darüber beklagen, daß allzuwenig von diesem Gesetz Gebrauch gemacht werde. Ausdrücklich werden nochmals die Drosten und Beamten beauftragt, die sumpfigen und nassen Teile der Gemeinheiten durch Gräben trocknen, die trockenen Teile bewässern zu lassen. Mergel soll zur Düngung herangeschafft, die Maulwurfshaufen und Sträucher sollen fortgeräumt werden. Für die besten Gemeinheiten setzt die Regierung beträchtliche Prämien aus. — Das Gesetz fand eben noch zu wenig Beachtung; man sah sich veranlaßt, langsamer vorzugehen. So mußte im Jahre 1787[10]) wiederum eindringlich verordnet werden, die Gemeinheiten wenigstens besser und fruchtbringender zu bearbeiten, wenn die Teilung nicht so rasch vonstatten gehen wolle.

In den Jahren 1780[11]), 1783[12]) und 1786[13]) wird zum ersten Male dem Futterkräuterbau von der Seite der Regierung aus Beachtung geschenkt. Ausführlich weist sie auf den Wert der neuen Fruchtarten hin, deren Vermehrung durch Prämien gefördert werden soll. 1780 heißt es in der Verordnung zur Beförderung des Kleebaues: „Bei dem ausgebreiteten Nutzen dieser Fruchtart wird es den Wohlstand des Landes befördern, wenn sie überall mehr eingeführt würde. Das Brachfeld soll schon im Herbst, nicht erst im Frühjahr umgebrochen werden wegen der Verminderung des Unkrautes, der Möglichkeit zeitiger Düngung und guten Beackerns. Aber aus Mangel an Futter muß sie bis zum Frühjahr zur Hude benutzt werden. Dieser große Schaden könnte durch Kleebau abgewendet sein, bessere Ernten würden befördert werden, der Mangel an Hude ersetzt, das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreischhüten abgeschafft. Kleebau verbessert die Viehzucht und gestattet längere Stallfütterung und gibt mehr Dünger." Deshalb werden die Drosten und Beamten mit allem Nachdruck aufgefordert, ihr Möglichstes zur Einführung dieser Futterkräuter zu tun.

---

[9]) Landesverordnungen, Bd. III, S. 88.
[10]) Landesverordnungen, Bd. III, S. 252.
[11]) Landesverordnungen, Bd. II, S. 744.
[12]) Landesverordnungen, Bd. Bd. III, S. 91.
[13]) Landesverordnungen, Bd. III, S. 180.

Wenn auch die Regierung im Jahre 1788[14]) die Forstdienste dadurch erleichterte, daß sie diese, wie die Extradienste, auf drei Diensttage im Jahre fixierte und verbot, sie in der Ernte- oder Saatzeit zu verlangen, und wenn auch diese Forstdienste endlich 1793[15]) mit wenigen Ausnahmen aufgehoben wurden, so waren das doch erst kleinste Anfänge einer Dienste-Ablösung. Die Landesherrschaft war noch so sehr bestrebt, die Dienste z. B. für die Domänen aufrecht zu erhalten, daß im Jahre 1786 ein Zirkular die Vereinigung zweier Kolonate lediglich aus Furcht vor der Verminderung der Diensttage nicht erlaubte.

Den ersten wirklich bedeutenden Schritt zur grundsätzlichen Neuregelung der Verhältnisse tat die Fürstin Pauline im Jahre 1808[16]) mit der Aufhebung „des Leib- und Gutseigentums". Schon im Jahre 1751 war der erste Versuch in dieser Richtung unternommen worden, indem von der gräflichen Regierung unter Simon August den Ständen ein Antrag vorgelegt wurde, das Guts- und Leibeigentum aufzuheben. Doch dieser erste Vorschlag scheiterte ebenso wie der zweite im Jahre 1792. Wir lassen die wichtigsten Bestimmungen dieses endlich fertiggestellten Gesetzes folgen:

„Überzeugt, daß die Leibeigenschaft, wenn sie gleich sehr gemäßigt ist, doch immer nachteiligen Einfluß auf die Moralität, den Erwerbsfleiß und den Kredit der Eigenbehörigen hat, finden Wir Uns zur Beförderung des Wohlstandes auch dieser Klasse getreuer Untertanen bewogen, und verordnen, daß alle Untertanen, die sich bisher in dem herrschaftlichen Leibeigentum befanden, ihre Leibeigenschaft möchte nur persönlich oder mit dem Besitze eines Gutes verbunden sein, sich daraus und von der Lösung eines Freibriefes und der Entrichtung des Sterbfalles entbinden können. Die auf ihren Gütern haftenden, durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmten Verbindlichkeiten zu Spann- oder Handdiensten, Zins- und Pachtgefällen und anderen Geld- und Naturalabgaben bleiben zwar unverändert. Hingegen hört die Entrichtung des Weinkaufes, die für den neuen Besitzer eines Gutes bei dessen Antritt oft drückend war, sowohl von den zugleich eigenbehörigen und gutsherrlichen als von den bloß gutsherrlichen Kolonaten von dieser Zeit an auf — ferner werden die Consense zur Verpfändung oder zum Verkauf solcher Güter oder einiger ihrer Teile nicht mehr

---

[14]) Landesverordnungen, Bd. III, S. 302.
[15]) Landesverordnungen, Bd. IV, S. 77.
[16]) Landesverordnungen, Bd. V, S. 242.

nachgesucht, noch dafür Consens- und Rekognitionsgelder entrichtet, sondern es tritt das ein, was zur gültigen Verpfändung und Veräußerung der Kolonate leib- und weinkaufsfreier Untertanen gefordert wird. Und da bei jenen Kolonaten nach Aufhebung des Leib- und Gutseigentums gleiche Sukzessionsrechte wie bei diesen gelten, so findet auch in keinem Falle ein Heimfall des Kolonates noch des übrigen Vermögens mehr statt, genau so wie es der Meierbriefe nicht mehr bedarf. Zur billigen Vergütung für obige, dem Staate verlorengehende, bisher gesetzliche und zum Teil in dem Obereigentum gegründete Abgaben und Nutzungen ist von jedem bisher in dem herrschaftlichen Leib- und Gutseigentum gestandenen Kolonate ein jährlicher Canon zu einem Mariengroschen von jedem Taler seines katastermäßigen Taxatums zu entrichten. In gleicher Art wird auch das Privatleibeigentum mit den dem Privatherrn zustehenden ungewissen Nutzungen gegen eine billige Entschädigung aufgehoben. Gleichwie mit der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt alle mit ihr wesentlich verknüpften Verhältnisse aufhören und der Leibeigene in den Stand der leib- und weinkaufsfreien Untertanen auf dem Lande und in deren Rechte unnd Verbindlichkeiten tritt, so ist auch künftig keinem gestattet, sich durch Vertrag, Geburt oder durch Verjährung das Leibeigentumsrecht über einen Untertanen zu erwerben oder sich in den Stand der Leibeigenschaft zu begeben."

Dies Gesetz gehört schon in die Zeit, die in Lippe eine Ablösung der alten politischen Ständeverfassung in eine freiheitlichere, liberalere Verfassung bewirkte.

So wie wir später die treibenden Kräfte der Wirtschaft und Gesellschaft am Werke sehen werden, durch die die Notwendigkeit all der Verordnungen erst zu verstehen ist, so müssen wir hier auf der anderen Seite uns fragen, wie die neuen Gedanken der Aufklärung, die in der französischen Revolution wie in einem Brennpunkte zur Tat zusammenwirkten, auch ihren Einfluß auf die Regierung des lippischen Landes ausübten. Ähnlich wie Wirtschaft und Gesellschaft allmählich einen anderen Charakter bekamen und neue Ziele sehen lernten, so auch verlangten sie um so dringender von der Regierung die Unterstützung, sie von hindernden, konventionellen Fesseln zu befreien. Und gleichzeitig mit dieser neuen Wirtschaft und Gesellschaft, die sich anders zu orientieren beginnen, hören wir von Verfassungskämpfen. Es ist etwas Neues, das überall zugleich auftritt. Das eine ist die Funktion des andern. Die Regierung wird von Wirt-

schaft und Gesellschaft und dem neu erwachten Geist wachgerüttelt; die Wirtschaft und Gesellschaft — ebenso von dem Neuen, was die Zeit bringt, in ihrer Entwicklung gefördert — werden wiederum von der Regierung angetrieben. Es ist ein Nebeneinander, nicht ursächlich im ganzen sich bedingend, sondern funktionell ineinandergreifend. Man empfindet die bisherige Verfassung als ungerecht, und gleichzeitig sieht man, daß bei ihrer Aufhebung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht die Landwirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft gewinnen.

So geht Ablösung der Lasten, Aufhebung des Leibeigentums usw. Hand in Hand mit einer Veränderung der bisherigen landständischen Verfassung. Wir dürfen deshalb ebensowenig die Forderungen, die besonders in der Wirtschaft eine wesensandere Periode heraufzuführen beabsichtigen und die in den Problemen der Nationalökonomie selbst liegen, übersehen, als auch die politischen Wandlungen, die in derselben Zeit ihr Recht verlangen und in Verfassungskämpfen bedeutender und folgenreicher Art zum Ausdruck kommen und vollzogen werden. Sie bringen dem Bauernstande Teilnahme an der Regierung und verhelfen den neuen Gedanken in Gesetzen einer anders orientierten Obrigkeit zur Fruchtbarkeit, in Gesetzen, die der Volkswirtschaft lösend und helfend, regulierend und fördernd zur Seite stehen.

Dieser Kampf um die politische Gleichberechtigung des Bauernstandes, der so in dem Ländchen Lippe wie in anderen deutschen Staaten ausgefochten wurde, ist an sich einer der heftigsten und interessantesten in der Geschichte der kleinen deutschen Territorien[17]). Wir können davon nur das hier Notwendige und unter unserem bestimmten Gesichtspunkte Wichtige erwähnen. — Aus welchem Geiste war dieser Kampf geboren, welches waren seine Ursachen, was wurde erreicht?

Zwei Worte aus jener Zeit sagen uns viel: „Ist es etwa ein Glück für das Land, wenn reiche Pächter landesherrlicher Domänen oder anderer Güter im Überfluß schwelgen, wenn sie bei Geburts- und Namensfesten die Karossen aussenden, um hohe Gönner, Freunde und Schlucker herbeizuholen, an der Festlichkeit teilzunehmen und sich „bene" sein zu lassen? Wenn sie wohl gar gewisse Tage ein für allemal bestimmt

[17]) Wir verweisen auf die Schrift von A. Huxoll: Der vergebliche Versuch der Fürstin Pauline, ihrem Lande eine Verfassung zu geben (1816—1820), Detmold 1913, eine Schrift, auf die wir hier öfter zurückgreifen werden.

haben, wo jeder Angehörige oder Patron vom sauer erworbenen Verdienst des Bauern seinen Gaumen kitzeln und seinen Bauch füllen kann? Und wenn dagegen der arme lastbare Bauer, von dem wir doch letzten Endes alles beziehen, seine Fronen zur bestimmtesten Zeit leisten oder aber eine obrigkeitliche nachdrückliche Bestrafung gewärtigen muß!"[18])

„Der Kampf der Ritterschaft und Städte um die Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung bezeichnet den Übergang des Landes von der in alten Zeiten aus dem Feudalaristokratismus hervorgegangenen landständischen Konstitution, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angemessen ist, zu einer auf einer wahren Vertretung der Gesamtheit der Landesbewohner beruhenden, ständischen Verfassung, welche der Wohlfahrt des Landes entspricht."[19])

Das sind Aussprüche eines Fürstlich Lippischen Kammerrates und eines Fürstlich Lippischen Archivrates um diese Zeit der Gärung. Die so auf das Wohl des Landes bedachte Regierung und der Bauernstand stehen zusammen in ihrem Kampfe „gegen jenes Recht, dessen Schicksal es ist, Unrecht zu werden im Laufe der Zeit, wenn es mit den neuen Verhältnissen sich nicht wandelt".[20])

Weiter spricht der eben erwähnte Archivrat Clostermeier in seiner Kampfschrift, die er im Auftrage der regierenden Fürstin Pauline zur Durchfechtung des Verfassungsstreites verfaßte, von dem Geist der Stände, welchem jedes, das Ganze umfassende, keine Ausnahme, keine Rücksicht auf Privilegien gestattende Gesetz anstößig ist, um schließlich noch einmal zu betonen: „. . . die Stände möchten doch zu dem Entschlusse kommen, mit ruhiger Ergebung in ihr Schicksal, ihrem aus dem Feudalismus entsprungenen, von dem Geiste der Zeit verworfenen, eigentümlichen Landstandschaftsrecht: ihrer Korporationen zu entsagen und den künftigen, durch freie Wahl berufenen Vertretern des Landes die weitere Sorge der Wohlfahrt zu überlassen. Tröstend kann ihnen dabei das Bewußtsein werden, daß ihr Institut in den Zeiten, welche dasselbe schufen und für die es paßte, einst heilsam und nützlich war. Und die unparteiische Geschichte des lippischen Landes wird den Segen, den es dem Regenten-

[18]) Führer Leser die zweckmäßige vorsichtige Benutzung der Domänen oder anderer Landgüter . . . S. 9.

[19]) Clostermeier: Kritische Beleuchtung . . . § 1.

[20]) Brüger: Die Grafschaft Lippe am Ende des 18. Jahrhunderts S. 9.

hause und dem Lande damals brachte, der Nachwelt rühmen und ihren Dank dafür in Anspruch nehmen."[21])

Das ist die Stimmung, aus der heraus der Verfassungskampf geboren und mit der er durchgehalten wurde. Es ist ein neuer Geisteszug, der Altes anweht, um es zu stürzen und zu begraben, der glaubt und erkannt hat, daß die alte traditionsgebundene, statische Urväterweise mit allen Mitteln beseitigt und ersetzt werden muß. Konkret gesprochen: das alte Recht soll dem neuen weichen, die Gesetzgeber sollen andere sein, der Bauernstand soll mitregieren, nicht etwa um zu revolutionieren und um sich einer neuen Macht zu brüsten, sondern der harten, lieben Arbeit willen, zur Beseitigung der alten Gebundenheiten, dem Fortschritt der Wirtschaft und dem lippischen Lande zunutze.

In den alten Landtagen bis zum Jahre 1806 waren nur die Abgeordneten der 6 Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold und ferner die des Adels in je einer Kurie vertreten. Die 6 Städte schickten aus dem Magistrate je 2 Deputierte, welche keinen anderen Eid als den Bürger- und Magistratseid geschworen hatten, also allein der Stadt und dem Magistrate verpflichtet waren.

Aus welchen Mitgliedern bestand die ritterschaftliche Kurie? Der außerordentlich historisch geschulte und zuverlässige Archivrat Clostermeier, der jene Zeit als Zeitgenosse miterlebte, weiß darüber etwa dies zu sagen[22]): „Bis ins 18. Jahrhundert war lediglich der landsässige Adel landtagsfähig. Man kannte in der Grafschaft bis dahin noch keine landtagsfähigen Güter. Das Recht, auf dem Landtage zu erscheinen, war mehr persönliches als dingliches Recht, das der im Lande wohnende Edelmann ohne Beziehungen auf ein bestimmtes Gut ausübte. Es war genug, wenn er nur im Lande wohnte und erbliche Güter darin besaß. Ob er diese selbst bebaute oder Meier darauf setzte, ob er seinen Sitz in einer Stadt oder auf dem Lande genommen hatte, ob der Hof, den er auf dem Lande bewohnte, von früheren Zeiten her adlig frei oder diese Freiheit erst später durch ein landesherrliches Privilegium erworben war, das alles kam nicht in Betracht. Der Edelmann wurde zum Landtag eingeladen, weil er eben ein Edelmann und im Lande begütert war. . . . Vater und Sohn konnten zu gleicher Zeit von einem und demselben Gute den Landtag besuchen. Im Jahre 1723 trat

[21]) Clostermeier: Kritische Beleuchtung . . . § 106 u. 152.
[22]) Clostermeier: Kritische Beleuchtung . . . § 33 ff.

dann zum ersten Male der Fall ein, daß zwei Edelleute, nachdem sie den rechtmäßigen Besitz eines adlig freien Gutes nachgewiesen hatten, um sich dadurch als adlige Landsassen zum Besuch der Landtage zu qualifizieren, auf deren untertänigste Bitte mit landesherrlicher Genehmigung zur besonderen Abstattung des Huldigungseides zugelassen wurden. Seitdem erst wurde es üblich, daß derjenige, welcher auf die Ausübung der ritterschaftlichen Landstandschaft Anspruch machte, sich mit einer Bittschrift an den Landesherrn wandte, seine Qualifikation zur Teilnahme an den ritterschaftlichen Zusammenkünften auf Landtagen durch den Besitz eines namhaft gemachten adlig freien Gutes darlegte und um Zulassung zur Abschwörung des Huldigungseides nachsuchte. Ein landtagsfähiges Gut in Lippe war demnach ein solcher adliger, freier Besitz, von dem seit 1725 ein rechtmäßiger adliger Besitzer sich bei dem Landesherrn zum Aufschwören als ritterschaftlicher Landstand qualifiziert hatte. Nur der Besitz eines solchen Gutes gab das Recht, um Aufnahme in die ritterschaftliche Kurie bei der Landesherrschaft anzuhalten. Alle anderen adlig freien Güter im Lande erteilten ihren Besitzern jenen Vorzug nicht mehr. Das Landstandschaftsrecht wurde also ein wahrhaft gemischtes Recht, indem es zugleich von der persönlichen Qualifikation durch den Adelstitel und von dem Besitz eines solchen adligen freien Gutes abhing, welchem durch das Aufschwören die Landtagsfähigkeit zuteil geworden war. . . . Man darf sich unter den landtagsfähigen Gütern Lippes keine ansehnlichen, mit zahlreichen Hintersassen versehenen Distrikte mit dazugehörigen Unter- und Obergerichten und anderen ausgezeichneten Vorrechten als ehemalige besondere Herrschaften vorstellen. Sie bestanden größtenteils nur aus adligen Häusern, Grund und Boden von größerem oder kleinerem Umfange, wenngleich mehrere Eigentümer landtagsfähiger Güter außer jenem auch noch die Grundherrlichkeit über Pacht-, Zehnt- und Dienstpflichtige besaßen und zur Ausübung der Jagd und Fischerei, des Mühlenrechts und anderer Gerechtsamen z. T. durch besondere landesherrliche Privilegien befugt waren."

Mit dem so aus den Abgeordneten der Städte und des Adels zusammengesetzten Landtage wurde das Territorium Lippe von der im wahrsten Sinne hervorragenden, volkstümlichen und auf das Wohl aller Untertanen bedachten Fürstin Pauline in den Jahren 1802—1820 regiert. — „Auf dem Landtage von 1804 und 1805 machte die Fürstin Vorschläge zur Armenversorgung und Erbauung einer Landes-

irrenanstalt“[23]). Ritterschaft und Städte lehnten aber kurzerhand ab. Wie stark dieses Vorgehen der beiden Kurien sowohl auf die Fürstin als auch auf die Bevölkerung des Landes wirkte und das Vertrauen zu den Ständen erschütterte, erzählt Clostermeier[24] mit folgenden Bemerkungen: „. . . So hatten also die Stände im letzten Jahre vor dem Rheinbunde sich in den geradesten Widerspruch mit den Gesinnungen der Regentin und des Volkes gesetzt. Es kam bei dieser Angelegenheit nicht auf eine Diskussion über gegenwärtige, strittige Rechte an. Die heiligste Angelegenheit der Menschheit in allen kultivierten Ländern, die werktätige Versorgung der Armen nach erprobten Grundsätzen, ein wohltätiges Institut für die einzige Klasse von Menschen, für die in Lippe noch nichts geschehen war und die gerade am meisten Bedauern verdiente, sollte das Herz der Landstände in Anspruch nehmen, aber diese wiesen beide Gegenstände mit Gleichgültigkeit und Kälte zurück. Das war für die großmütige, tief empfindende Fürstin und für jeden Menschen zu viel.“

Als am 6. August 1806 Franz II. die deutsche Kaiserkrone niederlegte und damit das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ nun auch staatsrechtlich zu Grabe getragen wurde, drohte der kleinen Grafschaft die Mediatisierung und somit ihre Auflösung. Die Fürstin trat deswegen im Jahre 1807 dem Rheinbunde bei, um ihrem Ländchen die Selbständigkeit zu bewahren; gleichzeitig verwandelte sich die Grafschaft in ein Fürstentum. Durch die Zugehörigkeit zum Rheinbunde wurde Pauline die absolute Souveränität, die alleinige Staatsgewalt übertragen[25]).

Pauline hob nun die landständische Verfassung nicht auf, sondern verhinderte nur, daß sie hemmend wirkte. Sie beschränkte sich darauf, sogenannte Kommunikationstage abzuhalten, und erließ indes Gesetze, ohne die Stände hinzuzuziehen, so z. B. das über die Aufhebung der Leibeigenschaft und über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht[26]). Im Jahre 1814 verlangten die Stände immer dringender, in ihre alten Rechte wieder eingesetzt zu werden. Die Fürstin antwortete, daß bald eine neue Gesamtregelung Deutschlands, ausgehend vom Wiener Kongreß, die Verhältnisse der Staaten näher bestimmen würde. Als aber Wiener Kongreß

[23]) A Huxoll: Der vergebliche Versuch der Fürstin Pauline . . . S. 8.

[24]) Clostermeier: kritische Beleuchtung . . . § 95.

[25]) Huxoll: vergebl. Versuch d. Fürstin Pauline . . . S. 9.

[26]) Clostermeier: Kritische Beleuchtung . . . § 97, 1.

noch Frankfurter Bundestag die Erwartung der Fürstin nicht erfüllten, schlug Pauline im Jahre 1817 eine neue provisorische Verfassung vor, nach der neben je 7 Abgeordneten der Städte und des Adels 7 Abgeordnete der Bauern den Landtag bilden sollten. Die Stände aber gaben ihren Widerstand keineswegs auf, übersahen die nochmalige Bitte der Fürstin, bei dem neuen Werke mitzuwirken, und schickten an die Bundesversammlung mit einer groß angelegten Schrift eine Beschwerde über das Verhalten der Landesherrschaft ab.

Regsten Anteil nahm die politisch bisher entrechtete Landbevölkerung an dem nun ausgebrochenen Kampfe. Zahlreiche Dankschreiben aus dem Lande bekräftigten Pauline darin, daß sie ihrem Volke, und darunter ist in jener Zeit hauptsächlich der Bauernstand zu verstehen, am besten diente, wenn sie durchsetzte, was sie sich vorgenommen hatte. Der Landmann betrachtete die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Dienste und Zehnten usw. in einer Linie mit der Erneuerung der Staatsregierung.

Allmählich gewann die Fürstin die Überzeugung, daß es notwendig sei, die neue Verfassung selbstherrlich zu erlassen[27]), ein Gedanke, der am 8. Juni 1819 zur Tat wird. Die Überraschung im Lande ist groß, noch größer der Jubel, namentlich unter der bäuerlichen Bevölkerung.

Obwohl inzwischen in Lippe die Wahlen vorgenommen waren, an der sich die Adligen aus Widerwillen gegen die Fürstin nicht beteiligt hatten, obwohl schon eine vorläufige Geschäftsordnung für die Landtagsversammlung bekanntgegeben war, verlief doch alles in einem Nichts: die Bundestagssitzung ließ die Fürstin bitten, die Verfassungsurkunde bis zu einem weiteren Beschluß ruhen zu lassen. Es war Metternichscher Geist, der hier am Werke war und die Verfassung vereitelte.

Der Bauernstand wartete nach wie vor auf seine politische Gleichberechtigung. Unter Leopold, dem Nachfolger Paulinens, ging der Kampf lässig weiter zwischen den Ideen der Aufklärung und dem historisch Gewordenen. Am 6. Juli 1836 endlich wurde nach langem Hin und Her die neue Verfassung, die ein Kompromiß zwischen der alten und der neuen von Pauline angestrebten Institution darstellt, veröffentlicht. „Das Kuriensystem wurde beibehalten. Die erste Kurie bestand aus 5 adligen und 2 bürgerlichen Abgeordneten, die zweite aus 7 von den Städten und 7 von den

---

[27]) Huxoll: Der vergebl. Versuch d. Fürstin Pauline . . . S. 25.

bäuerlichen Grundbesitzern indirekt gewählten Landtagsmitgliedern."[28])

Erst im Jahre 1836 gelang es also, dem Bauernstande nach langwierigen Kämpfen wenigstens im großen und ganzen einen Anteil an den Geschäften des Landes zu sichern. Das war für die Entwicklung der Landwirtschaft mittelbar eins der wichtigsten Ereignisse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sogleich äußerte sich diese veränderte Landtagszusammensetzung, indem besonders nun von den bäuerlichen Abgeordneten mit allen Mitteln angestrebt wurde, den Landmann auf Gesetzeswege gänzlich von allen überkommenen Lasten zu befreien.

Ehe wir das große Gesetz über die Ablösung der Dienste und Zehnten, das im Jahre 1838 erlassen wurde, näher betrachten, müssen wir noch einige Verordnungen erwähnen, die in der landtagslosen Zeit getroffen wurden. — Die beiden Maßnahmen der Jahre 1824[29]) und 1828[30]) modifizierten im durchaus bauernfreundlichen Sinne die Zehnt- und Pachtordnung von 1771, die die letzte große Verankerung des Bauern in der Grundherrlichkeit darstellte.

Eine Regelung vom Jahre 1832[31]) bestimmte, daß die Jagd- und Fischereidienste endgültig und ohne jegliche Gegenleistung aufgehoben werden sollten. Die Extra-, Spann- und Handdienste, die bereits 1771 auf jährlich 3 Diensttage fixiert waren, wurden gegen Erlegung des 25fachen Betrages des auf 9 Mariengroschen abgeschätzten Diensttages für ablösbar erklärt.

Für die Möglichkeit, den Futterpflanzen eine weitere Verbreiterung zu geben und vor allem sie mit besserer Sorgfalt zu pflegen, war die im Jahre 1833[32]) erlassene Verordnung, die den Zehntzug von Futtergewächsen und

[28]) Huxoll: Der vergebl. Versuch d. Fürstin Pauline . . . S. 40. An die Stelle dieser Landesvertretung mit der trotz allem noch bevorzugten Ritterschaft setzte die ziemlich friedliche Revolution die demokratische Wahlverordnung vom 16. 1. 1849, die auf dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht beruhte. Die Reaktion von 1853 brachte die Verfassung vom Jahre 1836 wieder. Am 3. Juni 1876 wurde eine endgültige Neuordnung vollzogen. Die beiden Kurien ersetzte man durch eine einheitliche Volksvertretung, die aus 21 Abgeordneten bestand und in direkter und geheimer Wahl in drei Abteilungen gewählt wurden. Vergl. Huxoll: Der vergebl. Versuch der Fürstin . . . S. 41.

[29]) Landesverordnungen, Bd. VII, S. 239.

[30]) Landesverordnungen, Bd. VII, S. 461.

[31]) Landesverordnungen, Bd. VII, S. 694.

[32]) Landesverordnungen, Bd. VIII. S. 31.

daneben auch des Flachses in natura aufhob, von größerer Bedeutung. Es heißt in dieser Bestimmung u. a.: „Zur Beförderung des Anbaus von Kartoffeln, Klee und Esparsette wurde schon früher der Zehntzug von diesen Gewächsen gegen eine Abgabe in Geld aufgehoben und dadurch auf den erweiterten Anbau dieser Fruchtarten und in dessen Folge auf Verbesserung der Viehzucht und Bodenkultur und erhöhte Produktion mit äußerst gutem Erfolge hingewirkt. Nicht weniger hinderlich ist aber der Zehntzug dem Anbau anderer Futtergewächse, als Luzerne, Spörgel, Rüben, Runkelrüben, Möhren, Kohl usw., deren Anbau ebenfalls zu befördern notwendig ist . . . und deshalb vom Zehntzug zukünftig befreit sein sollen . . ."

Damit sind wir zu den Jahren gekommen, in denen der neue Landtag in der Landesresidenz Detmold tagt, ein Landtag, der es als seine erste Pflicht ansah, den Bauern den freiesten Spielraum zu neuen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Das bisher von der Regierung Getane war Stückwerk geblieben. Der Bauer merkte nach wie vor dort seine eingeengte Lage, seine minderwertige soziale Stellung, wo er sie seit dem 17. Jahrhundert immer gesehen hatte: in dem bäuerlich-grundherrlichen Verhältnis, das in Lippe den stärksten Ausdruck in der Leistung von Diensten und der Abgabe der Zehnten gefunden hatte. Wenn wir später die für das kleine Ländchen fast unerhört hohen Ablösungssummen hören, dann wird uns klar werden, welche eminente Bedeutung in der Tat das große Gesetz vom Jahre 1838, eins der wichtigsten der gesamten lippischen Agrarreform, für die Landwirtschaft hatte. Die darin getroffene Regelung der Ablösungen beleuchtet in vorzüglicher Weise die Verwicklung der alten Wirtschafts- und Rechtsverfassung, unter der die Kolonate standen, und ebenso die Schwierigkeit, diese mit der Beseitigung der Lasten gegebenen Probleme in einer Weise zu lösen, die den Rechtsgrundsätzen, dem sozialen Empfinden und den wirtschaftlichen Rücksichten in gleicher Weise entsprachen.

Man muß einmal die damalige Literatur, die in Lippe zur Vorbereitung dieser Maßnahme dienen sollte, die zahllosen Verhandlungen aller verantwortlichen Stellen, die Aufregung im Lande usw. gewürdigt haben, um zu sehen, daß es notwendig ist, dem aus 96 Paragraphen bestehenden Gesetze, das in der Folgezeit eine so fördernde, wohltuende Wirkung ausübte, seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

In den Vorberatungen ist selbst die ritterschaftliche Kurie nicht mehr grundsätzlich gegen diese Regierungs-

vorlage eingestellt, wünscht aber entschieden eine gebührende Berücksichtigung der grundherrlichen Interessen. Sie ist nicht mit der Möglichkeit der Ablösung in eine Rente einverstanden, die dem Pflichtigen ohne Einwilligung der Berechtigten zustehen soll, und besteht unbedingt auf Erlegung des 25fachen Betrages der den Leistungen entsprechenden Geldsummen, während die zweite Kurie den 20fachen Betrag für angemessen hält, „da doch das Ablösungsgesetz eine Erleichterung des bedrückten Bauernstandes und die Beförderung des Flors des Ackerbaues bezwecken wolle“[33]).

Was bestimmt nun das Gesetz, das nach vielen Vorerörterungen herausgegeben wird?[34])

„Die anerkannten Nachteile, welche die Beschwerung des Grundeigentums durch Dienste, Zehnten und sonstige Naturalabgaben für den Ackerbau zur Folge hat, indem dadurch der Landwirt in dem freien Gebrauche seiner Kräfte, in der Verfügung über seine Produkte und dem Betriebe seiner Wirtschaft beschränkt wird, sind zwar von den lippischen Untertanen weniger empfunden worden, weil ihnen die Kammer bisher schon gestattete, die herrschaftlichen Zehnten und Spanndienste, auch einen großen Teil der Handdienste und sonstigen Naturalabgaben in Geld zu entrichten, und weil die Zehntlast bereits durch mehrere Gesetze gemildert wurde. Um jedoch die Grundbesitzer allgemeiner in Stand zu setzen, sich von jenen Lasten mittels Entschädigung der Berechtigten zu befreien und dadurch die volle Entwicklung der Landwirtschaft, dieser ersten Quelle des Wohlstandes, zu befördern, hat sich die Regierung bewogen gefunden, das nachstehende Ablösungsgesetz zu erlassen.“

Mit diesen Worten leitet sich das Gesetz selbst ein, um dann dem Inhalte nach folgendes zu bestimmen:

Die auf dem Grundeigentum haftenden Hand- und Spanndienste, Frucht- und Fleischzehnten können künftig gegen Entschädigung aufgehoben werden. Die Ablösung kann entweder durch freie Übereinkunft zwischen den Beteiligten oder auf einseitigen Antrag bewirkt werden. Das Recht, auf Ablösung anzutragen, steht grundsätzlich sowohl dem Verpflichteten als auch dem Berechtigten zu. Weder Vertrag noch letztwillige Verfügung noch Verjährung noch rechtskräftige Entscheidung kann ihm entgegengesetzt werden. Verpflichteter ist der Eigentümer, Erbpächter der

[33]) Akta generalia: Ablösung 1838—1841 betr., Vol. 1, Fach 348.
[34]) Landesverordnungen, Bd. VIII, S. 383—420.

auf Wiederkauf Besitzende und der Interimswirt, nicht aber der Zeitpächter. Berechtigter ist jeder Eigentümer oder erbliche Nutznießer der ablösbaren Prästationen. Der Erbpächter bedarf jedoch der Zustimmung seines Erbverpächters.

Die Inhaber geistlicher Stellen, zu welchen grundherrliche Dienste, Zehnten oder Naturalgefälle gehören, können nur mit Genehmigung des Konsistoriums auf deren Ablösung antragen. Die Verwalter von Gemeindegütern, Stiftungen und sonstigen Anstalten dürfen ebenfalls nur mit Erlaubnis der Obrigkeit „provozieren", während die Magistrate städttischer Güter und Gefälle zur Ablösung keiner höheren Einwilligung bedürfen. Mehrere Besitzer derselben Berechtigung oder des Gutes, welchem sie zusteht, sowie mehrere Besitzer eines belasteten Grundstückes gelten für eine Person, und es entscheidet zwischen ihnen, wenn sie sich über die Ablösung nicht einigen können, die nach den Anteilen zu berechnende Stimmenmehrheit, wo bei Gleichheit diejenigen den Vorzug haben, welche sich für die Ablösung erklären.

Dritte Personen, welchen Rechte an der abzulösenden Prästation zustehen, z. B. der Lehnsherr, der Lehns- und Fideikommiß-Nachfolger, der Pfandschuldner, der Wiederkaufsberechtigte und der hypothekarische Gläubiger, haben kein Recht, selbst auf Ablösung anzutragen oder ihr zu widersprechen, sind aber befugt, die Sicherstellung ihrer Rechte zu fordern.

Der Verpächter eines Gutes darf nur mit Genehmigung des Pächters auf Ablösung antragen; wird aber der Verpächter „provoziert", so steht dem Pächter dagegen kein Widerspruchsrecht zu. Betrifft die Ablösung die zu einem verpachteten Gute gehörigen Dienste und macht deren Entbehrung eine Vermehrung des Hofgespanns erforderlich, so muß der Verpächter die dazu nötige Stallung auf seine Kosten einrichten lassen, die er dann aber mit 4 % von dem Pächter verzinsen lassen kann.

Bei der Ermittlung der Entschädigung für die dem Berechtigten gebührenden Prästationen ist nur der Wert, welchen sie für den Berechtigten haben, festzustellen, nicht aber ist deren Kostenaufwand für den Verpflichteten oder der Vorteil, den die Befreiung davon diesem gewährt, zu berücksichtigen.

Auch der Wert der evtl. Gegenleistungen des Berechtigten ist von dem der Prästation abzuziehen. Die Entschädigung kann in einer jährlichen, dem Reinertrage oder Werte der Prästation gleichkommenden Rente, in die sie

verwandelt wird, oder in dem 25 fachen Betrage dieser Rente bestehen. Dem Pflichtigen steht die Wahl zwischen der einen und anderen Art der Ablösung offen. Wenn er die Verwandlung in eine Geldrente wählt, so bleibt ihm die Möglichkeit, sie durch Erlegung des 25fachen Betrages später abzukaufen, um dadurch seine gänzliche Freiheit zu bewirken. Indes kann auch der Berechtigte fordern, daß in diesem Falle die Rente nach Ablauf von 10 Jahren abgekauft werde.

Wohl bleibt künftighin noch gestattet, Kornabgaben, die aber alle der Möglichkeit der Ablösung unterworfen sind, auf Grundstücke zu legen. Dienste, Zehnten und sonstige Naturalabgaben dürfen dagegen niemals mehr vereinbart, aufgezwungen oder gefordert werden. Jeder darüber errichtete Vertrag, jede letztwillige oder sonstige Verfügung sind ungültig. —

Über die Ablösung speziell der Dienste bestimmt ein zweiter Teil des Gesetzes:

Die entgeltliche Aufhebung ist in Ansehung jeder Art von Spann- und Handdiensten, ohne Unterschied, ob sie an herrschaftliche oder an Privatgüter geleistet werden, gestattet; jedoch mit Ausnahme: a) aller in dem Untertanenverhältnis begründeten Dienste, z. B. der Landfolge- und Chausseebaudienste sowie der Kriegsfuhren, b) der auf einem Kommunal- oder Sozietätsverhältnis beruhenden Dienste, z. B. der nächtlichen Patrouillen der Wacht-, Wegebesserungs- und sonstigen Reihedienste. In Ansehung der Extradienste verbleibt es bei der über deren Ablösung im Jahre 1832 erlassenen Bekanntmachung. Die Aufhebung der Burgfestdienste soll ebenfalls auf Verlangen der Pflichtigen gestattet sein, aber nur insofern sie in natura geleistet werden oder angefordert werden können. Wenn bisher dafür ein ständiges Dienstgeld bezahlt wurde, so findet die Ablösung nicht statt. An die Stelle der Neuwohnerdienste wird künftig bis auf weitere Verfügung das bisher dafür bezahlte Dienstgeld gesetzt und für die bereits bestehenden auch ferner bezahlt; sie sind als eine Geldabgabe anzusehen, deren Ablösung nicht gefordert werden kann.

Wird die Abtragung der Lasten von der Gesamtheit der an ein bestimmtes Gut gebundenen Spanndienstpflichtigen beantragt, so kann der Dienstherr, dem überall dagegen kein Widerspruch zusteht, nur verlangen, daß die Dienste nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ablösung zustande kommt, noch für eine Zeit fortgeleistet werden, wenn deren Fortfall die Vermehrung des Hofgespanns und die Einrichtung von Stallungen nötig macht.

Wenn mehrere Bauerschaften an ein Gut Spanndienste zu leisten haben, so ist jede einzelne zur Ablösungsbeantragung berechtigt. Besteht jedoch zwischen den Dienstpflichtigen dieser Bauerschaften eine Reihenfolge in der Leistung überhaupt oder in gewissen von ihnen zu verrichtenden Arbeiten oder sind sie etwa gemeinschaftlich verpflichtet, so kann der Herr verlangen, daß diese Hindernisse vorher durch die Ablösungskommission beseitigt werden, und zwar so, daß durch ihre Regulierung weder für die übrigen Pflichtigen die Dienstlast erschwert noch für den Herrn in der Benutzung der sonstigen Dienste ein Nachteil herbeigeführt wird.

Auch der Berechtigte kann auf Ablösung sämtlicher Spann- und Handdienste einer Bauerschaft antragen. Diesem Vorhaben soll aber nur dann Folge geleistet werden, wenn in einer Bauerschaft mindestens die nach dem Beitragsverhältnis zu berechnende Hälfte der Pflichtigen die Ablösung annehmen wird.

Wenn mehrere Bauern ihre Lasten ablösen, so steht jedem von ihnen die Wahl zwischen deren Verwandlung in eine Rente oder Abkauf durch Kapital frei. Die Ausmittelung des Geldwertes liegt den Sachverständigen ob, denen das Gesetz Richtlinien für ihre Schätzungen an die Hand gibt.

Ein dritter Teil des Gesetzes handelt von der Ablösung der Frucht- und Fleischzehnten:

Unter Fruchtzehnten werden alle Abgaben verstanden, die in einem Anteile an der Ernte bestehen, auch wenn sie den 5., 11. oder sonst einen anderen als den 10. Teil davon ausmachen. Dasselbe gilt von den Fleischzehnten, die von dem jungen Vieh des Pflichtigen gezogen werden.

Fruchtzehnten, die aus einer bestimmten Feldmark oder Zehntflur einem Berechtigten oder mehreren ungeteilt zustehen, können nur von der Gesamtheit der Zehntpflichtigen abgelöst werden, wenn die Dienstherrn nicht in eine teilweise Abtragung einwilligen. Es kann allerdings, wenn ein Teil der Pflichtigen der Ablösung widerspricht, die nach ihrem Anteile an den zehntbaren Ländereien zu berechnende Mehrheit die Ablösung fordern.

Die Besitzer von Feldern, die von der Zehntflur durch dazwischenliegende, von allen Abgaben freie Grundstücke gänzlich getrennt sind oder einen von der übrigen Zehntflur abgesonderten Zehntbezirk bilden, können die Ablösung jeder für sich fordern. In gewissen, von dem Gesetze gesondert aufgeführten Einzelfällen kann ebenfalls noch die Einzelabtragung stattfinden.

Die Ablösung des Fleischzehnten kann von jedem Pflichtigen besonders verlangt werden. Der Berechtigte kann nur auf die Verwandlung dieser Art der Abgabe in eine Geldrente antragen.

Der Geldertrag des Zehnten kann bestimmt werden:

a. nach dem Durchschnitt des bisherigen Pachtgeldes,
b. nach dem Ergebnis der vorhandenen Register über den stattgefundenen Zehntzug,
c. mittels einer Abschätzung durch Sachverständige.

Von dem durch die Abschätzung gefundenen Ertrage des Zehnten sind abzusetzen:

a. die Kosten des Zehntsammelns,
b. die Kosten der Zehnteinfuhr,
c. die Kosten der Unterhaltung oder Miete einer Zehntscheune, wenn eine solche zwecks Aufspeicherung der Zehnten gehalten werden mußte,
d. die Kosten des Ausdreschens des Zehntkorns, die auch gegen das Stroh ausgeglichen werden können. Der Körnerertrag ist nach dem Durchschnitt der in den letzt verflossenen 24 Jahren zwischen Martini und Weihnachten bestehenden Getreidepreise, jedoch mit Ausscheidung der beiden höchsten und niedrigsten Jahre, in Geld zu veranschlagen. Den Marktpreisen sind aber, sowohl in Rücksicht darauf, daß diese Summen für marktgängiges Korn und nach den Angaben der Kornhändler festgesetzt werden, als auch „wegen der an dem Zehntkorn stattfindenden Krimpe“ und der Kosten ihres Verkaufs am Marktplatze 20 % abzuziehen.

In dem vierten Teile des Gesetzes werden Richtlinien für die Ablösung der Korn- und Viehabgaben gegeben:

Pacht-, Zins-, Heuer-, Zehntkorn- und sonstige ständige Abgaben an Getreide, desgleichen an Vieh, welche jährlich oder in längeren, regelmäßig wiederkehrenden Perioden entrichtet werden, können unter folgenden Bedingungen in Geld verwandelt werden:

Es soll jedem Verpflichteten freistehen, den Abkauf der auf seinem Grundeigentume haftenden Korn- und Viehabgaben zu beantragen; dem Berechtigten steht diese Befugnis nicht zu. Die Verwandlung von diesen Abgaben auch nur in eine Geldrente kann ebenfalls von den Verpflichteten nicht gefordert werden. Haben mehrere Verpflichtete diese Lasten gemeinschaftlich zu tragen, so ist ihr Abkauf nur zulässig, wenn sie sich darüber einigen, denn ein Zwang soll niemals ausgeübt werden.

Von dem ermittelten Werte des Korns und des Viehes sind abzusetzen, was dem Verpflichteten als Gegenleistung gereicht werden mußte, und die Kosten, die demjenigen Berechtigten verursacht wurden, der diese Abgaben bisher hatte selbst einholen müssen.

Der vorletzte, fünfte Teil des Gesetzes trifft Bestimmungen, die für uns von geringerer Bedeutung sind. U. a. wird gesagt, daß der Ablösungsvertrag nur wie jeder andere gerichtlich bestätigte Vertrag angefochten werden kann, daß die Ablösungsrente in das Kataster- bezw. Hypothekenbuch als Grundschuld einzutragen ist, daß ferner die Kontribution wegen der abgelösten Prästationen weder erhöht noch vermindert wird.

Der letzte, sechste Teil regelt das Verfahren, das bei der Ablösung einzuschlagen ist. Die Technik der Abwicklung der Geschäfte beansprucht heute unser Interesse nicht mehr. Es sei nur hervorgehoben, daß zur Ausführung des Gesetzes eine vom Staate eingesetzte sogenannte Ablösungskommission ins Leben gerufen wurde, deren Aufgabe es ist, besonders überall da, wo Vereinbarungen auf friedlichem Wege zwischen Berechtigten und Pflichtigen nicht zustande kommen, einzugreifen. Von ihr werden überhaupt alle Verträge bestätigt, wenn sich nicht die Regierung das letzte Wort vorbehält. Sie hat zu prüfen, ob die Verträge deutlich und bestimmt gefaßt sind, ob zu ihrer Gültigkeit auch nicht die Zustimmung anderer Personen oder der Behörden nötig ist, ob keine Rechte dritter Personen oder polizeiliche und öffentliche Interessen verletzt sind, ob endlich eine gerechte Lösung gefunden ist.

Während dann im Jahre 1840[35]) und 1841[36]) und der folgenden Zeit nur unwesentliche Zusätze in das Gesetz eingefügt wurden, war der auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gewählte demokratische Landtag von 1849 bemüht, um den deutschen Grundrechten zu genügen, sämtliche auf dem Grund und Boden haftenden Leistungen für ablösbar zu erklären. Das Gesetz von 1838 reichte diesem Landtage schon nicht mehr aus. Die Fürstliche Kammer empörte sich zwar sehr dagegen, daß die Verwirklichung des Vorhabens dieses demokratischen Landtages für ihren Haushalt von schweren, kaum zu ermessenden Folgen und eine gänzliche Umgestaltung nötig sei, weil die etwa ablösbar werdenden Rent- und Meiereigefälle, die

---

[35]) Landesverordnungen, Bd. VIII, S. 491.
[36]) Landesverordnungen, Bd. VIII, S. 564.

Forst-, Zins- und Erbpachtsgelder der von der Kammer abhängigen Bauern sich auf einen Kapitalwert von fast einer Million Tlr. belaufen würden.

Doch nichtsdestoweniger wurde am 30. November des Jahres 1849 das „Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes von 1838 betreffend“[37]), erlassen.

Die Extra-, Burgfest- und Neuwohnerdienste, die Abgaben an Eiern, Würsten, Brot, Flachs, Garn, Wachs, Wein usw., dazu die Weinkäufe oder Rekognitionsgebühren, die beim Antritt eines Gutes oder aus Veranlassung eines Sterbefalles zu entrichten waren, wurden nunmehr ebenfalls der Ablösung unterworfen. Erbpächter und überhaupt alle erblichen Nutznießer eines Gutes konnten durch Entrichtung des 25fachen Betrages des alljährlich zu zahlenden Erbpacht- und Grundzinses das ihnen zustehende, nutzbare Besitztum in das volle Eigentum verwandeln. Für etwaige Consensgelder, die bei Veräußerungen des Erbpachtgutes zu zahlen waren, findet seit diesem Gesetze überhaupt kein Entschädigungsanspruch mehr statt.

War im Jahre 1845[38]) den Grundherren erlaubt worden, die Holzabgaben, die sie den Bauern schuldeten, gegen die Dienste mit in Anrechnung zu bringen, so wurden diese jetzt auf Verlangen des Pflichtigen gänzlich für ablösbar erklärt, auch in dem Falle also, wenn dem Forstherrn keine Dienste geleistet wurden. Der Pflichtige hatte allerdings, wenn er selbst „provozierte“, den Berechtigten mit Grund und Boden abzufinden, im umgekehrten Falle mit einer Kapitalzahlung. Eine andere hierher gehörige Verordnung von 1849[39]) hebt, ebenfalls in Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes, das Jagdrecht als Grundgerechtigkeit auf fremden Boden auf, sowie auch alle Jagddienste, -fronden und sonstige Leistungen für Jagdzwecke.

Doch schon im Jahre 1854 wurden alle diese Gesetze von 1849 durch den neuen Landtag, der im Jahre 1853 nach der Wiederherstellung der alten Verfassung von 1836 gewählt wurde, zunächst sistiert wegen „der angebrachten vielfältigen Beschwerden über die das Eigentum und die Befugnisse des Berechtigten verletzenden Dispositionen“. Besonders war es die Fürstliche Kammer, die immer wieder gegen die Ergänzung des Gesetzes von 1838 Sturm lief: „Die Ablösung ist für die Verpflichteten wohltätig,“ so

[37]) Landesverordnungen, Bd. X, S. 201 ff.
[38]) Landesverordnungen, Bd. IX, S. 341 ff.
[39]) Landesverodnungen, Bd. X, S. 160.

bemerkt sie, „wenn auch dem Berechtigten volle Entschädigung zuteil werde. Der Zehntpflichtige z. B. spart die bedeutenden Kosten des Zehntsammelns und -einbringens, der Dienst kostet den Pflichtigen oft doppelt, oft mehr als doppelt soviel, als er dem Herrn wert ist. Aber gibt das alles ein Recht, den Pflichtigen auf Kosten des Berechtigten so stark zu begünstigen, daß deshalb die Rentkammer die enormsten Verluste erleidet?“ [40]) Diese von der Kammer ausgesprochene Ansicht, daß die Ablösungen in Lippe sich „exorbitanten Begünstigungen“ erfreuen, konnte die Regierung noch im Jahre 1851 keineswegs teilen, da sie „der Überzeugung war, daß trotz der Revolutionsstürme die Rechte und Interessen der Herrschaften in keinem anderen Lande so gewahrt seien wie in Lippe“. Es ist interessant zu sehen, wie der Vorbereiter, der zu jener Zeit als Vertreter der Regierung warmherzige Bearbeiter der großen Ablösungsgesetzgebung, jetzt, als Rentkammerpräsident, mit allen Mitteln und starker Energie sich gegen die Neuerungen der Regierung sträubt, um das Interesse der das Grundeigentum des Fürstlichen Hauses verwaltenden Kammer zu vertreten. „Wo wäre in ganz Deutschland eine Regierung oder eine Behörde, welche sich auch jetzt noch unbedingt zu den durch die Märzrevolution bestimmten Ansichten, herbeigeführten Konzessionen und Gesetzen bekennte!“[41]) Das ist seine Antwort. Schriften, Konzepte, Gutachten, die das neu zu erlassende Gesetz betreffen, jagen einander. Als dann die Gesetze vom Jahre 1849 tatsächlich suspendiert wurden, beklagte sich die Ablösungskommission, daß ihre Geschäfte sich nicht mehr abwickeln wollten, und bat eindringlich, die sistierten Gesetze nach einer angemessenen Revision wieder in Wirksamkeit zu setzen, „da der Wunsch und die Hoffnung, den Grund und Boden von allen Fesseln befreit zu sehen, welche die Entwicklung so sehr hemmen, keinem Menschen fremd bleiben könne, der sein engeres Vaterland als fast rein ackerbautreibend zu Wohlstand und Reichtum fördern will“.[42])

Im Jahre 1857 wurden jedoch diese bereits sistierten Gesetze gänzlich aufgehoben, um in der gleichen Zeit neuen, grundsätzlich nicht veränderten Verordnungen Platz zu machen.[43]) Die Normalpreise für abzulösendes Getreide

[40]) Akta generalia, Ablösungsgesetz betr. Vol. I ff., Fach 348.
[41]) Siehe Anm. zu [40]).
[42]) Siehe Anm. zu [40]).
[43]) Landesverordnungen, Bd. XI, S. 702.

wurden fast um das Doppelte erhöht, „weil die Preise der landwirtschaftlichen Produkte so erheblich gestiegen sind". Auch sollte bei der Ablösung der bisher in Geld abgezahlten Zehnten eine Erhöhung stattfinden, „weil die Ertragsverhältnisse des Ackerbaus sich so sehr gehoben haben".

Neben diesen erörterten Maßnahmen stehen noch einige andere von Bedeutung.

Schon im 18. Jahrhundert war, wie wir sahen, darauf Bedacht genommen, die Hudeberechtigungen zum Vorteil des Ackerbaues zu beschränken. Ihren weiteren Fortgang nahmen diese Bestrebungen über die Bestimmung von 1843[44]) zum großen Gesetz von 1850[45]). Im Jahre 1843 glaubte man der richtigen Erkenntnis, daß „die Hudeberechtigungen auf fremdem Grund und Boden einer zweckmäßigen und möglichst vorteilhaften Benutzung des Ackers unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten", dadurch zum Erfolge zu verhelfen, daß lediglich Grundstücke, die zur Vergrößerung des Hofraumes, zur Anlegung einer Bleiche oder eines Gartens, neuer Wege oder eines Totenackers und einer Wiese dienen sollten, von der Hude befreit wurden.

Erst im Jahre 1850 wurde dann eine tiefgehende Neuregelung bezw. Abschaffung der Hudegerechtsamen durch die Regierung in Angriff genommen. Die oberste Leitung der Hudeablösungssachen war wiederum der Ablösungskommission zugeteilt, die namentlich die in Frage kommenden Berechtigungen klarzustellen, die nötigen Vermessungen und Abschätzungen anzuordnen, die Auseinandersetzung der Parteien in zweckmäßiger Art zu befördern hatte und Anordnungen zu der Anlage neuer Wege und Abzugsgräben geben sollte. Erfolgte die Entschädigung durch Geld, also nicht in Grund und Boden, dann hatte der Pflichtige den 25 fachen Betrag des ermittelten Nutzungswertes, den die Hude für den Berechtigten hatte, zu zahlen. Die Abfindung mehrerer Berechtigter an einem Gute erfolgte nach Maßgabe ihrer bisherigen Nutzungsrechte, unter Berücksichtigung der näheren oder entfernteren Lage und der sonstigen, dem berechtigten Gute auf fremdem Grund und Boden oder der Gemeinheit zustehenden Hudenutzungen.

Über die speziellen Ausführungen dieser so wichtigen Hudeablösungen enthält das Gesetz folgende Bestimmungen: die Hude, welche durch die Gemeindeherde in der Feld-

[44]) Landesverordnungen, Bd. IX, S. 225.
[45]) Landesverordnungen, Bd. X, S. 361.

mark der betreffenden Gemeinde ausgeübt wird, unterliegt den Anordnungen der Gemeindebehörde. Die Hude, welche einzelne Mitglieder einer Gemeinde wechselseitig auf ihren Grundstücken ausüben, kann durch Beschluß der Mehrzahl aufgehoben werden.

Wenn mehrere Gemeinden oder Grundbesitzer verschiedener Dörfer ihre Feldfluren wechselseitig behüten, so sind beide Teile berechtigt, aus dieser Genossenschaft auszuscheiden und die Hude im Bereiche ihrer Feldmark allein auszuüben. Sollte der eine oder andere Teil dabei Schaden leiden, so ist die Entschädigung in Geld zu fordern. Die auf Wiesen und in geschlossenen Kämpen stattfindende Vor- und Nachhude kann sowohl auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Die in Feldfluren auf Stoppel- und Brachfeldern vermöge einer Servitut stattfindende Hütung ist gleichfalls mit Geld abzukaufen, doch nur auf Antrag des Verpflichteten.

Wenn in Forsten oder Holzungen mit Hainungsrecht Hude ausgeübt wird, so steht nur dem Forstherrn das Provokationsrecht zu. Ausgenommen, wenn nach dem Gutachten der Sachverständigen die Ablösung ohne wesentliche Nachteile für den Forstherrn sich ausführen läßt oder das Huderecht durch die fortschreitende Waldkultur in dem Maße bedroht wird, daß dem Vieh keine genügende Nahrung verbleibt.

Die Abfindung der Forsthudeberechtigten erfolgt durch Grund und Boden, und zwar in der Art, daß ihnen ein Flächenraum als Eigentum überwiesen wird, dessen Bodenwert dem ermittelten Ertrage der bisherigen Hude im Walde entspricht.

Finden auf einer Fläche, welche zur Hütung und zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung benutzt wird, sonstige Berechtigungen statt, z. B. die des Plaggenhiebes und Heidemähens, des Torfstechens und Lehmgrabens, so steht dem Berechtigten zwar nicht die Möglichkeit der Provokation zu; er ist aber bei einer Ablösung auf jeden Fall zu entschädigen.

Bei Hudeberechtigungen mit verschiedenem Vieh werden 1 Pferd, 10 Schafe oder Ziegen, 8 Schweine, 18 Gänse, 2 Rinder, 2 Fohlen und 1 Kuh als gleichwertig betrachtet.

Zum Schluß verbietet das Gesetz die zukünftige „Bestellung“ der Hudeservituten jeglicher Art bei Strafe der Nichtigkeit. —

Die Bevorzugung der ritterschaftlichen Güter auf

steuerlichem Gebiete wurde im Jahre 1843 durch Heranziehung des bisher befreiten Grundeigentums zur Kontribution eingeschränkt, im Jahre 1851 durch Einführung einer alle Bewohner des lippischen Landes betreffenden Klassensteuer gänzlich aufgehoben.

Schließlich reihen sich noch einige Maßnahmen der 40er und 50er Jahre an.

Schon 1808 wurden, wie oben erwähnt, durch das Gesetz, welches das Leib- und Gutseigentum aufhob, die Entrichtung von Weinkauf und Sterbefall und die Einholung von Freibriefen und Consensen den Leibeigenen erlassen; ebenso war ihnen ein Erbrecht vom Vater auf alle Deszendenten und Aszendenten eingeräumt, so daß also der Leibeigentumsherr kein Recht mehr auf den Heimfall des Hofes hatte.

Im Jahre 1847 erließ die Regierung eine Verordnung, die unmittelbar an die Maßnahme von 1808 anknüpft: die Bestimmung über die „Allodifikation der Lehen".[46])

Damit wurden nun sämtliche Lehen des Fürstentums – ausgenommen waren lediglich die „Wrasemeistereien und die landtagsfähigen Rittergüter mit ihren lehnbaren Pertinenzen" — der Allodifikation unterworfen, ganz gleich, ob sie von der Fürstlichen Kammer oder einem anderen Lehnsherrn abhängig waren, ob sie in Grundbesitz, Geld- und Naturalabgaben, Pacht- und Zinsgefällen oder irgend anderen Gerechtigkeiten bestanden. Das Lehnsgut, wie es auch sei, wird ausdrücklich zu einem freien und veräußerlichen Erbgute des ehemaligen Lehnspflichtigen angesehen. Das Verbot der Veräußerung und Verpfändung, die Pflicht der Lehnserneurung und der Entrichtung der Belehnungsgebühren bei eintretenden Lehnsfällen, die aus diesem Verhältnis entspringenden Dienste, das Vorkaufsrecht des Leibherrn und Lehnsnachfolgers, das Competenzrecht des Vasallen — alles das, z. T. schon im Jahre 1808 grundsätzlich aufgehoben, gehörte nun für immer der Vergangenheit an. — „Einzelne Teile eines Lehens können nicht abgesondert allodifiziert werden, es sei denn, daß sie in Gefällen bestehen und diese freigekauft werden. Der Leibeigentumsherr wird bei Erb-Mannlehen durch 4 %, bei allen anderen, namentlich bei Erb- und Kunkellehen, durch 2 % des wirklichen Wertes entschädigt; bei Lehen, welche sich im Besitze von Gemeinden und Korporationen befinden, wird die Entschädigung des Lehnsherrn nicht nach dem Werte,

[46]) Landesverordnungen, Bd. X, S. 650.

sondern nach den in Belehnungsfällen zu entrichtenden Gebühren berechnet."

Ein Gesetz, das 1849 die Aufhebung der Fideikommisse und Familienstiftungen verfügte, durch welche Privat-Vermögensgegenstände ehemals für ein unveränderliches, innerhalb bestimmter Familien sich vererbendes Gut erklärt wurden, wurde 1854, wie so viele den deutschen Grundrechten entsprechende Maßnahmen jener Jahre, wieder aufgehoben.

Noch einmal wurde im Jahre 1859 durch eine Verordnung eine Erleichterung in dem Verfahren der Teilung der Gemeinheiten geschaffen, um die letzten noch nicht geteilten Ländereien in das Eigentum der einzelnen Besitzer übergehen zu lassen. Ein in demselben Jahre verfügter Erlaß, die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend, gibt den Landwirten die Möglichkeit, zur Verbesserung der Bodenkultur gemeinschaftlich Meliorationen solcher Art anzulegen, die nur dann erfolgreich sein können, wenn eben alle Grundbesitzer derselben Gemarkung gezwungen werden, sich daran zu beteiligen.

Die letzte für die Landwirtschaft bedeutungsvolle Regierungshandlung, die wir hier zu erwähnen haben, liegt zeitlich weit hinter den oben gekennzeichneten zurück. Sie datiert vom Jahre 1880[47]) und betrifft die Verkoppelung der Grundstücke, indem sie etwa folgende Richtlinien gibt:

Dem Rechte, auf Zusammenlegung anzutragen, welches nur dem Eigentümer der Grundstücke zusteht, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen, gesetzliche Veräußerungsgebote und Entscheidung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes liegen, nicht entgegengestellt werden.

Die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage zerstreut liegenden Grundstücke einer Feldmark findet statt, wenn sie von mehr als der Hälfte der Eigentümer verlangt wird.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Landeskultur wird darauf aufmerksam gemacht, bei dem Zusammenlegungsplane derart zu verfahren, daß zu den erforderlichen „Kommunikationswegen", zu den übrigen nötigen Wegen und Triften, sowie zu anderen für die Bewirtschaftung der gesamten und der einzelnen Grundstücke nötigen Anlagen, z. B. der Entwässerungsgräben, der erforderliche Grund und Boden angewiesen wird.

---

[47]) Landesverordnungen, Bd. XVIII, S. 85.

Die Abfindungen jedes einzelnen Teilnehmers müssen eine möglichst zusammenhängende, für die Bewirtschaftung günstige Lage und zweckmäßige Zugänge haben. Abfindungen, die eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes nötig machen, können keinem Landwirt aufgezwungen worden.

Sind an der Zusammenlegung dritte Personen interessiert, namentlich Lehns- und Fideikommißinteressenten, Erbverpächter, Wiederkaufsberechtigte, hypothekarische Gläubiger, Nießbrauchberechtigte und Leibzüchter, Pächter usw., so steht ihnen — das ist sehr wichtig — weder ein Widerspruchsrecht gegen die Provokation zu, noch bedarf es ihrer Zuziehung zu den Verhandlungen.

Zur einheitlichen Regulierung der Zusammenlegung und zur Erledigung aller damit in Verbindung stehenden, auf den Verkoppelungsplan und die Schätzungsresultate bezüglichen Angelegenheiten werden Spezialkommissionen berufen, die der Ablösungskommission unterstellt sind.

Abgesehen von diesem soeben erwähnten, erst im Jahre 1880 erlassenen Gesetze, ist die Regierungstätigkeit für die Landwirtschaft in dem Sinne, wie wir sie hier verfolgt haben, um das Jahr 1860 fast gänzlich beendet. Die Regierung hatte getan, was getan werden mußte. Der Grund zu einer neuen Entfaltung der Landwirtschaft war nun endgültig gelegt worden. Die Wirtschaft, die tausend Jahre lange Dienerin der Herrschaftsformen, denen sie unterworfen war, trat wieder in den Vordergrund, befreit von dem, was sie immer am Boden gehalten hatte. Der Staat als Rechtinstitut hatte gesprochen, altes Recht war durch neues ersetzt worden; der Wirtschaft war das Wort gegeben. —

Zweites Kapitel.

Die praktische Auswirkung der Agrarreformgesetzgebung.

Die Entwicklung der Lippischen Landwirtschaft zur rationellen Wirtschaftsführung.

Im vorigen Kapitel wurde gezeigt, wie staatlicherseits durch Gesetze und andere wirtschaftspolitische Maßnahmen der Grund zu vielen für die Entwicklung der Landwirtschaft wichtigen Institutionen und Neuerungen gelegt wurde. Jetzt wenden wir uns der Wirtschaft selbst zu, die allmählich unter Schwierigkeiten und Hemmnissen sich ausweitete und auf neuen freien Pfaden ihre Möglichkeiten suchte. So betrachten wir einerseits die Gesetze und Maßnahmen auf dem Boden, dem sie entsprangen, andererseits verfolgen wir ihre Wirkung und Durchführung, wozu mit Recht oft betont, daß wir leider bisher nicht in gleicher Weise darüber unterrichtet sind, wie über die Gesetze, die die Agrarreform in die Wege leiteten.

Wenn man jene Gesetze und Verordnungen, die soeben an unserem Auge vorüberzogen, betrachtet, so sieht man, daß, ganz abgesehen von der veränderten Anschauung von Recht und Staat, Individuum und Freiheit, die wir am besten immer wieder in dem Jdeengehalt der französischen Revolution zusammenfassen, etwas am Werke sein muß, das aus realsten Antrieben schon vor 1789 die tausend Jahre alte Dreifelderwirtschaft und damit all das Althergebrachte, Beengende erneuern, gleichsam ihm neue Schwungkraft geben wollte. Diesen Beweger, der Unruhe in das Statisch-Alte bringt, sehen wir in der wachsenden Bevölkerungsvermehrung und dem damit zusammenhängenden Problem der steigenden Inkongruenz zwischen der Größe der Bevölkerungszahl und der Menge der Nahrungsmittel. Uns scheint, daß dieses Problem in der Erkenntnis historischer Zusammenhänge in der politischen Geschichte noch allzu wenig gewürdigt wird; in der Wirtschaftsgeschichte ist es erkannt, aber erst die Nationalökonomie legt ihr die zukommende große Bedeutung bei.

„30 Millionen Menschen leben im Jahre 1900 mehr in Deutschland als 1800. Die Bevölkerung hat sich allein im 19. Jahrhundert verdoppelt. Wenn wir also annehmen, daß Deutschland zuvor nicht dichter bevölkert war, als am Ende des 18. Jahrhunderts, so hat in diesen letzten 100 Jahren die Zunahme mehr betragen, als seit Armins Zeiten. Alle vergangenen Jahrhunderte hatten es auf nicht mehr als 25 Millionen gebracht, unser einziges Jahrhundert hat 30 Millionen dazugeliefert. Mir scheint, diese eine Tatsache ist von so überragender Bedeutung, daß alle übrigen Veränderungen dahinter zurückstehen."[1]) So bezeichnet Sombart eindringlich das, was wir meinen. An anderer Stelle fügt er hierauf deutend mit scharfer Betonung hinzu: „Man halte eben dies für alle Zukunft im Gedächtnis fest — denn das ist die entscheidend wichtige Tatsache!" Noch besser zeigt sich dieses Faktum in seiner eminenten Bedeutung, wenn wir, die wir als Europäer gewohnt sind, auf unserem Erdteile mit ca. 440 Millionen Menschen zu rechnen, bedenken, daß um 1500 derselbe Grund und Boden nur 60—70 Millionen Menschen zu tragen vermochte. Preller[2]) gibt an, daß die Zahl um 1700 auf 100 Millionen, um 1800 auf 180 Millionen gestiegen sei. „In diesem 18. Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, stieg die Bevölkerung also bedeutend mehr als auf das Doppelte der Zunahme in den zwei vorhergegangenen Jahrhunderten. Freilich war das nur ein kleiner Anfang der rapiden Steigerung im 19. Jahrhundert, das am Ende fast die Zahl 400 Millionen erreichte." „Und dieser gewaltigen Menschenmenge entspricht die Gütermenge. Ja, die Vermehrung des Gütervorrates, den das 19. Jahrhundert uns zu erzeugen befähigt hat, ist in einem noch viel rascheren Tempo erfolgt, als die Zunahme der Bevölkerung, denn wir besitzen heute zu Konsumtionszwecken weitmehr als das Doppelte, vielleicht das drei- oder vierfache an Gütern als am Ende des 18. Jahrhunderts."[3]) — Angesichts dieser Wahrheiten dünkt uns, daß der Wirtschaftshistoriker der Zukunft dort den Anbruch einer Neuzeit sähe, wo die Ablösung der alten meierrechtlichen Verfassung und der damit zusammenhängenden üblichen Wirtschaftsweise begann: am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts.

[1]) W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. S. 455.

[2]) Preller: Weltgeschichtliche Entwicklungslinien . . .S. 67.

[3]) Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft . . . S. 458.

Die Menschen des 19. Jahrhunderts würden dann in einer Geschichte der Wirtschaft als diejenigen benannt, denen es vorbehalten war, das Mittelalter in die Neuzeit hinüberzuführen, die aber, ihrer größten Leistung, die die Wirtschaftsgeschichte bis heute aufzuzeigen hat, sich nicht nicht ganz bewußt, die Jahre um 1500 als Anfang dieser Morgenröte priesen.*) — „Der Begriff des Mittelalters ist unbestimmt. Die Wirtschaftsgeschichte muß sein Ende und den Beginn der Neuzeit erst zu Ausgang des 18. und ins 19. Jahrhundert setzen." So heißt es in einem neueren Büchlein Sievekings,[4]) dessen Titel die neue Einteilung gibt: „Wirtschaftsgeschichte vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts."

Für Lippe trifft das, was hier in Rede steht, ganz und gar zu, weil wir hier unter Wirtschaftsfortschritt in der Zeit bis ca. 1800 fast nur den der Landwirtschaft zu verstehen haben. In dieser agrarischen Entwicklung vermögen wir eine Zäsur, die in die Jahre um 1500 anzusetzen wäre, nicht zu sehen; der einzig mögliche Einschnitt liegt vielmehr in Lippe im besonderen in der Zeit, die das 18. durch das 19. Jahrhundert ablöst. Bei der Betrachtung dieser Bevölkerungsvermehrung sieht der Wirtschaftshistoriker seine Aufgabe zunächst darin, ihre Möglichkeit und Begrenzung darzutun; dabei ist er der Ueberzeugung, daß die Erklärung ihrer Zahl nur aus den wirtschaftlichen Verhältnissen gegeben werden kann.[5]) Und so fragen wir im Rahmen unserer Betrachtung: wie wurde es möglich, daß die von ca. 1770 an so lebhaft sich vermehrende Bevölkerung Raum und Nahrung in Lippe fand? — Lassen wir die Wirtschaftsgeschichte sprechen, die uns von dem Bevölkerungswachstum, seiner Möglichkeit und seinen Folgen erzählen wird!

Aus dem Lippe benachbarten Ravensberg sind uns folgende Zahlen überliefert:[6])

Jahr	Städte	Ämter	zusammen
1722	10 479	43 676	54 155
1763	11 733	48 643	60 867
1792	14 437	65 921	80 284

*) Wir betonen: Wirtschaftsgeschichte, ohne in einer allgemeinen Geschichte die übliche Einteilung als berechtigt verkennen zu wollen.

4) H. Sieveking: Wirtschaftsgeschichte II. Vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1921. S. 2.

5) Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte. S. 107.

6) H. Tümpel: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. S. 193 ff.

Für die Grafschaft Lippe sind folgende Zahlen belegt:

Jahr	Städte	Ämter	zusammen
1776	10 148	39 024	49 172
1788	11 317	45 236	56 553
1812	12 345	52 641	64 986
1835	15 856	65 728	81 584[7])

Nach einer anderen Tabelle, in der die beiden hier fehlenden Aemter Sternberg und Schieder-Blomberg berücksichtigt wurden, betrug der Geburtenüberschuß vom Jahre 1788 bis 1812 ca 14 470. Davon mußten wegen Mangels an einer inländischen Arbeitsgelegenheit 4 063 auswandern. Von 1812 bis 1828 ist ein Geburtenüberschuß von 16 751 zu verzeichnen, von denen aus demselben Grunde 4 628 das Land verlassen mußten.[8])

Es sei noch eine letzte Übersicht, in der ebenfalls die in der ersten Tabelle fehlenden Ämter mitgerechnet sind, über die Bevölkerungsverhältnisse Lippes angegeben:

Jahr	Bevölkerungszahl
1788	61 437[9])
1812	80 630[10])
1828	92 752[9])
1835	100 134[10])

Dieselbe Tendenz der starken Bevölkerungsvermehrung ließe sich in vielen Gegenden nachweisen, in besonders eindringlicher Weise wird sie z. B. von dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark berichtet. Die rein agrarische Bevölkerung dieser Gebiete hat sich nach der Angabe von Bosch[11]) in der kurzen Periode von 1804—1814 um ein Drittel ihres ehemaligen Bestandes vermehrt.

Wie war die Bevölkerungsbewegung in Lippe in den letzten Jahrhunderten gewesen? Wir erinnern uns an die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, der in ganz Deutschland schon vor dem 30jährigen Kriege einsetzte und mit dem Kriege selbst seinen Tiefstand erreichte. Es war die

[7]) In die Zahl der Städte ist der Flecken Lage mit eingerechnet, während bei den Aemtern Sternberg und Schieder-Blomberg nicht mitgezählt oder in Abzug gebracht worden sind. Vergl. Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte . . . S. 132.

[8]) Meyer: Teilungsverbot, Anerbenrecht . . . S. 60.

[9]) Schwanold: Das Fürstentum Lippe. S. 17.

[10]) Vergl. Anmerkung zu [8]).

[11]) Bosch: Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark. S. 10.

trostloseste Zeit deutscher Geschichte. In Lippe haben wir dasselbe Bild wie überall: ganze Dörfer gingen zugrunde, die Bevölkerung sank auf ein Drittel ihres früheren Bestandes. Als man dann langsam an den Aufbau heranging, war für lange Jahrzehnte weitester Spielraum geboten, bis sich Stadt und Land, Menschen und Wirtschaft in Zahl und Größe zum gleichen Ausmaße wie lange vor dem Kriege erheben konnten. Der Staat unterstützte, wo und wie er nur konnte. Es ist die Epoche des Merkantilismus, der hier seine geschichtliche Mission voll und ganz erfüllte. Bezeichnend für die dann immer kräftiger einsetzende Populationspolitik ist, daß überall neue Ansiedlungen begünstigt oder gar ausgelegt und alte Wohnstätten und Dörfer wieder aufgebaut wurden. Die Senne, die bis dahin völlig unbewohnt war und von den angrenzenden Bauerschaften nur zum Plaggenbetrieb benutzt wurde, sah um diese Zeit in Haustenbeck, das im Jahre 1807 schon 576 Einwohner zählte, die erste Ortschaft entstehen.[12]) 1788 wurde Augustdorf gegründet, 1783 zählte es schon 31 Wohnstätten und 1807 ca. 560 Einwohner. Namentlich aber waren es die Gemeinheiten, auf denen neue Stätten erwuchsen. „Wir werden oft um Bauplätze auf der Gemeinheit angelaufen, die Leute sollen in den wüsten und unbewohnten Plätzen Wohnung bekommen", heißt es 1731 in der revidierten Polizeiordnung (14, § 1). Überall wurde der Bau von Mietshäusern durch Prämien befördert, die Ansiedlung durch staatliche Vorschüsse erleichtert. Im Jahre 1783 legte die Regierung selbst 25 kleine Besitzungen aus. — Dann allmählich ein anderes Bild, eine grundsätzlich andere Wirtschaftspolitik, die sich z. B. darin äußert, daß man im Jahre 1805 die Erlaubnis zum Heiraten von einem bestimmten Alter und von dem Nachweis eines gewissen Vermögens abhängig machte. Auch hob man die Belohnungen für den Bau von Kotten auf und beseitigte die Vorteile, die man den Neubauern in der letzten Zeit gewährt hatte. Verfügungen, die die Inanspruchnahme der Kornvorräte regulieren sollten, Versuche, größere Kornmagazine einzurichten, selbst der Ankauf des Getreides in Thüringen konnte nur noch wenig helfen: die Armut der wachsenden Bevölkerung wurde größer und größer, und Klagen über Hungersnöte sind nicht selten.

So sehen wir: wenn auch der Staat mit allen Mitteln bestrebt gewesen war, die stark sich vermehrende Bevöl-

[12]) Meyer: Teilungsverbot, Anerbenrecht . . . S. 20.

kerung getreu seinen merkantilistischen Grundsätzen in ihrem Wachstum zu begünstigen, so mußte er doch erkennen, daß sein Vorhaben zum Scheitern verurteilt war, weil er dabei auf eine Grenze, nämlich die Nahrungsmittelgrenze, stieß. Diese Nahrungsmittelgrenze, die durch die Unproduktivität auf der einen Seite und durch die Vermehrung der Einwohner auf der anderen gezogen war, mußte irgendwie erweitert werden.

Zwei wichtige Dinge sind es, zu denen man schritt: man beförderte den Flachsanbau, um die Leinenindustrie im Lande weiter auszubauen, und man führte die Kartoffeln und Futterkräuter ein, um die Produktivität der Landwirtschaft zu heben.

Die „Garn- und Leinwand-Hausindustrie" war schon seit langen Jahren an vielen Orten in Lippe verbreitet. Heißt es doch 1751 in einem Schreiben des Amtes Varenholz an die lippische Regierung: „. . . in diesem Amte wird für viele 100 Taler Garn und Leinwand verkauft, als welcher Handel die Seele billig mag genannt werden, weil eben durch dies Kommertium das Amt in seinem Flor besteht."[13]) Doch erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts breitet sich dies „Kommertium" auf das ganze Land aus, und immer und überall hören wir die Versicherung, daß „Bau und Verarbeitung des Flachses der wichtigste und fast einzigste Nahrungszweig der hiesigen Untertanen bildet".[13]) Im Jahre 1790 berichtet v. Donop in seiner Beschreibung Lippes: „. . . vieler Flachs wird angezogen, wozu hier Boden und Luft sehr günstig sind, und man kann dieses als den ersten Nahrungszweig des Unterhaltes betrachten. Denn die baren Abgaben des Untertanen kommen größtenteils aus Garn und Leinewand, zu dessen Bearbeitung Mann, Frau, Kinder und Gesinde die mehrste Zeit beschäftigt sind. Ja, jeder gute Hauswirt betreibt aus dieser ländlichen Fabrik noch manche Nebenausgaben. Leute, die nichts Eigenes haben, und nur bloß zur Miete einsitzen, ziehen fast ihre ganze Nahrung davon, und je zahlreicher die Familie ist, je größer ist oft der Verdienst, der schon durch 6jährige Kinderhände befördert wird. Die Obrigkeit bemüht sich immer mehr, dies Gewerbe auszubreiten, wodurch so vieles Geld der niedrigen und zugleich nutzbarsten Menschenklasse zufließt.[14])

[13]) Kammerakten, Tit. 61, No. 7, 1751 u. 1771.

[14]) v. Donop: Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich-Lippischen Lande. S. 4—5.

Wie stark damals und später die Leinenindustrie Anteil an der Lösung dieses Problems hatte, kann uns aus mehreren Berichten klar werden, so z. B. aus dem des Amtes Varenholz vom Jahre 1808: „Durch die im vergangenen Jahre allgemein fehlgeschlagene Flachsernte sind viele kleine Untertanen derart verarmt, daß sie das liebe Brot für sich und die Familie nicht mehr anzuschaffen wissen. Daher sind jetzt aus allen hiesigen Bauerschaften sehr viele kleine Untertanen in ihrer großen Verlegenheit mit hungrigem Magen nach Hameln gegangen, um hier bei der Demolition der Festungswerke ein Stückchen Brot für sich und ihre Familien zu verdienen. Sie haben ihre Webstühle verlassen müssen, die ihnen sonst ihr Brot gaben." Ein Jahr schlechter Flachsernte genügte also, viele Bewohner dem Hunger in die Arme zu treiben.

Doch mit diesem Flachsanbau und der Weiterentwicklung der Leinenindustrie, die gerade in Lippe wie in ganz Ravensberg in so hervorragender Weise aufblühte, tat die Landwirtschaft noch nicht genug. Das zweite, wie wir andeuteten, kam hinzu: die Einführung neuer Fruchtarten wie Kartoffeln, Runkeln, Zuckerrüben, Klee, Luzerne, Esparsette usw. Es ist schon viel Wahres darin, was G. v. Below[15]) von G. W. Raumer[16]) über die Stein-Hardenbergischen Agrarreformen zitiert: „Die längst vor diesen Staatsmännern in der Stille angebrochenen veränderten Zustände des Landbaues haben erst die neue Gesetzgebung hervorgerufen; der Anbau von Futterkräutern und des Klees, dann hauptsächlich der Kartoffelbau ließen eine totale Umwälzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung eintreten, welche durch das Aufgeben der uralten Dreifelderwirtschaft . . . deutlich bezeichnet wird."

So sind es zunächst diese Erwägungen, die aus realsten Antrieben die Auflösung der alten meierrechtlichen Wirtschaftsverfassung verlangen, man könnte sagen: aus der Besorgnis des Nationalökonomen Malthus, der 1778 lehrte, daß ein sich vermehrendes Volk die Grenze der jeweils vorhandenen Unterhaltsmittel nicht überschreiten könnte, ohne Hunger und Elend als unausbleibliche Folgen zu sehen. Erst später greifen dann mit aller Energie die ideellen Forderungen des Liberalismus mit ein, der in den

---

[15]) G. v. Below: Die deutsche Geschichtsshcreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. Leipzig 1916, S. 125. (Bemerkung über die Schrift: [16]) G. W. Raumer: Die Insel Wollin und das Seebad Misdroy, 1851.)

Jahrzehnten nach der französichen Revolution alles Überkommene, das den Bauernstand drückt und in seiner Entwicklung hemmt, als mit der Würde des Menschen unverträglich und dem Neuen zuliebe als Vergangenheit betrachtete.

Die Berichte in den Akten, die Aufsätze in den zu jener Zeit erscheinenden Zeitschriften, besonders in den Lippischen Intelligenzblättern, erzählen uns in Bezug auf die Landwirtschaft in erster Linie immer von der Notwendigkeit der Umwandlung der alten Wirtschaftsweise namentlich durch die Futterpflanzen, deren Anbau einzig imstande sei, die Dreifelderwirtschaft in die sog. Sechs- oder Mehrfelderwirtschaft überzuführen, um der wachsenden Bevölkerung eine vermehrte Anzahl von produzierten Gütern entgegenzusetzen.

Wir müssen uns selbstverständlich hüten, nun eine plötzliche Umwandlung in der Wirtschaftsweise der Landwirtschaft um ca. 1770 bis 1820 feststellen zu wollen. Die bedeutsame Ergänzung der Körnerarten Roggen, Hafer und Gerste durch die Futterkräuter geschah in jener Zeit für unsere heutige Vorstellung in einem langsamen Schrittmaß; allerdings an der Statik der 1000 Jahre alten Dreifelderwirtschaft gemessen, muß sie dem nachfolgenden Betrachter als ein fast plötzlicher Umschwung erscheinen.

Einen guten Einblick in die Art und Weise, wie um 1770 die Landwirtschaft ihre Möglichkeiten selbst sah, ferner in die Menge von Vorurteilen, die ihr Ideal immer noch in der Urväterweise sahen, geben uns diese eben erwähnten und jetzt so zahlreich werdenden Aufsätze und Berichte, die nun vielfach, von berufener Hand geschrieben, das öffentliche Interesse und die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich lenkten.

Ein Rundschreiben der Regierung an Amtmänner und andere Beamte, „auf Eid alles anzugeben, was zu der rapiden Verarmung der Landbevölkerung beiträgt", wird ausführlich von allen Seiten beantwortet, und darin stimmen alle überein, was der Amtsrat Schreiter[17]) ausführt: „. . . was für ein reizender Anblick würde es sein, wenn durch Einführung der Futterkräuter der Landmann Ställe voll Viehes nährte, wo er vorher nur ein paar Stücke mit Kummer und Mangel durchbringen konnte; wenn durch die drei oder mehrere Male verdoppelte Viehzucht der Ackerbau nun endlich verbessert würde und alle, sogar noch weitmehr Menschen auf dem Lande sich ernähren

[17]) Hoheitsakta XXIV, Nr. 12, 1771.

könnten! Würden nicht Städte und Dörfer zu der höchsten Glückseligkeit, der Regent aber zu Macht und Reichtum gelangen?!" — Im Jahre 1778 heißt es in einem Bericht in den Intelligenzblättern: „Wir müssen dem Ländlich-Sittlichen den Kampf ansagen, der Unwissenheit, den Vorurteilen und dem Eigensinn. Warum werden so viele Höfe eloziert? Weil der bei dem Alten beharrende Landmann seine Landesabgaben, baren Abgaben und Ausgaben usw. nicht mehr durch die übliche Kornwirtschaft bestreiten kann. Man sollte Esparsette, Klee, Kartoffeln und Rüben bauen, zur Stallfütterung übergehen, Viehmast treiben, den Boden düngen. Wir wundern uns, daß die Viehseuchen nicht aufhören, wir bestürmen gleichsam den Himmel mit Singen und Beten zur Abwendung des Uebels und bedenken nicht, daß wir ihre Ursache, daß wir selbst die Henker unseres Viehes sind . . . Wie steht es denn mit unserem Vieh? Aus Geiz entziehen wir dem Kalbe in wenigen Tagen nach der Geburt die Milch der Mutter. Wir kleistern dagegen seinen Magen mit Grütze aus; es muß alles fressen, was die Menschen übrig lassen, süß oder sauer, kalt oder warm, fett oder mager. Aus Hunger frist, säuft und leckt es, wird krank — glücklich, wenn's am Leben bleibt. Kümmerlich wird es dann auf die Weide gebracht, kümmerlich muß es sich darauf nähren und ebenso kümmerlich den folgenden Winter verleben. So geht es dann weiter, bis es nach drei Jahren eines elenden Lebens eine Kuh wird, deren Kalb ebenso elend als die Mutter ist und auch ebenso elend wieder aufgezogen wird . . . Wie würde das alles anders sein bei der Stallfütterung! Statt jener Beschwerlichkeiten lebte es hier in der Ruhe: es frißt sein gesundes, nahrhaftes, reinliches Futter, belohnt mit reichlicher Milch und starken, gesunden Kälbern. Sie erhalten Milch, Klee, Kartoffeln und sind am Ende des Sommers noch einmal so groß und schwer als zwei von denen nach löblicher Gewohnheit aufgezogenen Kälbern. Des jetzt noch fehlenden Düngers halber muß der Landwirt flach pflügen: daher der nicht ausrottbare Unkrautsamen. Und eben daher, weil er flach pflügt und nicht düngt, bindet der Acker bei der geringsten nassen Witterung zu. Bei darauffolgender Dürre wird er einer Scheunentenne ähnlich, die zarten Pflanzen verfrieren in strengen Wintern, weil nicht Leben und Feuer im Boden ist, und Nachtfröste mit abwechselndem Sonnenschein am Tage ziehen sie im Frühjahr ganz aus der Erde, weil sie in dem so flach gepflügten Boden nicht hinlänglich fußen und Wurzel fassen

können . . . Wer aber den Dünger vermehren will, muß sein Vieh vermehren oder das vorhandene besser aufwarten, und wer dieses will, muß wiederum sein Futter vermehren! Die Verbesserung des Ackerbaus hebt also mit der Viehzucht an, diese aber mit Verbesserung des Futters für das Vieh. Mit Zittern sage ich es nochmals, wenn ich auch das ganze Heer von Vorurteilen wider mich in Harnisch bringe — man muß sein Vieh auf dem Stalle füttern! . . . wieviel Aecker könnten nicht vorteilhafter benutzt werden, wenn zu diesem Zwecke die Futterkräuter mehr Eingang fänden und verbessert würden, wie wohlhabend könnte der teils mutlos gewordene Landmann durch ihren Anbau werden."

Wie wichtig der Futterkräuterbau, den wir heute bei einer rationellen Landwirtschaft als selbstverständlich hinnehmen, in jener Zeit für den Landwirt und die Ernährung des Volkes war, zeigt ergänzend eine andere Stelle vom Jahre 1789: „Die Furage ist derart rar geworden, daß man für Geld nichts mehr bekommen kann. Das Vieh frißt nur noch Stroh, das fast ganz verzehrt ist, weswegen zum Streuen nur noch Laub gebraucht wird. Lediglich ein bald eintretendes Tauwetter kann das Vieh vorm Hungertode retten. Der Mangel an Fütterung ist nicht so sehr der Strenge des Winters, als der nicht gut eingerichteten Wirtschaft zuzuschreiben." Wir sehen hier wieder in ganzer Deutlichkeit die Krisis in der Wirtschaftsweise der Landwirtschaft und den fehlerhaften Kreislauf der Betriebsführung, der einer Änderung bedurfte.

In den 60er Jahren war als erste von diesen Früchten die Kartoffel eingeführt worden. Anfangs als große Kuriosität auf kleineren Flächen bestaunt, gönnte man ihrem Anbau bald größere Felder, nachdem man ihren Wert als das „Brot der Armen", wie die Kartoffel immer wieder genannt wurde, mehr und mehr erkannte. Deutschland ist heute der Produktion nach das erste Kartoffelland der Erde, und Lippe fügt sich durchaus in diesen Rahmen mit ein. Eine Übersicht über Ernteflächen und -Erträge der wichtigsten Nahrungsfrüchte des Freistaates Lippe aus dem Jahre 1924, die Bröker[18]) angibt, läßt erkennen, welch eine große wirtschaftliche Bedeutung dieser Tatsache des Kartoffelanbaues zukommt.

---

[18]) Lippische Blätter für Unterhaltung und Wissen. Nr. 21, 1926, S. 165. Ersch. in Lage i. Lippe.

Roggen	9 981 ha	15 973 t
Weizen	4 737 ha	8 031 t
Gerste	1 711 ha	3 277 t
Hafer	9 908 ha	15 467 t
Kartoffeln	6 188 ha	70 732 t

Fast das Doppelte aller Nahrungsmittel an Gewicht fällt heute auf die Kartoffelerzeugung.

Als wichtigste Futterpflanze wurde der Klee um 1770 heimisch. Man muß der Regierung nachrühmen, daß sie alles tat, um dessen Anbau zu befördern. 1785 wurden zum ersten Male denjenigen, die den meisten und ergiebigsten Klee anbauten, Prämien zugesichert und gegeben. Durch Umfragen über die Ergiebigkeit der einzelnen Arten, durch Samenbeschaffung, durch Belohnung der Versuche mit den mannigfachen Kleesorten sucht die Regierung überall ihr Interesse zu bekunden. Alle Bewohner des Landes, die Kleesamen selbst gezogen haben, werden in Listen namentlich aufgeführt und öffentlich bekanntgegeben. Wir stark und mit welcher Energie und klarer Einsicht damals der Kleeanbau begrüßt und in Angriff genommen wurde, zeigt u. a. ein Mahnwort in den Intelligenzblättern von 1789: „Niemand lasse sich durch die Reden des Eigensinns oder der Feinde des Kleebaus länger abhalten, zu seinem eigenen Vorteil Klee zu bauen: Klee gibt viel Futter, viel Futter ernährt viel Vieh und zwar gut und satt. Viel Vieh, das satt frißt, gibt mehreren Dünger als wenig und gehungertes Vieh. Viel Dünger aber gibt mehreres Stroh und viel Korn. Mehreres Korn und mehr Vieh aber gibt auch mehr Geld, füllt Hand und Beutel und liefert so jene köstliche Hausjuwele dem, der sie mit Vernunft sucht, in die Hand, welche dann den Vermögenden noch viel vermögender macht, jeden anderen von Schulden reiniget, vor Borgen bewahret, mithin auch vor scharfen Maßnahmen teils gewinnsüchtiger Menschen sichert, die Gerichtsdiener entfernt und sonst von vielen Widerwärtigkeiten und eisernen Gliedern der den Landwirt öfters drückenden Lastkette befreit."

Eine Bestätigung dessen, was hier dem Landwirt, der Klee anbaut, prophezeit wird, finden wir schon vielfach in Berichten vom Jahre 1792, in denen auch immer auf den großen Nutzen des Klees als eine den Acker verbessernde und Humus gebende Futterpflanze hingegeben wird. So erklärt z. B. ein Landmann: „Vom Kleebau habe ich große Vorteile, ich füttere jetzt alle meine Pferde, teils auch die Rinder im Stalle. Ich kann meine Felder besser düngen als sonst. Der Klee hat mir mein Land sehr verbessert;

ich habe auf Kleefeldern, die ich im Herbst zur Wintersaat nicht habe düngen können, ebenso gute Früchte, wie auf den Brachfeldern gehabt."[19]) Oder ein anderes Zeugnis aus dem Jahre 1797: „Voriges Jahr wurde mir von Landwirten versichert, daß der Klee ihnen jetzt so unentbehrlich wäre wie die Kartoffeln, und daß sie ohne beide nicht mehr fertig zu werden wüßten."[19])

Fast dieselbe große Hoffnung setzte man in Lippe damals auf den Anbau des Tabaks, der selbst von der Regierung mit allen Mitteln befördert wurde. Er sollte an die Stelle des früher üblich gewesenen Hopfenbaus treten. Man glaubte auch, daß durch den Tabakbau die Schötmarsche Blume ausgerottet würde, dies Unkraut, das in damaliger Zeit ganze Felder überwucherte und unfruchtbar machte. Doch ist der Tabakbau in keiner Weise bedeutungsvoll für die Entwicklung der lippischen Landwirtschaft geworden. Auch der Versuch, „eine Fabrik für irdene Rauchpfeifen" anzulegen, schlug fehl.

Etwas später als die Kartoffel und der Klee fand die Runkelrübe Eingang. Schon 1783 berichten uns die Akten „wegen mehrer Ausbreitung des Rübenanbaues"[20]): „Es sind soviel Rüben angebaut in Garten und Feldern, wie nur hat geschehen können." — Soviele Rüben sind schon in diesem Herbste herangewachsen, wie man nicht hätte denken können." — „Schon seit einigen Jahren versucht man in der Gegend von Lemgo und Varenholz regsten Rübenanbau."

Neben diesen Fruchtarten bringt man dem Anbau der Esparsette, der Wurzeln und anderer Grün- und Gemüsearten immer größere Aufmerksamkeit entgegen. In Bezug auf den Anbau von Runkeln weist der lippische Kalender vom Jahre 1799 mit Recht darauf hin, „daß durch das Behacken der nunmehr vielfach angebauten Runkeln der Boden des früheren Brachfeldes gelockert und vom Unkraut gereinigt würde, und daß infolgedessen die kommenden Saaten durch den Anbau der Runkeln nicht nur nichts verlieren, sondern im Gegenteil gewinnen könnten. Für das Vieh ist es ein besonders vortreffliches Gewächs. Nichts treibt so sehr zu Milch als die Blätter dieser Pflanzen . . ."

Wir werden auf unserem ferneren Wege noch öfter Gelegenheit haben, von der weiteren Ausbreitung der Futterpflanzen und von derem Anteile an der Ausbildung der

[19]) Kammerakten Tit. 111, Nr. 12 I.
[20]) Kammerakten Tit. 112, Nr. 3.

beginnenden rationellen Landwirtschaft zu sprechen. Grundsätzlich war schon jetzt das Schicksal der alten Dreifelderwirtschaft besiegelt, denn nicht nur gab der Anbau der Futterpflanzen eine bessere Möglichkeit, das Vieh zu ernähren, sondern er brachte allmählich eine vollkommene, eminent bedeutungsvolle Aenderung des gesamten Kreislaufes der Feldbestellung mit sich; er war es, der Schwung und Leben in den träge gewordenen Landwirtschaftsbetrieb brachte. Heißt es doch 1790 in einem Berichte des Amtes Horn[21]): „Das kann ich mit Wahrheit sagen, daß seit zehn Jahren ein solcher Tätigkeits- und Verbesserungstrieb unter den Landleuten beachtet wird, der bei vielen über allen Ausdruck geht.“ Ferner: „. . . bei dem jetzigen Schwunge, den die Landwirtschaft aller Orten erhält und bei dem Anbau so vieler fremder Gewächse, die man sonst nicht kannte, steht auch unserer Landwirtschaft gewiß eine große Reform bevor, wie sie sie teilweise schon durch den Futterkräuteranbau erlebt hat“.

Diese Reform will sagen: Anfänge der Ablösung der 1000 Jahre alten Dreifelderwirtschaft durch ein rationelles System des Ackerbaues. Noch stehen zu viele Hemmnisse einer gänzlichen Reform im Wege, noch besteht das Dienstwesen, die Leibeigenschaft, noch sind die Gemeinheiten nicht geteilt usw. — doch die wirtschaftliche Möglichkeit zur neuen Wirtschaftsart ist gegeben und teilweise schon in der Praxis angefangen und verwirklicht.

Im Jahre 1786 schreibt das Amt Schötmar an die Regierung[22]): „Es ist eigentlich gar nicht gebrachet, sondern in die Brache gleich nach der letzten Saat Rübensamen gesäet und das Brachjahr dadurch sehr einträchtlich genutzt.“ „. . . die Beackerung der Brache ist schon allgemein üblich, besonders wird sie zum Kleebau benutzt.‘

Vom Amte Horn hören wir im Jahre 1785[23]): „Die Brache wird nun behandelt durch Wurzeln, Kartoffeln, Rüben, Flachs, Klee usw. Besonders die Brache mit Kartoffeln und Rüben zu nutzen, ist schon seit langen Jahren üblich und eingeführt gewesen.“ Berechnungen werden aufgestellt, was nach „dem Verlassen der Dreifelderwirtschaft mehr geerntet werden kann: Wir könnten 100 000 Scheffel mehr einscheuern, ein Sechstel aller Landeseinwohner könnten wir mehr ernähren, wenn überall der Fortschritt ein-

[21]) Kammerakten Tit. 111, Nr. 12.
[22]) Kammerakten Tit. 111, Nr. 12.
[23]) Kammerakten Tit. 111, Nr. 12.

setzte. Es ist sonderbar, daß diese Aenderung erst jetzt als Neuerung und als große Verbesserung empfohlen wird. Überhaupt sollte nun die Dreifelderwirtschaft ganz verboten werden . . .“[24])

Mit großer Freude wird der jetzige Fortschritt gegenüber der früheren Dreifelderwirtschaft hervorgehoben. „Nachdem wir zunächst“, so heißt es einmal, „zur Fünffelderwirtschaft übergegangen waren, treiben wir jetzt die Siebenfelderwirtschaft mit großem Erfolg. Die Brache ist nur noch klein, so daß sie vor allem sorgfältig behandelt und gedüngt werden kann. Die ergebnisreiche Reihenfolge in unserer Zeit ist: 1. Brache, 2. Rübesaat, 3. Roggen, oder Weizen, auch vermengt, 4. Gerste, 5. Rauhfutter, 6. Weizen oder Mengekorn, 7. Hafer, darunter Klee gesäet.“[24])

Der alte Bann ist damit endgültig gebrochen. Es mag hier das zusammenfassende Urteil Brökers[25]) Platz finden, das treffend die Lage charakterisiert: „. . . man stelle sich doch heute eine Landwirtschaft vor, in der Kartoffeln, Klee und Runkeln fehlten, in der im wesentlichen Korn gebaut würde, in der von geordneter und geregelter Düngung nicht die Rede sein konnte, in der alljährlich der dritte Teil der nutzbaren Fläche brach lag und von dem Vieh festgetrampelt wurde, und man wird ermessen, was die damaligen Veränderungen bedeuteten. Die Brache konnte jetzt mit Kartoffeln, Klee oder Runkeln bepflanzt werden. Das notwendige Behacken machte den Boden mürbe und locker und reinigte ihn vom Unkraut. Klee und Runkeln ermöglichten die Stallfütterung des Viehs auch im Sommer, und das Vieh wiederum lieferte Dünger in solchen Mengen, wie man sie bis dahin nicht gekannt hatte. So vollzog sich in wechselseitiger Einwirkung von Ackerbau und Viehzucht der Übergang zu einer intensiven Wirtschaft. Man geht auch noch weiter und überlegt sich, wie man z. B. das beschwerliche Hacken durch einen Pflug besorgen könne. Kurz, überall treten uns die Merkmale einer Vorwärtsbewegung entgegen; der Geist des Fortschrittes und der Wille zum Fortschritt sind erwacht.“

Anfänge einer grundsätzlich neu betriebenen Landwirtschaft sind hiermit bezeichnet. Sie wurden weiter verfolgt, sollten sich durchsetzen und setzten sich durch, von Reformen mannigfachster Art begünstigt: das ist die Linie, die wir nun im einzelnen weiterzugehen haben.

---

[24]) Kammerakten Tit. 111, Nr. 12. Jahrg. 1785.
[25]) Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte, S. 134.

Es ist der Weg von der Gebundenheit zur Freiheit, der Weg von der „Idee der Nahrung“ zur „Idee des Erwerbs“ vom Standpunkt des einzelnen Landwirts aus gesehen, es sind die ersten Anzeichen eines dynamischen Zeitalters lippischer Landwirtschaft.

Ein späterer Zeitgenosse sagte einmal von seiner Zeit[26]): „Es scheint in der Tat keine Periode so als die jetzige der Aufhebung des gesamten Lehnsnexus günstig zu sein, sie ist zu einer unabweisbaren Forderung der herangeschrittenen Entwicklung aller politischen und sozialen Zustände geworden. Alles Wohltätige, was die meierrechtliche Verfassung im Mittelalter darbieten mochte, hat sie für unsere Zeit verloren und allein das Drückende und Lästige bewahrt. Nur die angeborene Achtung vor dem Altertum und dem auf historischem Boden Erwachsenen konnte die nutzlosen Überbleibsel dieser Verfassung hinausführen. Aber diese Rücksicht konnte und kann ihre Fortdauer nicht rechtfertigen. Ein jedes Recht, sei es auch noch so tief historisch begründet, muß sich durch seine momentane Zweckmäßigkeit rechtfertigen, wenn es fortbestehen will; sonst erscheint es als hemmende Fessel. Unsere und die kurz voraufgegangene Zeit hat es sich einmal zur Aufgabe gesetzt, alle nutzlosen Fesseln des sozialen Lebens sowohl als des Verkehrs, der Gewerbetätigkeit, des Ackerbaus abzustreifen. Ein volles Eigentum im Gegensatz zu dem geteilten, ein freies Eigentum im Gegensatz zu dem beschränkten wird als Hauptquelle der Nationalwohlfahrt und somit als wesentliches Mittel zur Erreichung des Staatszweckes erstrebt. Die Abschaffung aller veralteten Beschränkungen ist im besonderen das Element gewesen, aus welchem die Kraft und Freiheit des preußischen Staates erwuchs. Regulierung der Städteverfassung, die Bildung freier Gemeinden, die Aufhebung mittelalterlicher Naturalprästationen, Dienste und Lasten, der Leibeigenschaft, die Ausrüstung des Nährstandes mit freiem Grundbesitz und ähnlichen Beförderungen der Bewegung des freien Verkehrs haben ihm ein sozusagen neues Gepräge gegeben. Es war und ist die Zeit mit reformierender Tendenz.“

Der erste wichtigste Punkt in dieser Entwicklung, „dieser Zeit mit reformierender Tendenz“, war die Teilung der Gemeinheiten. Es ist nicht so, daß nach 1773, dem Jahre des Erlasses des Gesetzes, nun sofort alle oder auch

---

[26]) Vaterländische Blätter, 1844, Nr. 28.

nur die meisten Gemeinheiten geteilt wurden. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde über Nutzen, Wert und Nachteil vielfach gestritten. In der Zeit von ca. 1810—1835 wurden sie dann bis auf einige wenige Reste endgültig geteilt. Mannigfach waren die Klagen über den Zustand und den Schaden der Gemeinheiten, und doch hörte man wiederum oft von den kleinen Kolonatsbesitzern die Sorge, daß ihnen die Möglichkeit der Ernährung des Viehs mit der Aufteilung des Gemeingrundes genommen sei.

Wir geben ein Bild aus den Gutachten, Berichten und Vorschlägen jener Zeit. Führer, den wir schon öfter erwähnt haben und dessen Meinung als die eines der höchsten Mitglieder der lippischen Verwaltung und eines wahren Volksfürsorgers starken Einfluß auf die Gestaltung der Dinge hatte, mahnt im Jahre 1797[27]): „Es war ein sehr einfacher Calcul, den sich der große Friedrich machte, als er so sehr darauf drang, daß die öden Gemeinheiten verteilt und in ein nutzbares Eigentum für individuelle Teilnehmer verwandelt werden sollten. Er dachte sich natürlich die großen Vorteile, die eine solche staatswirtschaftliche Operation zuwege bringen und den Fond des Staatsreichtums um Millionen vermehren würde."

In der Tat mußte die Teilung jener Zeit einen wahren Erfolg bedeuten. Denn solange die großen Flächen Gemeinheiten waren, blieben sie öde und in dem schlechtesten Zustande. Sie wurden als ein Etwas betrachtet, aus dem man ohne Arbeit Nutzen ziehen wollte, ohne es zu pflegen und zu kultivieren. So heißt es z. B. 1813: „Der ungebildete Mensch arbeitet nur für sich. Darin liegt der Grund der schlechten Bearbeitung der gemeinen Hude und Weide. Ist der Boden noch so gut, so ist er doch gemeiniglich mit Maulwurfshaufen und Buschwerk überzogen. Ist er naß, so wird er nicht entwässert, sondern es stehen aller Orten Sümpfe darauf. Ist er trocken und zur Bewässerung auch Gelegenheit vorhanden, so geschieht es nicht, weil es ein Gemeindegut ist, wo ein jeder fürchtet zuviel zu tun. — Nichts hindert nach der Teilung mehr teils an der Urbarmachung, teils an der Verbesserung seiner Weide, die der Eigentümer nun für sich verbessert, er besitzt die uneingeschränkte, vorteilhafte Befugnis, sein Vieh mit Futterkräutern auf dem Stalle zu füttern, den Düngerzustand zu vermehren, ohne durch die bisherige Benutzung einiger

[27]) Führer: Ueber die zweckmäßige vorteilhafte Benutzung der Domänen oder anderer Landgüter . . . S. 9.

weniger Aecker zum Futterkräuterbau seine bisherigen notwendigen Kornernten zu vermindern . . ."[28])

Man bedenke: 6—10 Scheffelsaat der Gemeinheit, die hauptsächlich nur in der Zeit behütet wurde, wenn die reifende Saat und Ernte auf den Aeckern stand, sind hinreichend für die Ernährung einer Kuh. Und das, was man damals mit einer guten und schweren Kuh bezeichnete, vermögen wir heute mit dem besten Willen nicht mehr zu begreifen. Man unterschied Mahl- oder magere Kühe und Schweine, daneben fette Kühe, die 300 Pfund, und gemästete gute Borstentiere, die 130 Pfund schwer waren.[29]) Jeder Landwirt lächelt heute über diese Angaben, die eine Wirtschaft charakterisieren, der er sich nicht mehr erinnern und schlechterdings als lebensfähig sich nicht vorstellen kann.

Um eine Vorstellung von der Größe des derart brachliegenden Grund und Bodens zu haben, von dem 6 Scheffelsaat kaum genügten, eine im günstigsten Falle 300 Pfund schwere Kuh während einiger Monate im Jahre zu ernähren, vergleichen wir einmal die Ausdehnung dieser Gemeinheiten mit der der als Äcker dienenden Ländereien. Bröker[30]) gibt nach E. H. Meyers Berechnung für das ganze Land Lippe die Größe des Acker- und Gartenlandes vor den Gemeinheitsteilungen mit 172 650 Scheffelsaat an, die der Holzungen, Weiden und Wiesen mit 57 500 Scheffelsaat und die des Gemeindelandes mit 25 000 Scheffelsaat. Doch die Annahme, daß zu dieser Zeit nur 25 000 Scheffelsaat als Gemeinheiten gedient hätten, ist ein Irrtum. Tatsächlich werden in den Akten um 1865 die bis dahin geteilten Gemeinheiten in ihrer Größe auf 67 100 Scheffelsaat berechnet.[31]) Hinzuzurechnen wären, um die genaue Ausdehnung aller ehemaligen Gemeinheiten zu haben, ca. 600 Scheffelsaat im Amte Schwalenberg, die in den Angaben nicht angeführt sind, weil sie schon vor Erlaß des Gesetzes durch private Vereinbarungen aufgeteilt wurden; ferner einige wenige bis zum Jahre 1865 noch nicht geteilte Gemeinheiten, so daß wir wohl ihre Gesamtgröße auf ca. 68 000 Scheffelsaat veranschlagen können. Also

[28]) Akte 1813, Gemeinheitsteilungen und Trennung der Hude- und Holzberechtigungen betr., Fach 131, Nr. 5.

[29]) H. Tümpel: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. 1909. Seite 146.

[30]) Bröker: Die Grafschaft Lippe . . . S. 73.

[31]) Akta, Verkoppelung der Grundstücke betr. 1858—65, Wirtschaftsabteilung d. Regierung zu Detmold, Fach 74, Nr. 1.

nahezu ein Drittel der landwirtschaftlich ausgenutzten Fläche Lippes bestand aus Gemeindeland, eine Tatsache, auf die mit allem Nachdruck hingewiesen werden muß, um die Bedeutung der bald folgenden Teilungen ins rechte Licht zu rücken. Denn man mache sich eine Vorstellung davon, was gewonnen wurde, wenn diese bisher fast öden Ländereien kultiviert wurden!

Den großen Erfolg, der damit verbunden gewesen wäre, erkannte man in jener Zeit auch durchaus. Überall mehren sich nun die vielen Schriften, Gutachten und Vorschläge, die, anfangs zurückhaltend, nun kategorisch die Gemeinheitsteilung verlangen. Selbst der Landtag widmet dieser Aufgabe wieder seine Arbeit. In einem Gutachten an die Regierung vom Jahre 1800 treten die Stände[32]) warm dafür ein, daß doch nun endlich der Gemeingrund in Privatbesitz übergehen solle, nachdem gerügt worden ist, daß die zur Beförderung der Gemeinheitsteilungen erlassene Verordnung von 1777 bisher den guten Zweck fast nirgends erreicht hat. „Es ist doch nun endlich keinem Zweifel mehr unterworfen", so heißt es weiter, „daß durch die Separation an den meisten Orten die Hauptgegenstände der Landwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht, gehoben und neue Besitzungen zum Flor der Landwirtschaft befördert würden." In demselben Sinne schreibt das Amt Schötmar[32]): „Sollte hiesigem Amte das Glück werden, daß die Teilung der dafür so wohl gelegenen und nach dem Gehalt des Bodens sich so vortrefflich schickenden großen Gemeinheiten zur Ausführung gebracht würde, so vermehrte sich der Ertrag des Amtes an Korn, Flachs, Futterkräutern, Holz- und Hornviehnutzung gewiß weit um mehr als ein Drittel des bisherigen Ertrages. Bei mit jedem Jahre zunehmender Vermehrung der Bevölkerung hält die Konsumtion ihren verhältnismäßigen Schritt. Es folgt also, daß bei sich nicht erweiterndem Ackerbau alles im Lande aufgezehrt werden muß. Die Einnahme für Kornverkauf in das Ausland muß daher in der Folge gänzlich wegfallen, wenn solcher nicht erweitert wird, weil es so nötig ist, den Handel zu hemmen, um für die Einwohner des eigenen Landes Brot zu erhalten. Die Spinnerei und Weberei als einzige Geld ins Land bringende Gewerbe, außer einigem Ertrag von der Viehzucht, sind allein nicht hinreichend, das nötige Geld aufzubringen. Der Holzvorrat ist erschöpft. Der Erwerb der auf Arbeit

---

[32]) Akta, Koppelhuden und Teilung der Gemeinheiten betr., Vol. II.

aus dem Lande Ziehenden ist zwar eine gute Erwerbsquelle zur Vermehrung der Barschaft des Landes. Doch alles reicht noch nicht hin, wenn nicht der viele, jetzt öde liegende Boden angebaut und hierauf als einem Grundpfeiler sichersten Ertrages mitgebaut wird. Das bloß auf Gemeinheiten weidende und sich nährende Vieh ist elend, gibt schlechtes Fleisch und die Schafe minderwertige Wolle. Es ist klar, daß bei deren Hütung auf in Bau stehendem Dreisch oder mit Klee und anderen passenden Futterkräutern angebauten Feldern besseres Vieh, Fleisch und Wolle, überhaupt solchen vielfachen Gewinn abgeben, gegen welchen der auf den Gemeinheiten erhaltene überhaupt nicht in Betracht gestellt werden könne. — In aller Hinsicht ist daher der Anbau dazu passender Gemeinheiten für stark bevölkerte Länder von äußerster Notwendigkeit und das einzige Mittel, die zunehmende Bevölkerung zu beschäftigen und ihre Unterhaltung zu bewirken."

Ferner lassen wir als letzten einen Bericht von Schötmar an die Regierung im April des Jahres 1801 folgen, der uns wiederum am trefflichsten in diese Bestrebungen und Verhältnisse jeder Zeit einführt: „. . . Tief fühlen wir es mit innigstem Bedauern, daß wir in unserem Vaterlande mit den Teilungen der Gemeinheiten nicht recht fortkommen können, weil Mangel an Einsicht, Tätigkeit, Hang zur Widersetzung gegen alles Neue, auch das Beste, Kaltsinn gegen das gemeine Wohl des Vaterlandes, ja — ungern berühren wir es — Neid und böser Wille vieler von den großen Begüterten die geringere Klasse der Einwohner in Druck erhalten möchten. — Beim Anblick unserer vielen, großen und besten Boden habenden Gemeinheiten im hiesigen Amte sollte man es für unbegreiflich erklären, daß solche noch unbenutzt liegen und nicht schon zum Anbau durch Teilung sind befördert worden. Und mit dem Hinblick auf den Preußenkönig, der längst, zur Ehre der Vernunft und der Menscheit Vorkehrungen zur Ausrottung des giftigen Überbleibsels aus den gröbsten barbarischen Zeiten, der Triften, Gemeinheiten und Hütungen getroffen hat, sagen wir für unser Amt und Land Lippe, daß bei Trift und Gemeinde und Hütungen aller Futterkräuterbau, mithin die Verbesserung der Landwirtschaft und die daraus folgende Wohlfahrt der Staaten ein unmögliches Werk, das arme Landvolk aber, die Seele der Staaten, zum bittersten Elend und Mangel unbarmherzig verdammt ist . . . Die Rentkammer würde durch den nach der Teilung nicht ausbleibenden Ausbau mehrerer Köttereien auf den Anteilen

der Meier sehr ansehnliche Einnahmen erhalten, die Landkasse würde dabei ebenfalls Gewinn beziehen, die große Zahl der Straßenkötter würde durch diesen Anbau im Lande beschäftigt und von dem Auswandern abstehen, auch der Einlieger würde mehrere Wohnungen und Arbeit, Verdienst im Lande finden. Denn Auswanderung auch dieser Klasse muß bei der jetzigen Verfassung eintreten, wenn bei deren noch zunehmender Vermehrung nicht in Zeiten dafür gesorgt wird, daß bei zunehmender Verzehrung auch mehr Korn gebaut wird, um ihnen Arbeit und Brot zu vermehren. Ohne Anbau der Gemeinheiten kann keine Vergrößerung der Nahrungsmittelmengen mehr erzielt werden . . ."[33])

So häufen sich die Berichte, die von dem großen Nutzen der Teilungen erzählen und oft in schärfster Form für sie eintreten. Wer sie sorgfältig liest, wird alles darin finden, was hier zu sagen nötig war. In den meisten klingt ein Problem immer wieder an, das wir als eines der entscheidendsten an den Anfang dieses Kapitels überhaupt stellten: die wachsende Inkongruenz zwischen Bevölkerungsmenge und Nahrungsmittelerzeugung. Ja, man tut dieses Problem der Überbevölkerung, die ihrerseits die Wirtschaft immer wieder zu neuen Verbesserungen antrieb, aber trotzdem bei der naturgemäß langsamen Entwicklung der Wirtschaft noch später akut war, 1842 beruhigend und kurios mit dem Ratschlag ab, daß das Mississippigebiet, dessen Fülle und Reichtum ins Unglaubliche gehe, der Ableiter für eine Überbevölkerung sein könnte. Es wohnten heute erst 5 Millionen Menschen dort, es könnten aber dort ca. 200 Millionen Menschen leben.[34]) Und es werden sorgenvolle Stimmen laut, daß die Überbevölkerung gerade so stark die Gemeinheitsteilungen verlange, wie sie den Futterkräuteranbau nötig gemacht habe, aber daß wiederum die Vergrößerung der Volksmenge durch die Gemeinheitsteilungen unheilvoll erleichtert würde.[35]) Doch so bedenklich das auch sei, so könne man sich einerseits in Lippe nur darüber freuen, da man zu der Leinenmanufaktur hier noch viele Menschen gebrauchen müßte.

Wie lagen nun die Rechtsverhältnisse der Gemeinheiten? Sie standen, wie die Mehrzahl der Kolonate, im Obereigentume des Landesherrn. Die umwohnenden Meier und Kolone hatten an ihnen ein Nutzungsrecht. Doch hat der Landes-

[33]) Akta, Koppelhuden u. Teilg. d. Gemeinheiten betr., Vol. II.
[34]) Vaterländische Blätter, 1842, Nr. 1, S. 26.
[35]) Vergl. Anm. zu [33]).

herr, dem diese Gemeinheiten ursprünglich auch nicht als Eigentum gehörten, niemals Ansprüche aus dem Obereigentum geltend gemacht. In den Verordnungen, die diesen Gegenstand betreffen, kommt nur immer der Wille zum Schutz der Hudeberechtigten zum Ausdruck.

Im Zeitalter der Populationspolitik suchte die Regierung nach Möglichkeit eine bessere Verwertung der Gemeinheiten herbeizuführen, immer jedoch unter Berücksichtigung der Hudegerechtigkeiten. Schon bald nach dem 30jährigen Kriege, 1665 und 1666, durften nach den Beschlüssen des Landtags unter Zustimmung der Hudegenossen — wir haben das an anderer Stelle schon erwähnt — auf den Gemeinheiten neue Stätten angewiesen werden, die man dann Neuwohner nannte. Diese Neuwohner oder Straßenkötter hatten das Recht, gleich den anderen Hudegenossen die Gemeinheit mitzubenutzen, doch durften sie nicht mehr als zwei Kühe, ein Rind, zwei Schweine und eine Jahreszucht von zwei Gänsen zur Weide auftreiben.

In der Verordnung vom 24. April 1777 wurden nun die Dorf- und Bauerschaften ausdrücklich aufgefordert, die Gemeinheiten nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Nutzungen aufzuteilen. Wir betonten schon, wie allmählich erst dieser Aufforderung Folge geleistet wurde. Bei den Inhabern der Schafhuden meldete sich der erste und nachdrücklichste Widerstand gegen eine Änderung des bisherigen Zustandes. Der Zuwachs an Ländereien schien ihnen, da ihr Hof schon groß genug war, kein entsprechender und annehmbarer Gegenwert. Eine teilweise Umstellung der Wirtschaft wäre nicht zu vermeiden gewesen, ihre Schafherden hätten zunächst eine bedeutende Einschränkung erfahren müssen. In einem Berichte von 1810[36]) hören wir hierzu: „Die Vergrößerung und Vermehrung der Schäfereien ist schon sehr durch die starken Bepflanzungen des Forstgrundes und die Kultivierung der Huden beschränkt worden. Die Vernichtung aller auf dem Kontinent sich befindenden englischen Fabrik- und Manufakturwaren wird, führt ein allgemeiner Friede die vorigen Verhältnisse nicht zurück, in der merkantilistischen Welt große Veränderungen hervorbringen und bei einer fortdauernden Seesperre der Industrie- und Nationalwirtschaft eine ganz neue Richtung geben. Es steht mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß diese vorzüglichsten Fruchtgattungen, Weizen, Roggen

[36]) Akta, Die Beförderung des Anbaues verschiedener Futterkräuter und den Zehntzug betr. 1802 ff. Fach 120, 5.

und Gerste, deren vorheriger hoher Preis nicht nur etwa Folge ungeratener Ernten oder einer vermehrten Volksmenge, sondern des wechselseitigen Bedürfnisses hinsichtlich unserer und der Produkte der Länder, mit welchen der Handelsverkehr nun aufgelöst ist, war, künftighin keinen Kapitalgewinn, mithin keinen Nationalreichtum liefern und dagegen andere, bisher unerheblich erschienene Natur- und Kunstprodukte jenen Verlust ersetzen werden. Ohne Zweifel wird u. a. mit dem sicher zunehmenden Flor der Fabriken und Manufaktureien auf dem Kontinent die Wolle einen so hohen Preis erhalten, wie sie ihn nie gehabt hat. Bei diesen veränderten Zeitumständen kann es keinem zur Schäferhude berechtigten Landwirt verdacht werden, alle Beschränkungen der hergebrachten Hude zu entfernen." — Auch wegen der Schweinezucht hegte man Bedenken, weil viele die Stallfütterung hier in ähnlicher Weise wie beim Rindvieh nicht für angebracht hielten.

Tatsächlich ist das, was hier befürchtet wurde, nicht in diesem Maße eingetroffen. Man war eben vielfach noch so sehr im Althergebrachten verankert, daß man dem Neuen nicht sogleich trauen konnte und wollte. Wir lassen an dieser Stelle eine tabellarische Übersicht, die auch für spätere Erörterungen beachtenswert ist, über die Anzahl der Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen in den verschiedenen Jahren folgen:

Jahr	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1776	26 011	25 179	2 750	8 907
1788	31 819	31 498	6 338	17 351
1861	36 169	57 838	23 449	38 295

Schafe und Schweine haben sich also nicht durch die Gemeinheitsteilungen vermindert, sondern geradezu in stärkstem Maße vermehrt. Allerdings ist kurz nach den Gemeinheitsteilungen wohl eine Verminderung der Herden der großen Güter und Meiereien eingetreten, doch die kleineren Besitzer gingen dazu über, als ihnen vielfach durch die Teilungen die Möglichkeit genommen war, Rinder und Kühe zu halten — worüber wir die Klagen der Bauern gleich noch hören werden — ihren Schaf- und Ziegenbestand zu vermehren. Die großen Höfe hielten also mit der Zeit mehr Kühe und weniger Schafe, während die kleineren mehr Ziegen und Schafe und weniger Kühe züchteten. So hat bei den verschiedenen Besitzungen wohl eine Verschiebung in der Viehzucht stattgefunden, jedoch ist hinsichtlich des

Ergebnisses für das ganze Land keine Beeinträchtigung, sondern lediglich eine starke Begünstigung der Viehzucht durch die Folgen der Teilungen zu bemerken.

In damaliger Zeit allerdings bewirkten diese Befürchtungen, sowie der konservative Sinn der Berechtigten, daß die Neuregelung nicht allzu schnell vor sich ging. So lesen wir z. B. über die Teilung der Pansheide,[37]) daß endlich 1808, nachdem man 1804 damit begonnen hatte, die Schwierigkeiten, die einer Teilung entgegenstanden, behoben sind. Also vier Jahre gebrauchte man auf Gerichts- und Amtsstuben, zu Berichten, Gutachten und Beschwerden. Clostermeier[38]) klagt 1825 über eine andere Schwierigkeit: „Jeder stellt jetzt die größten Ansprüche an die Gemeinheiten, es ist ja auch schlecht zu kontrollieren, weil die meisten Berechtigungen auf Herkommen und Gewohnheit beruhen."

Eine Tatsache war, wie Bröker[39]) betonend hervorhebt, weniger erfreulich, daß nämlich bei den Teilungen nur nach rechtlichen und wirtschaftlichen, nicht aber auch nach sozialen Gesichtspunkten verfahren wurde, wozu aus dem Recht des Landesherrn als dem Obereigentümer des Gemeindegrundes doch die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre. So kam es, daß, wer den größten Hof hatte und entsprechend das meiste Vieh auf die Gemeinheit trieb, nun auch den größten Teil von ihr mitbekam, während die kleinen Besitzer zu ihren Besitzungen nur wenig hinzufügen konnten und die Einlieger völlig leer ausgingen. Über diesen Nachteil der technischen Durchführung der Teilung werden wiederum viele Klagen laut, so z. B. 1813: „Die großen Güter bekommen einen zu großen Anteil, der ihnen oft zur Last fällt und nicht gehörig kultiviert wird. Die Kleinen erhalten oft zu wenig. Sie sind auch nicht imstande, ihr Vieh im Stalle davon zu unterhalten. Die nützliche Klasse der Einlieger bekommt gar nichts; wollen diese für ihre Kuh künftig eine Weide oder soviel Land haben, solche auf dem Stalle füttern zu können, so hängen sie einzig von den Großen ab."[40]) In diesem Sinne beklagen sich auch bei der Verteilung der Pansheide im Jahre 1808 die kleinen Bauern aus dem Dorfe Mackenbruch, wohin

[37]) Akta, Koppelhuden und Gemeinheitsteilung betr. Vol. II, Fach 131.

[38]) Commissionsakten, 1805 ff., Fach 131, 17.

[39]) Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte . . . S. 140.

[40]) Akta 1813, Gemeinheitsteilungen und Trennung der Hude- und Holzberechtigungen betr. Fach 131, 5.

sie „nach Aufhebung der Berechtigungen mit ihren Rindern, Kühen und Schweinen sollten. Ein strenger Winter könne die sonst so nützlichen Futterkräuter vernichten, sie müßten dann ihr Vieh abschaffen."[41])

Überall wurde nicht nach den Anteilen der Berechtigungen der einzelnen Meier geteilt. Der eine Meier durfte nur Schweine, der andere nur Pferde auf diese Gemeinheit und die Kühe auf jene Gemeinheit treiben. Um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, wurde z. B. bei der Pansheide nach dem Verhältnis der Höhe der Kontribution, die jeder Besitzer zu zahlen hatte, geteilt. Auch darüber beschwerten sich die Mackenbrucher mit der Eingabe, daß die großen Meier gar kein Recht hätten, ihre Milchkühe und Stuten auf die Pansheide zu treiben, sobald sie aber doch angetroffen wären, seien diese Tiere gepfändet und nur nach Bezahlung des Pfandgeldes wieder losgelassen worden. Die Großen bekämen also einen viel zu hohen Anteil bei der Separation. Nach Hunderten von Schriftstücken kommt dann endlich im Jahre 1810 die Liste der verteilten Felder heraus, nach der z. B. das Gut Niederbarkhausen 320 Scheffelsaat, die Mackenbrucher dagegen als kleine Landwirte etwa 12 Scheffelsaat bekamen.[42])

Gewiß, die bessere Nutzbarmachung der Gemeinheiten wurde durch ihre Aufteilung erreicht. Doch die Ansetzung der Neuwohner durch die Regierung konnte in Zukunft nicht mehr stattfinden, weil der Privatbesitz der ehemals in einem gemeinschaftlichen Verbande stehenden Ländereien daran hinderte. Vielfach wurden aus den bisher unabhängigen Neuwohnern und selbständigen Einliegern in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkte Kötter, die in ein abhängiges Verhältnis zu den Hofbesitzern kamen. Auch überdies noch war manche Härte mit dieser Neuerung verbunden. Man soll nicht vergessen, daß durch die Weideberechtigung, die die Gemeinheiten dem größten und kleinsten Bauern gewährten, gerade die kleineren in den Stand gesetzt wurden, einen geringen Rindviehbestand zu halten, daß ferner die Pflanzungsberechtigung den einzelnen Bauern für die damalige Zeit großen Nutzen brachte. Die vielen mit Wald bestandenen Gemeinheiten lieferten oft das für die Errichtung der primitiven Häuser notwendige Holz; die zahlreichen Ackergeräte wurden, bis auf die Pflugschar, ebenfalls aus Holz verfertigt. Da Kohlen als Feuerungs-

[41]) Commissionsakta, Fach 131, 17.
[42]) Commissionsakta, Fach 131, 17.

material noch nicht in Gebrauch waren, so mußten die Gemeinheiten neben dem Forste auch oft das Brennholz liefern.

Was aber durch die Teilung schon nach kurzen Jahren erreicht wurde, zeigt treffend eine Darstellung Clostermeiers, die, 1825 verfaßt, folgenden Einblick gewährt[43]): „. . . Wenn es noch vor etwa 10 Jahren Zweck einer freien Staatswirtschaft sein konnte, mittels der Gemeinheitsteilung jeden auch nur einigermaßen zur Kornproduktion tauglichen Fleck Landes in Kultur zu setzen, so scheint es, daß in dem jetzigen Zeitpunkte jede Landesregierung es ratsam finden müsse, jenem entgegen zu wirken, weil die Getreideerzeugung über alles Verhältnis zu dem Kornbedarf der gegenwärtigen, sich vermehrenden Bevölkerung sich dergestalt vermehrt hat, daß das jetzt mehr gewonnene Korn keinen Absatz mehr findet und der Ackerbau bald nicht mehr die Kosten aufbringt, weil das Getreide wertloser geworden ist. Man irrt aber sehr, wenn man den jetzigen Überfluß an Getreide aller Art lediglich der guten Ernte zuschriebe, welche wir seit einigen Jahren dank einer besonders günstigen Witterung gehabt haben. Denn mit welchem Eifer ist man nicht überall auf die sorgfältige Pflege des Ackers und die Vermehrung des Düngers selbst durch künstliche Mittel bedacht! Diese Fürsorge hat die Vermehrung der Kornproduktion gefördert. — Es darf keineswegs außer Acht gelassen werden, daß der durch die Gemeinheitsteilungen mittelbar geförderte und vermehrte Kartoffelbau den Verbrauch des Roggens ansehnlich vermindert hat, da der Genuß der Kartoffel auch von den Wohlhabenden und Reichen nicht verschmäht wird und diese Frucht auch zugleich der ärmsten und zahlreichsten Volksklasse zur gewöhnlichen Nahrung dient. Der Vermehrung der Kornproduktion wegen hat man also jetzt die Gemeinheitsteilungen zu befördern nicht mehr nötig . . .“ — Welche Unterschiede tun sich da zu früheren Zeiten auf! Um 1750 galt der Satz: „Kinderreichtum ist ein Segen“. Überall wurden mit großem Eifer im Zeichen der merkantilistischen Populationspolitik neue Ansiedlungen gegründet. Dann kam die Knappheit der Nahrungsmittel, man ging zum Flachs-, Futterrüben- und Kartoffelbau über, teilte vor allem die Gemeinheiten, um so der wachsenden Bevölkerung eine vermehrte Produktivität der Landwirtschaft entgegenzusetzen. Und jetzt, 1825, erzählt uns Clostermeier, der einer der

[43]) Akta, Koppelhuden u. Teilg. d. Gemeinheiten betr. Vol. II.

besten Kenner lippischer Geschichte war und dessen vorzügliche Arbeiten noch heute würdig bestehen können, daß diese Neuerungen in der Tat derart die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, erfüllt haben, daß sie keiner Ergänzung mehr bedürfen. Das Problem der Volksernährung schien also wieder beseitigt zu sein, wenn endlich die Bevölkerungsvermehrung, die der Staat als Merkantilstaat ehemals so sehr gewünscht hatte, sich verlangsamen würde. Die Bevölkerung aber, das sei schon in diesem Zusammenhang gesagt, wuchs und wuchs. In hervorragender Weise war das nach den Kriegen einsetzende Aufblühen der Leinenindustrie neben der immer mehr sich entwickelnden Landwirtschaft an der Versorgung des Volkes beteiligt. Und zwar blühte diese Industrie derart, daß Reichtum ins Land kam, daß im Gegensatz zu den vorausgegangenen Jahren eine kleine Einwanderung wegen der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten zu verzeichnen war. Arbeiteten 1813 nur 2509 Webstühle, so waren im Jahre 1836 4071 in Tätigkeit. Daneben stand der Handel mit Schafwolle, der wegen des vorübergehenden Rückganges der Schafzucht kurz nach den Gemeinheitsteilungen etwas ins Stocken geraten war. Die Zeugmacher von Lemgo und Horn waren wieder bei emsiger Arbeit.

Doch bald sehen wir, daß durch dies Aufblühen einiger Industriezweige keineswegs die Last von der Landwirtschaft genommen wurde, mit allem Eifer für die Erzeugung der Nahrungsmittel zu sorgen. Wurden noch 1833 über 10 000 Stück Leinen auf die 1826 gegründete Legge zu Lemgo gebracht, um für den Verkauf geprüft zu werden, so sank die Zahl im Jahre 1853 auf 1120. Damit war das Schicksal der Leinenindustrie besiegelt. Die Landwirtschaft stand wiederum unter dem Druck der hungernden Bevölkerung. Immer ist das gesunde Volk unbewußt bestrebt, die durch die vermehrte Produktion der Wirtschaft weiter hinausgetragene Grenze der Nahrungsmittelbeschaffung durch vermehrte Nachfrage zu berühren, also unbewußt immer den Ausgleich von Produktion und Konsumtion zu schaffen. Nun jedoch fiel fast plötzlich ein neuer Produktionszweig und damit manche Verdienstmöglichkeit wieder fort. Die Kornpreise stiegen, die Landwirtschaft bekam neue Impulse zur erfolgreichen Arbeit. Aber es liegt in der Natur der Landwirtschaft begründet, daß ihre Entwicklung immer langsam geht und sich nicht von heute auf morgen einer Konjunktur oder einer Baisse anpassen kann. So wußte ein Teil des Volkes nicht, woher es das

liebe Brot nehmen sollte; es ist jene Zeit, wo die Kartoffel ihre glänzende, erste große Probe besteht und immer wieder das „Brot der Armen" genannt wird. In dieser Zeit der Not liegen die Anfänge des lippischen Zieglergewerbes; es wuchs heraus aus der Bedrängnis der verarmten Leineweber. Von großen und kleinen Bauernhöfen stammten sie, diese lippischen Leineweber und Ziegler. Das harte Kolonatsrecht, das vom Standpunkte der Erhaltung leistungsfähiger Kolonate durchaus zu begrüßen ist, hatte sie vom Hofe gewiesen und nun ins Elend gebracht. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse fanden schon um 1850 ca. 5000 Männer als Ziegler Arbeit, deren Vorläufer wir in den sogenannten Hollandgängern sehen dürfen, die schon um 1650 bis 1700 in den Landesverordnungen erwähnt sind.

Wir verstehen daraus, daß, wenn auch von einem Zeitgenossen von 1825 die Bedeutung der Verbesserung der Landwirtschaft für die Zukunft nicht eingesehen wurde, sie doch immer wieder durch solche Mißgeschicke angetrieben werden mußte, eine Mehrerzeugung um jeden Preis zu erzielen. Und wenn so auch die erwähnten Nachteile, die in den mannigfachen Zeitumständen begründet waren, anerkannt werden sollen, so muß man doch die eminent bedeutungsvolle Tat, die in diesen Gemeinheitsteilungen für die Entwicklung der lippischen, sowie der deutschen Landwirtschaft liegt, als einen der größten Bausteine betrachten, auf die die Landwirtschaft ihre hervorragenden Erfolge der zukünftigen Zeit aufbauen konnte.

Damals mußte der Grund und Boden des Gemeindebesitzes aufgeteilt werden, wenn er als öde, unbebaute Fläche nicht immer mehr aus dem Rahmen der umliegenden, allmählich nutzbringender gemachten Ländereien herausfallen sollte. Vom heutigen Standpunkte aus mag man zwar bedauern, daß viele kleine Kolonatsbesitzer dadurch entwurzelt wurden, man mag bedauern, daß die härtesten Beschränkungen einer bodenreformatorischen Kommunalpolitik durch die Gemeinheitsteilungen gezogen sind, durch das Fehlen von Gemeindeland, das einst in den Händen der Allgemeinheit war, das aber dann in einer Zeit, die die Epoche individualisitscher Wirtschaftsverfassung und -führung einleitete, ohne Entgelt an die privaten Hudeberechtigten aufgeteilt wurde. Alles das mag man immer wieder mit Recht gegen diese Seite früherer Agrarpolitik geltend machen. Wer aber schuf aus den Ödländereien blühende Kornfelder, die den reichlichsten Nutzen trugen, wer schuf aus den mit spärlichem Gras überwachsenen Gemeinheits-

weiden saftige Wiesen und gute Felder, kultiviert durch Pflug und Egge, überhaupt durch Meliorationen jeglicher Art! Wir wissen, daß der einzelne Landwirt diesen „Senneboden“ zum Kulturboden umgestaltete. „Nach der Verteilung begann ja erst die eigentliche Eroberung mit Pflug und Spaten. Bei der Erkenntnis der Fortschritte, die mit der Urbarmachung und sorgfältigen Pflege des neuen Bodens verbunden waren, und im Bewußtsein, daß alle Mühen für Kind und Kindeskinder reiche Früchte tragen würden, arbeiteten nun die Alleinbesitzer mit viel größerer Lust daran.“[44]) Ein Anblick z. B. der heutigen Pansheide, in der ehemals ca. 1600 Scheffelsaat den Hudeberechtigungen dienten, mit ihrem, besten Ländereien vollkommen gleichwertigen Boden, mit ihrem Ertrage an Korn und allen sonstigen Gewächsen — und man wird ermessen können, daß der Privatbesitz mit aller Errungenschaft moderner Landwirtschaft geradezu umwandelnd wirkte. Letztlich war der tiefste Grund, der diese unvollkommene Nutzbarmachung der alten Gemeinheiten erklärt, die einfache und doch so wichtige Tatsache, die uns immer wieder aus den Berichten jener Zeit entgegenklingt, daß die Menschen nicht oder nur widerwillig und lässig ihre Arbeit auf dem Gemeingrunde verrichten, weil jeder glaubte, daß gerade er für seinen Nachbar arbeiten müsse.

In ähnlichem Maße hemmend für den Übergang zu einer verbesserten Wirtschaft waren neben den alten Gemeinheiten die verschiedenen Zehnten und Abgaben, die von den Erträgen der einzelnen Höfe genommen wurden, und die Dienste mannigfachster Art, die auf den Kolonaten ruhten.

Wir erinnern daran, daß schon im Jahre 1771 eine Verordnung die Extra- und Landdienste auf drei Dienstjahre fixiert hatte und im Jahre 1788 die Forstdienste für höchstens drei Tage im Jahre zugelassen wurden. In der Saat- und Erntezeit sollte keiner mehr dazu verpflichtet sein, und um die Wege zu den oft weit entfernten Dienstorten aufs Geringste herabzumindern, brauchten sie nur noch in den Forsten des Amtes, worin die Dienstpflichtigen wohnten, geleistet zu werden. Im Jahre 1793 endlich wurden die Untertanen auf dem platten Lande auf immer davon befreit; ausgenommen von dieser Befreiung wurden lediglich die Bewohner einiger Bezirke, die zur Mitforstung berechtigt

---

[44]) Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte . . . S. 143.

waren und dafür als Entgelt weiterhin diese Dienste leisten mußten. Wie schwer z. T. diese Art der Dienste, geschweige denn die der später zu erwähnenden, auf den Bauern gelastet haben mögen, zeigt eine an die Regierung eingereichte Beschwerde mehrerer Bauerschaften im Jahre 1787, worin sie um allgemeine Aufhebung der ungemessenen Forstdienste „zum besseren Fortkommen der Einwohner" bitten. Es wird darin gesagt: „Die mehrsten der kleinen Eingesessenen unserer Bauerschaften müssen jährlich an die herrschaftliche Meierei zu Johannettental 12 ordinäre Handdienste entweder in Natura leisten oder hier und dort mit Gelde bezahlen, ferner sind sie dahin um das dritte Jahr 2 Heckendiensttage schuldig, sodann muß jeder jährlich 3 Burgfesten prästieren zu den laufenden Jagden und Wachten, zur Wegebesserung im ganzen Amt Örlinghausen, zur Hiddeser Wegebesserung und Wiederherstellung der Iggenhauser Brücke usw. Seit der Verordnung von 1771 sind nun die Extradienste auf drei fixiert worden. Allein bis jetzt haben diese vielen besonderen Dienste, wozu sie bestellt sind, gar keine Zahl gehabt, sie haben unseren Willen, unsere Kräfte und Möglichkeit überstiegen, denn sehr viele Eingesessene sind in diesem Jahre oft viermal in der Woche und zuweilen an einem Tage zu zwei Extradiensten bestellt worden. Die Unmöglichkeit und die Schädlichkeit eines solchen übermäßigen Extradienstwesens leuchtet von selbst ein, denn, wenn die Untertanen außer den ordinären Diensten, Burgfesten, Wegediensten, nachbarlichen Diensten und den laufenden Jagden und Wachten in einer Woche noch vier Extradienste leisten sollen, so bleiben fast nicht mehr Tage im Jahre zu den ersteren Dienstleistungen übrig, und woher sollen dann die landesherrlichen Abgaben und die grundherrlichen Prästanda kommen? Wie ist es auch möglich, für Frau und Kinder Unterhalt zu erwerben, die Lebensmittel anzuschaffen, die bei den Diensten gefordert werden, weil doch mit leerem Magen nicht gut zu arbeiten ist? Wie soll man für die anderen häuslichen Lasten sorgen und sie bestreiten? Vielen droht schon der Bettelstab, und wird den Extradiensten kein Ziel gesteckt, so werden die Gewerbe ganz aufhören, die Weberstühle werden stillstehen und Armut überall überhandnehmen".

Das ist eine Beschwerde, die aus den vielen damals einlaufenden gewählt wurde. Wenn auch manche Dinge darin übertrieben sein mögen, so wird uns doch daraus klar, daß die Aufhebung dieser Art Dienste vielfach eine

Erleichterung für den Bauernstand bedeutete, und daß viel Wahres darin ist, wenn ein Amtmann bei der Schilderung des Dienstwesens im Jahre 1780 bemerkt: „. . . kein Wunder, daß der Feldbau, die wichtigste Grundlage des Staates in die jetzige klägliche Lage geraten ist, kein Wunder, daß man jetzt den Notstand allgemein siehet."

Eine andere etwas drastisch gehaltene Eingabe, die das Dienstwesen überhaupt beleuchtet, spricht von den Mißhandlungen der Dienstpflichtigen seitens der Hofmeister und anderer Aufsichtspersonen, die mit „Schelten, Fluchen, Verwünschungen und Schlägen um sich werfen. Ein solcher Hofmeister", so beschweren sich 1803 die Einwohner des Dorfes Heidenoldendorf, „ist auf der Domäne Johanettental. Die erwachsenen Kinder wollen sich nicht mehr zum Dienstgehen bewegen lassen, sondern weinen bitterlich, wenn sie dorthin sollen, weil sie als im Christentum wohlerzogene und belehrte Kinder das ruchlose, gotteslästerliche Fluchen nicht anhören können und überdies noch vor unverdienten harten Schlägen fürchten müssen." Und in drastisch-komischer Weise wird hinzugefügt: „Eine kleine Portion Brot, so der Amtmann nebst ein wenig kleinem Käs den Dienstpflichtigen bei der Arbeit reichen läßt, was zum Labsal dienen soll, sind so schlecht, daß sie der hungrigste Hund nicht fressen will, sondern sie nur beriecht, den Kopf schüttelt und davonläuft. Wir haben solche Bäckern und anderen Leuten vorgezeigt, doch keiner weiß zu raten, woraus sie zusammengesetzt sind. Wir wagen es, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht eine Probe davon hierbei vorzuzeigen, mit untertänigster Bitte, solche in Augenschein zu nehmen, aber nicht zu beriechen, weil der unausstehliche, widrige, starke Geruch Kopfschmerzen verursachen möchte." —

Wenn wir in der Zeit weitergehen, so stoßen wir zunächst auf das wichtige Gesetz vom Jahre 1808, das die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügte. Diese Aufhebung der Leibeigenschaft mag für andere Länder, besonders für den Osten Deutschlands, von der größten Wichtigkeit gewesen sein; in Lippe ist dem nicht so. Die Gesetze über die Gemeinheitsteilung und die noch wegen ihrer Wichtigkeit und Wirkung zu erörternden Gesetze, die die Aufhebung der Zehnten und Dienste aller Art, der Hudeservituten usw. verfügen, lassen dies Gesetz an Bedeutung und Auswirkung für die Entwicklung der lippischen Landwirtschaft weit hinter sich zurück. Zur Zeit der meierrecht-

lichen Verfassung war es so gewesen, daß allmählich die wichtigsten Rechte der Grund- und Leibherren den Charakter fester Kolonatsabgaben angenommen hatten, daß also das Leibeigentum in seiner eigentlichen Bedeutung stark beschränkt wurde, und zwar dadurch, daß die Rechte an der Person des Leibeigenen fast gänzlich zu bestehen aufgehört hatten, daß die Vererblichkeit der Kolonate nicht nur tatsächlich stattfand, sondern auch rechtlich anerkannt wurde. In den Vordergrund waren vielmehr die Abgaben an Zehnten und vor allem die Leistung der grundherrlichen Dienste getreten, die dann auch viel drückender auf dem Bauernstande lasteten, als alle Verpflichtungen, die ihren Ursprung in dem stark gemilderten Leibeigentumsrechte hatten. Die Steigerung dieser aus dem Leibeigentum entstandenen Lasten, die fixiert waren, konnte nicht erwartet werden, und deshalb war es den Berechtigten gleichgültig, ob das Leibeigentum selbst aufgehoben wurde, wenn ihnen die Abgaben nur erhalten blieben. So scheiterten auch die beiden ersten Vorschläge von 1751 und 1792, die Leibeigenschaft aufzuheben, nicht an der grundsätzlichen Ablehnung der Stände, sondern an der Frage, wie es mit der Entschädigung zu halten sei, eine Frage, die sogleich die Trennung zwischen den Ständen auf der einen und der Regierung und den Bauern auf der anderen Seite auftat. Die Zugehörigkeit zum Rheinbunde gab der Fürstin nun, wie wir das erwähnten, das Recht zu selbstherrlich getroffenen Maßnahmen. Außerdem wurde durch eine Bestimmung dieses Bundes die Lehnsherrlichkeit eines Fürsten, der Kirche oder auch einer Privatperson über Kolonate und Güter, die innerhalb eines fremden politischen Landes lagen, für aufgehoben erklärt. Jn die Stelle der außerhalb des Landes liegenden entrechteten Lehnsobrigkeiten trat die betreffende Landeshoheit. So wurde die Zahl der Kolonate, die in einem lehnsherrlichen Verhältnis zu dem Fürstenhause standen, um ein beträchtliches vermehrt. Beide Momente: die selbstherrliche Alleinregierung und die Lehnsherrlichkeit der Landeshoheit über die bei weitem meisten Kolonate des Landes veranlaßte die Fürstin, das Gesetz vom 27. Dezember 1808 zu erlassen.

Was wir hier mit einem Federstrich abtun, füllt wiederum zahlreiche Aktenbände. Listen der Weinkaufs- und Sterbefallspflichtigen, der Konsenspflichtigen, Streitigkeiten über die Höhe der Ablösungssummen, Beschwerden und Vorschläge der Berechtigten und Pflichtigen, Klagen und Entscheide usw., — das ist der Inhalt der Akten, die uns

von der mühseligen Arbeit der Aufhebung des Leibeigentums erzählen. Und dies ist die Stimmung, aus der das Gesetz geboren und mit der es begrüßt und durchgeführt wurde: „Das Vergnügen, zum Besten seiner Kinder und Anverwandten durch Arbeit oder andere rechtliche Quellen nach seinem Tode ein erworbenes, unabgekürztes Vermögen zu hinterlassen und mit Andenken des Segens noch in den Nachkommen zu leben, dieses Ermunterungsmittel zum Fleiße wird ihm durch die jetzige Leibeigenschaft genommen. Er arbeitet daher mit Verdruß, mit Widerwillen nur für sein tägliches Brot, lebt und stirbt arm . . . Man schenke ihm die Freiheit, die guten Folgen werden sich unglaublich fühlbar machen, und wir erhalten statt der Bettler wohlhabende Untertanen.“[45])

Es ist nach dem Gesagten erklärlich, daß die Aufhebung der Guts- und Leibeigenschaft in Lippe keine umwälzende Bedeutung für das wirtschaftliche Leben hatte. Dieser Schritt ist auch in der Tat nur zum kleinsten Teile aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten herzuleiten. Bröker[46]) bemerkt dazu mit Recht: „Politische Gedanken waren das Entscheidende. Die Aufhebung der Leibeigenschaft gehört eben auf das engste mit dem vergeblichen Versuch der Fürstin Pauline zusammen, ihrem Lande eine Verfassung zu geben, in der die Bauernschaft vertreten war. Andererseits war damit allerdings, wirtschaftlich gesehen, nun allen Ernstes der Anfang gemacht, grundsätzlich die alten Bindungen aufzugeben.“

Es mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, daß in den Jahren von 1808—32, trotzdem in manchem ein so verheißungsvoller Anfang gemacht war, keine agrarpolitischen Maßnahmen getroffen wurden. Wir wissen, welches die Ursachen waren: der Verfassungskampf. Erst im Jahre 1836 kam bekanntlich die Einberufung eines neuen Landtages zustande, in dem die Bauern mit einem Drittel der Gesamtstimmen vertreten waren, der das Gesetz von 1838 über die Aufhebung der Dienste und Abgaben erließ.

Wie hatten sich nun die Verhältnisse der Bauern bis zu diesem Zeitpunkte gestaltet? Wie urteilte man im Lande selbst, was wünschte man, was empfand man als für den Bauernstand drückende Belastung, die eine weitere Verbesserung der Wirtschaft verhinderte?

In einem 1822 an die Regierung vom Amte Detmold

[45]) Hoheitsakta XXIV.

[46]) Bröker: Zur lippischen Wirtschaftsgeschichte . . . S. 150.

gesandten Generalbericht[47]) wird hervorgehoben, daß im Laufe der Zeit die meierrechtliche Verfassung besonders durch die Aufhebung des Leibeigentums eine ganz veränderte Gestalt erhalten habe. Es wird gewünscht, daß auf eine neue Gesetzgebung für das „vaterländische Recht" Bedacht genommen werden müsse, da der größte Teil der früheren, fast nur auf das Leibeigentum berechneten Gesetze mit den jetzigen Verhältnissen der Bauern in stark widersprechender Beziehung stände. In einem Bericht von 1829 heißt es u. a.:

„Der Bauer steht heute als ein den übrigen Untertanen Gleicher vor dem Gesetze. Rücksichten auf Humanität und Wohlstand erheischen es, daß der Bauer nun auch soviel als möglich freies, nicht belastetes Eigentum erhalte, daß auch die noch vorhandenen Folgen der Grundherrschaft abgeschafft werden, daß Freiheit des Verkehrs stattfinde und die Grenze zwischen Bürger und Bauer ganz hinwegfalle. Das Verhältnis der Bauern zum Staate ist durch die Dienstleistungen, die der Bauer als pflichtiger Landesuntertan prästieren muß: Militärdienst, Kriegsfuhren, Dienst zur Anlegung und Reparation ordentlicher Wege gekennzeichnet. An Steuern fordert der Staat vom Landmann: Kontribution, Beiträge zu den Polizei- und Flurgerichtskassen, wohin auch die Hudesteuern gehören. Die ursprünglich privatrechtlichen Verhältnisse sind durch Landesgesetze zum Besten des Staates in gewisse bleibende Schranken gebracht. Nachdem die Eigentumsrechte des Grundherrn aufgehoben sind, kommen jetzt nur noch die Pflichten in Betracht, welche der ehemalige Herr in Anspruch nehmen darf. Diese bestehen vorzüglich in Hand- und Spanndiensten und Gefällen in Zehnten und Naturalien, ferner in mehreren Beschränkungen der natürlichen Freiheit. Dazu machen auch die Bannrechte eine der hauptsächlichsten Beschränkungen der Freiheit des Bauern aus. Rechnet man die Abgaben und Dienste zusammen, welche der Bauer des Fürstentums Lippe dem Staate, der Kommune, den Kirchen und Schulen und den Grundherrn leistete, ferner noch die mancherlei Beschränkung, welche dem Betriebe der Gewerbe und dem freien Verkehr auf dem Lande entgegentreten, so kann man es nicht verkennen,, daß der Landmann hart gedrückt ist. So erklärt es sich, daß die meisten Kolone trotz der vorgeschrittenen Wirtschaft verschuldet sind, und so liegen

[47]) Akta, Verschiedene auf die meierrechtliche Verfassung im hiesigen Lande Bezug haben Verhandlungen, 1804—31, Vol. I, F. 114.

wichtige Ursachen des Verfalles des Bauernstandes nicht fern. Aber darauf sei hingewiesen, daß ein Grund der Verarmung nicht sowohl in den Staats- und Kommunalabgaben zu suchen, als vielmehr in den sehr beträchtlichen Diensten und Gefällen und den Beschränkungen der natürlichen Freiheit durch Bannrechte des Handels und der Gewerbe. — Dienste, Zehnten und Naturalabgaben, welche als dingliche Auflage auf dem Grund und Boden ruhen, sind dem Pflichtigen stets ein Stein des Anstoßes, eine Quelle von Prozessen; sie hindern vor allem die bessere Kultur der eigenen Felder. Dem Berechtigten werden nur mit Widerwillen und nachlässig die Frondienste geleistet, und gerade die Naturalien, welche den geringsten Wert haben, werden ihnen geliefert. Deshalb dürfte die wichtige Frage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müssen, ob dem Bauernstande nicht einigermaßen dadurch aufzuhelfen sei, daß die Dienste, Zehnten und Naturalabgaben nach ihrem Kapitalwerte abgelöst werden könnten, insbesondere aber die Dienste."[48])

Wir sehen aus diesem Schreiben, wie die Gebundenheiten des Bauern besonders auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zurückwirkte. Die größte Klage wird in den Berichten dieser Zeit, die in so zahlreicher Menge einlaufen, über die Dienst- und Zehntleistung erhoben. Der Wert, den sie für den Empfänger haben, entspricht in keiner Weise dem Kostenaufwande, welchen sie dem Pflichtigen verursachen, darauf wird so oft hingewiesen, ebenfalls, daß die Dienstleistungen den Bauern zwingen, eilige und oft unaufschiebbare Arbeiten auf eigenem Acker auszusetzen und obendrein besondere Dienstpferde zu halten. Im Jahre 1837 wird bezeichnenderweise im „Lippischen Magazin"[49]) gesagt: „Mancher Kolon im Lippischen kann sich heute seines Erntesegens nicht ganz freuen, er hat vielfach für andere gepflügt, gesät und eingescheuert, ihm gehört von den Früchten nur ein kleiner Teil. Mit Sorge und Bekümmernis blickt er in die Zukunft. Er lebt doch sparsam und nüchtern, trinkt keinen Kaffee und besucht kein Wirtshaus, kleidet sich mit Frau und Kindern in selbstverfertigte Leinwand, verbessert seine Äcker durch Mergel und Erde und bestellt sie so gut er kann. Von Jahr zu Jahr kommt er jedoch mehr zurück, von Zeit zu Zeit muß er ein neues Darlehn aufnehmen; so geht er der Verarmung

[48]) Akta, Verschiedene auf die meierrechtliche Verfassung . . . Bezug habende Verhandlungen. 1804—31. Vol. I, Fach. 114.

[49]) Lippisches Magazin, 1837, Nr. 3, S. 426.

mit schnellen Schritten entgegen. Wie z. B. eines Landmanns Verarmung beschleunigt wurde, ersieht man daraus, daß er mit sechs Pferden jede Woche dienen mußte und deshalb gezwungen war, zwei Pferde mehr zu halten, als zur Beackerung seiner eigenen Ländereien erforderlich waren." Wieviel überflüssige Pferde in jener Zeit tatsächlich gehalten wurden — um dies hier zu erwähnen —, wird dadurch bewiesen, daß trotz der Intensivierung, des öfteren Bearbeitens des Bodens mittelst der Pferde, trotz der Gemeinheitsteilungen, die diese großen Komplexe ebenfalls unter den Pflug brachten, ihre Anzahl im Jahre 1788 mit 9278 größer war als im Jahre 1892 mit 8965 Stück. Auf den Einfluß der an die Stelle des Pferdes tretenden Maschine ist dieses Verhältnis nicht zurückzuführen. Denn tatsächlich werden die Pferde in wichtigen Funktionen in der Landwirtschaft erst viel später durch maschinelle Kräfte ersetzt.

Immer dringlicher werden die Rufe in den von der Regierung angeforderten Generalberichten nach Ablösung, und noch einmal, anläßlich des Zusammentrittes des neuen Landtages, mahnt das „Lippische Magazin" im Jahre 1836[50]): „Es ist doch schon vorwärts geschritten worden auf dem Wege zur Freiheit und Ungebundenheit . . . Und doch hat der Bauer jetzt noch so viele drückende Pflichten in Ansehung der Grundherrn zu leisten mit seinen Fronen, seinen Abgaben an Blut-, Sack und Garbenzehnten, an Kühen, Schweinen, Schafen, Gänsen, Hühnern, Eiern und Geld, daß ihm, wenn er daneben seine Wirtschaftskosten, den Lohn an das Gesinde, den Rademacher und Schmied bezahlt hat, nichts zum Abtragen für die Zinzen der Schulden übrigbleibt, die er aufnehmen mußte."

In einigen Fällen war schon dadurch eine Erleichterung eingetreten, daß die Rentkammer den betreffenden Bauern einen Teil der ihrer zustehenden Dienste und Abgaben nach billigem Anschlage verpachtet hatte. — Zur endgültigen Beseitigung aber vertraute man auf den neuen Landtag. Die große Wichtigkeit der Wahlen wird hervorgehoben, um dann weiter mit deutlichem Hinweis auf diese geschilderten Lasten des Bauernstandes zu sagen:[51]) „Diese neue repräsentative Verfassung soll die feindselige Selbstsucht, das eigensinnige Privatinteresse und das engstirnige Streben nach verderblichen Privilegien und Monopolen unterdrücken.

---

[50]) Lippisches Magazin, 1836, Nr. 19.
[51]) Lippisches Magazin, 1836, Nr. 19.

Übereinstimmung herbeiführen in allem, was vernünftig, löblich und gut ist, den Sinn, für das öffentliche Wohl zu wirken, durch freimütige Mitteilung des wahren und rechtmäßigen Wortes erwecken. Die Grundzüge, wovon die ständische Wirksamkeit ausgehen soll, sind gegeben: das Recht der Beschwerden und Bitten, der Mitwirkung zur Gesetzgebung und Steuerbewilligung. Es mußte der Keim in die Erde gelegt, der Punkt angedeutet werden, wovon die Entwicklung ausgehen kann; aber der Buchstabe wird es nicht allein ausmachen. Es wird viel von dem Geist der Volksvertreter abhängen, wenn die Verfassung in ihrem Boden festwurzeln, sich von innen heraus entfalten, ihre Zweige in allen Angelegenheiten des gemeinen Wesens verbreiten und wiederum in allen ihren Teilen von dem Leben der Lipper durchdrungen sein soll."

Das sind Worte, die scharf mit dem Gewesenen ins Gericht gehen, die zu optimistisch die Besserung aller wirtschaftlichen, ja auch moralischen und sittlichen Mißstände von dem Neuen erwarteten.

Nachdem im Jahre 1832 die Extra-, Spann- und Handdienste und die Jagd- und Fischereidienste aufgehoben waren, wurde endlich nach längeren Verhandlungen des Landtages am 4. September 1838 das große Gesetz, das der Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn, und Viehabgaben dienen sollte, als Grundlage für die Abschaffung des größten Teiles der grundherrlichen Lasten erlassen. Es ist, wie wir das schon im vorigen Kapitel deutlich hervorgehoben haben, eine der entscheidendsten und bedeutsamsten Maßnahmen von seiten der Regierung für die Entwicklung der lippischen Landwirtschaft. Bröker[52]) bemerkt dazu: „Nun erst wurde der Weg freigegeben, auf dem alle neuen Kräfte im Rahmen der bestehenden Grundbesitzverteilung sich nach allen Seiten hin auswirken konnten. Es war eine Maßnahme von zunächst rein wirtschaftlicher Bedeutung, aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprungen. Sie bedurfte und bedarf keines philosophischen Mantels. Die Wirtschaft forderte sie und hatte sich mit ihr auseinanderzusetzen. Im Gesamte der Neuregelung allerdings trug auch sie dazu bei, ein neues Bild der Gesellschaft sich entwickeln zu lassen. Die hierarchische Gliederung löste sich auf in ein Nebeneinander."

Wir zeigen, bevor wir die Wirkung des Gesetzes uns ansehen, an einem Beispiel die übliche Belastung der Höfe.

---

[52]) Bröker: Zur lipp. Wirtschaftsgeschichte . . . S. 150.

Der Kolon Contge[53]) Nr. 4 in dem Dorfe Biesen hat jährliche Abgaben:

		Tlr.	Mgr.	Pfg.
1.	Contribution á 4 Tlr. 2 Mgr. 3 Pfg.[54]) =	44	27 [55])	3
2.	Canon für das Eigentum	4	2	3
3.	Petrischatz	4	6	4
4.	Ein Schwein und 5 Scheffel Hafer	5	24	
5.	Mahlkuhgeld	6	2	
6.	Drei Burgfesten mit 6 Pferden	4	18	
7.	Wöchentl. mit 6 Pferden entw. mit 2 Pflügen od. 1 Wagen im Dienste	46		
8.	1 Tag i. d. Mühlenwiese z. Mähen		4	
9.	1½ Tag Extradienste	2	9	
10.	Der Superintendentur jährl. 1 Holzfuhr		18	
11.	Der Superintendentur 1 Ausspann zu pflügen		9	
12.	Dem Pastor jed. 2. Jahr 1 Holzfuhr		9	
13.	D. Küster 4 Metz. Roggen u. 7 Eier		13	
14.	Dem Küster jed. 3. Jahr 1 Holzfuhr		6	
15.	Als Gräflich Bückeburgisches Lehen, womit jetzt die von Rinteln in Lemgo beliehen sind:			
	7 Scheffel Roggen á 1 Tlr.	7		
	8 Scheffel Gerste á 28 Mgr.	6	8	
	18 Scheffel Hafer á 21 Mgr.	10	18	
16.	Dem Herrn Cothmann an Stelle der Landesherrschaft an Sackzehnten:			
	10½ Scheffel Roggen á 1 Tlr.	10	18	
	10½ Scheffel Gerste á 28 Mgr.	7	33	
	21 Scheffel Hafer á 21 Mgr.	12	9	
	Flachs 1 Tlr.	1		
	an Blutzehnten:			
	1 Ferkel		18	
	1 Gans und 1 Huhn		12	
	das zehnte Fohlen oder das zehnte Kalb		24	
17.	Sonstige Jahresgefälle	2	11	
	Sa.:	178	17	4

[53]) Akta-Generalia, Ablösungsgesetz betr. Vol. I ff., Fach 348.
[54]) Tlr. = 36 Mgr. = 216 Pfg. Mgr. = 6 Pfg.
[55]) Die Umrechnung der Dienste und Leistungen in Geld geschah bei diesem Beispiel von Abgeordneten der Bauern, wahrscheinlich sind die Geldsummen mit Tendenz z. T. zu hoch angegeben.

Die Größe der Grundstücke des Kolonates beträgt:

	Scheffelsaat	Metzen[56])
Ackerland	175	4¼
Wiese	9	4½
Holz- und Hudeland	163	½

Wenn man Kontribution, Canon und Petrischatz von der Summe abzieht, weil sie nicht von dem fraglichen Gesetz berührt wurden, so bleibt ein Kapital von 125 Tlr. 17 Mgr. Bei der restlosen Ablösung durch Zahlung des 25fachen Betrages müßte der Hof also eine Höhe von 3136 Tlr. 29 Mgr. aufbringen.

Zu dieser Belastung kommen übrigens noch hinzu:

1. Brandgeld	2 Tlr.	8 Mgr.
2. Kirchen- u. Schulbauten	2 Tlr.	8 Mgr.
3. Beitrag zur Polizeikasse		20 Mgr.
4. Kommunalwegbau	5 Tlr.	

Den besten Einblick nun in die Art, wie das Gesetz von 1838 ausgeführt wurde, und dazu beitrug, diese mannigfaltige Belastung der Höfe abzulösen, wie ferner das Gesetz auf die weitere Entwicklung der Landwirtschaft fördernd wirkte, gewähren uns die recht ausgiebigen Akten der Ablösungskommission. Auch die übrigen späteren Maßnahmen, die z. T. das Gesetz von 1838 ergänzen sollten, z. T. aber neue Wege gingen, wurden meistens durch die Ablösungskommission zur Ausführung gebracht. In unserer Darstellung werden wir deshalb neben den durch das Gesetz vom Jahre 1838 möglich gemachten Ablösungsgeschäften die Wirkung und Ausführung jener Maßnahmen fortlaufend berücksichtigen. —

Im Jahre 1839 belaufen sich die Summen für abgelöste Prästationen auf 59956 Tlr. Auf Bezahlung von Renten sind 10 Verträge abgeschlossen mit einem Betrage von jährlich 132 Tlr. 1840 werden 446 Ablösungsverträge vereinbart mit einem Kapitalbetrage von 62916 Tlr. und einer jährlichen Rente von 120 Tlr. An einzelnen Prästationen werden abgezahlt: Roggen 579 Scheffel, Gerste 453 Scheffel, Hafer 1369 Scheffel, an rauhen Zehnten für ca. 5109 Tlr., an Spanndiensten 455 Tage, an Handdiensten 3014 Tage, an Hühnern 118 Stück, Gänsen 19 Stück, Eiern 344 Stück, ferner 5 Schweine, 2 Ferkel, 2 Mahlkühe, 1 Lamm, 1 Tlr. an Geld, 2 Gebinde Flachs und

[56]) Scheffelsaat = 1717 qm, Metze = 214,6 qm.

4 Stück Garn. -- Im Jahre 1843 wurden bereits für 198 437 Tlr. Verträge getätigt. Es fielen fort z. B. 959 Spanndienst- und 2210 Handdiensttage, 644 Scheffel Roggen, 541 Scheffel Gerste und 1551 Scheffel Hafer, 141 Hühner, 875 Eier, 14 Schweine, 24 Fuder Holzberechtigung usw.

Das Hudeablösungsgesetz, das in diesem Jahre, 1843, erlassen wurde, war nur ein ganz kleiner Ansatz, die Huden als „unübersteigliche Hindernisse" zu beseitigen. Diese unzureichende Maßnahme hatte nur die geringste wirtschaftliche Bedeutung. Deshalb nannte auch selbst die Regierung diese Verordnung eine Vorbereitung auf ein später zu erlassendes umfangreiches Gesetz.

Die in demselben Jahre getroffene Verordnung, wodurch die Dienste zu den Chausseebauten aufgehoben wurden, findet zwar nirgends einen zahlenmäßigen Niederschlag, darf hier aber nicht unerwähnt bleiben. Diese Art der Dienste ist nicht zu verwechseln mit derjenigen, welche zu den Verbesserungen der Kommunalwege geleistet werden mußten, zu denen die Regierung in demselben Jahre ausdrücklich mahnt. — Ein weiterer Schritt zur Entlastung des Bauernstandes war die Verfügung von 1843, durch die der befreite Grundbesitz zur Kontribution herangezogen wurde. Beide Maßnahmen sind in der Reihe der großen Agrargesetzgebung wichtige Etappen. Die Chausseebaudienste mußten immer häufiger in weit entfernt liegenden Gegenden verrichtet werden. Sie wären in Zukunft noch drückender geworden, weil doch erst später die Chausseebauten einen so bedeutenden Umfang annahmen und die Pflege der Straßen eins der wichtigsten Gebiete in der Landesverwaltung wurden. So bewahrte das Gesetz mehr vor Lasten, die in der späteren Zeit allzu groß geworden wären. — Durch die Heranziehung des steuerfreien Grundeigentums zur Kontribution fiel wiederum eine der vielen Schranken, die zwischen Bauer und Kolonat auf der einen Seite und dem großen Gutsherrn mit dem steuerfreien, ausgedehnten Grundbesitz auf der anderen bestanden. Es war gewiß auch eine Maßnahme von wirtschaftlicher, nicht nur sozialer Bedeutung. Der Staat gebrauchte bei zunehmender Fürsorge immer mehr Steuern. Die wachsenden Summen wurden zweifellos durch Heranziehung des bisher befreiten Grundeigentums zur Kontribution für den Bauern nicht so sehr fühlbar. Wichtiger war dabei allerdings der soziale Gesichtspunkt. Ähnlich wie durch die Aufhebung des Leibeigentums der krasse Unterschied zwischen „Herren und Knechten" als soziale Klassen gemildert werden sollte, be-

kundet durch die rechtliche Gleichstellung beider, so wurde auch hier nochmals die Gleichheit aller Staatsbürger betont dadurch, daß die Staatslasten von allen Bürgern ohne Unterschied getragen werden sollten.

Inzwischen geht die Ablösungskommission ihrer Tätigkeit weiter nach. Im Jahre 1844 wurden 799 Verträge mit einer Gesamtsumme von 134 000 Tlr. abgeschlossen. In Geld verwandelt wurden u. a.: 1390 Scheffel Roggen, 1290 Scheffel Gerste, 3540 Scheffel Hafer, 267 Hühner, 898 Eier, 11 Schweine usw. 1845 wird erstmalig eine Kornablösung durch Abtretung von Grund und Boden beglichen, wie schon früher einmal die Abschaffung einer Dienstleistung auf diese Weise zustande gekommen war. — Diese Ablösung durch Grund und Boden ist für die Weiterentwicklung der Kolonate nicht als eine gering erscheinende Tatsache zu werten. Auf der einen Seite hatte das so beharrliche Anerbenrecht im ganzen die Kolonate vor einer Aufteilung geschützt. Wie wichtig dies Anerbenrecht für Lippe war, beweist am besten die Entwicklung der Besitzverteilung des Grund und Bodens in süddeutschen Staaten wie Württemberg und Baden, wo der Zerstückelung der Grundstücke kein Einhalt getan wurde. Auf der anderen Seite nun lag wiederum die Gefahr der Verkleinerung der Höfe bei der Ablösung der verschiedensten Lasten durch eventl. Landentschädigungen an den Berechtigten vor. Wirklich ist ja in anderen Teilen des Reiches die Ablösung vielfach auf diese Weise geregelt worden. In Lippe dagegen hören wir nur hin und wieder davon. Die bei weitem größte Mehrzahl der Verträge, durch die Abgaben und Dienste abgeschafft wurden, vereinbarten Geldzahlungen, nicht aber Landabtretungen.

Die Verordnung von 1845 erfüllte nicht nur eine Billigkeit gegen den Grundherrn, indem sie ihm gestattete, bei der Aufhebung von Dienst- und Kornprästationen zu fordern, daß die Holzabgaben, die die Dienst- und Zinskornpflichtigen aus seinem Forste beziehen, ebenfalls mit abgelöst und in Gegenrechnung gebracht werden, sondern sie erfüllte auch eine ganz allgemein zu begrüßende Aufgabe, wodurch eine geordnete Forstkultur mehr und mehr möglich gemacht wurde.

Zum ersten Male hören wir 1847 von den sog. Lehnsallodifikationen. Den Anlaß dazu gab das betreffende Gesetz, das in demselben Jahre erlassen worden war und als Ergänzung zu der Aufhebung des Leibeigentums gedacht war. In

dem ersten Jahre, 1847, werden sogleich vier Lehnsallodifikationen von der Ablösungskommission genehmigt.

Vom Jahre 1848 wird berichtet, daß die sehr bewegten öffentlichen Zustände nicht minder ihren Einfluß auf die Geschäfte der Ablösungskommission, der, wie gesagt, alle diese erwähnten Gesetze zur Ausführung anvertraut waren, geltend gemacht haben, wie auf alle übrigen Verhältnisse. Die Geschäftsverhandlungen, auch in dem folgenden Jahre 1849, sind sehr geringfügig gewesen, und fast nur die durch Allodifikation der Lehen herbeigeführten Arbeiten haben die Tätigkeit der Kommission in Anspruch genommen.

Wiederum wurden im Jahre 1849 von der Regierung mehrere Maßnahmen ergriffen, die wir ja schon in dem vorigen Kapitel interpretiert haben. Es handelt sich um Ablösungsmöglichkeit der z.T. bereits als Dienstgeld fixierten Extra-, Burgfest- und Neuwohnerdienste, ferner der Naturalabgaben in Eiern, Würsten Flachs, Wein, Brot, Garn, Holz, Wachs usw., deren Ablösung der Berechtigte bisher noch nicht anzunehmen brauchte. Gleichzeitig wurde dem Erbpächter gestattet, durch Zahlung des 25fachen Pachtbetrages Eigentümer seines Besitzes zu werden.

Alle diese Bestimmungen bilden notwendige Glieder in der Reihe des Befreiungswerkes. Man soll nicht glauben, daß die Aufhebung dieser Leistungen nur einen formellen Akt des freiheitlich gesinnten und somit zu dieser Zeit also bauernfreundlichen Landtages von 1849 vorstellen, um theoretisch reines Feld zu schaffen. Im Gegenteil, es laufen viele Bittschriften und Beschwerden aus dem Lande an die Regierung ein, die zum guten und größten Teile erst die Veranlassung zu diesen Maßnahmen geben. —

Es ist in der Tat erstaunlich, wenn wir hören, daß in einem Ländchen, in dem sich 1808 ca. 6500 Kolonate befanden, im Jahre 1858 nahezu 1,5 Millionen Tlr. als Ablösungssumme, einschließlich der zu zahlenden Renten, genannt wird. Um sich eine genauere Vorstellung von dieser Summe zu machen, stellen wir fest, daß 1849 als Preis für ein Schaf 1 Tlr., für ein fettes Schwein 5 Tlr. galt. Zwar ist der Vergleich nur vorsichtig als theoretisches Exempel zu betrachten, wenn wir die abgelösten Lasten durchschnittlich für jedes der 1808 bestehenden ca. 6500 Kolonate einem Werte von 225 Schafen oder von über 40 fetten Schweinen gleichsetzen. Wir wissen wohl, daß sich die Zahl der Kolonate bis 1850 um ein Erhebliches vermehrt hatte. Die Bevölkerung wuchs von Jahr zu Jahr,

die Gemeinheiten waren geteilt und dem Pfluge unterworfen. Es ist ja gerade ein Zeugnis für das ungeheure Werden in jeder Beziehung: Intensivierung der Bodenbearbeitung, Vermehrung der Kolonate, Leistungsfähigkeit des Bauern, wenn wir sehen, daß um 1853 schon auf die verhältnismäßig geringe Anzahl der 1808 bestehenden Kolonate eine derartig hohe Ablösungslast entfällt. — Es ist auch nicht zu verwundern, daß, trotz der Hilfe der Leihekasse, die Kolonen von Hörstmar 1849 sich beschweren, die früheren Naturalprästationen in Geld verwandeln zu sollen: „Wir können nicht umhin, in dem Gesetz von 1832 eine Härte zu finden, die später den Ruin vieler Kolone, namentlich der kleineren und verschuldeten, nach sich ziehen wird." Sie beklagen sich, daß „ihr hauptsächlichster fühlbarer Mangel gerade in barem Gelde ruhe, während es ihnen nicht ganz so schwer fiele, ihren Haushalt dergestalt einzurichten, daß sie die zu prästierenden Naturalien entbehren könnten". Es scheint diesen Kolonen eine unerträgliche Last an die Stelle einer zwar sehr drückenden und hemmenden, aber immerhin erträglichen Last getreten zu sein.

Damit übereinstimmend berichtet auch die Ablösungskommission im Jahr 1850, daß unter den Pflichtigen sich eine große Neigung auf Rente abzulösen, gezeigt habe, so daß nur wenige Kapitalzahlungen vorgekommen seien. In den ersten Jahren waren die Rentenzahlungen völlig an die Seite gedrängt. 1850 dagegen wurden nur für 16 571 Tlr. auf Kapitalzahlung, dagegen 3809 Tlr. auf Rentenzahlung abgelöst. Rechnet man die 3809 Tlr. zu Kapital um, so ergibt sich eine Summe von 97 255 Tlr., die mit der auf Kapitalzahlung abgelösten Summe einem Gesamtwerte von 113 796 Tlr. entspricht.

Zum ersten Male werden im Jahre 1850 von der Kommission Hudeablösungen getätigt und zwar sogleich in diesem ersten Jahre 39. Damit sind wir an eine neue Art von Ablösungen gekommen, die für die ganze Entwicklung der lippischen Landwirtschaft, besonders für die Aufhebung des Flurzwanges und die Begünstigung des Futterkräuteranbaus, von größter Bedeutung ist.

Ein erster Ansatz zur Ablösung dieser Hudeservituten war in der gänzlich unzureichenden Verordnung von 1843 gemacht worden. Wir haben oben gesehen, wie allmählich in Lippe die Kartoffeln und die verschiedensten Futterkräuter eingeführt und angebaut wurden. Wir sahen auch, daß die Einführung dieser Pflanzarten gleichbedeutend war

mit der Ablösung der Dreifelderwirtschaft über die Sechsfelderwirtschaft zum rationellen Wirtschaftssystem. Einige gute Einblicke in die Schädlichkeit der Hudeservituten für den Fortschritt, der durch den Anbau von Futterkräutern angebahnt war, zeigen uns wiederum einige aus jener Zeit stammende, von der Regierung eingeforderte, amtliche Ernteberichte. So schreibt z. B. das Amt Schötmar im Jahre 1801[57]): „Mit dem Anbau der Futterkräuter mehrerer Arten, wie dem nützlichen gewöhnlichen Klee, will es nicht mehr fort. Die Bauern werden teils mutlos durch die Bosheit der Schäfer gemacht, die den im Felde gesäten Futterkräutern durch ihr Hüten zu sehr schaden, sie zu Zeiten ganz vernichten. Wo dann mehrere Koppelhuden auf dem Felde liegen, ist der Täter schwer herauszubringen. Und wer kann immer Wache bei seinem Acker halten, um solche Müßiggänger zu ertappen!" In einem anderen Berichte von 1802 wird gesagt[57]): „Das Behüten der im Felde anzubauenden Futterkräuter mit den Schafen ist vorzügliches Hindernis des Anbaues derselben. Die Eigentümer der Äcker können ihre Ländereien doch nicht immer unter Augen haben . . . Aus Mißvergnügen über so vergebens angewandte Kosten kann es fast selten nur noch gewagt werden, Futterkräuter in den der Hude unterworfenen Feldern anzubauen. Der Bau des Spörgels auf den abgeernteten Roggenfeldern zum Herbstfutter, wenn Gras, Klee und andere Kräuter nicht mehr wachsen wollen, kann überall so nützlich und ergiebig sein. Das auf dem Stalle gehaltene Vieh kann damit sogar besser als mit Rüben und Haferschrot gemästet werden. Durch seinen Gebrauch kann das trockene Futter geschont und verlängert werden, bis im Frühjahr frische Feldkräuter gewachsen sind. Aber leider kommt er in den der Hude unterworfenen Feldern nicht fort, weil er von den Schafen, auch anderem Vieh sofort abgefressen wird. Sogar der Kartoffel- und Gemüsebau werden im Felde von den Schafen nicht geschont."

Wir sehen, wie der noch immer bestehende Widerspruch zwischen den Begleiterscheinungen der alten Dreifelderwirtschaft und der neuen, sich allmählich einbürgernden Wirtschaftsweise in manchem zu vielen Klagen Anlaß gibt, und je weiter sich die Wirtschaft entwickelt, desto hemmender wirken muß. Die statische Dreifelderwirtschaft auf der einen und die Vermehrung der Produktion durch die

[57]) Akta, Die Beförderung des Anbaues der verschiedenen Futterkräuter und den Zehntzug betr. 1802, Fach 120, 5.

Fruchtwechselwirtschaft auf der anderen Seite stehen sich in einem immer mehr ausschließenden Verhältnis gegenüber. Die Dreifelderwirtschaft mit ihren drei Hauptfruchtarten Roggen, Gerste, und Hafer konnte eben nur da gedeihen, wo neben dem Getreideland große ständige Gemeinweiden für die Ernährung des Viehes zur Verfügung standen. Diese Hauptbedingung der Dreifelderwirtschaft aber begann mehr und mehr zu schwinden: der Boden der ausgedehnten Gemeinheiten zur Behütung wurde kleiner und kleiner. Die Futterkräuter sollten die Ernährung des vermehrten Viehes sicherstellen, wie sie zu einer intensiveren Bewirtschaftung der Felder überhaupt beitrugen. Zwischen den großen Kornflächen sah man bald Klee-, Esparsette- und Rübenflächen liegen, die nun samt und sonders der Hudeberechtigung unterworfen waren. War die Hude zur Zeit der alten Wirtschaftsweise schon hemmend, obwohl sie dem Körnerbauzyklus angepaßt war, so wurde sie nun zu einer Widersinnigkeit gegen eine neuere, ergänzte Methode des Anbaus der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Beseitigung des Flurzwanges, der durch die zu einem bestimmten Zeitpunkte einsetzende Hude notwendig gemacht war, war zugleich eine Forderung des individualistischen Zeitgeistes wie der rationellen Wirtschaft. Tatkraft und persönliche Intelligenz wurden gehemmt, weil der Grund und Boden während einer Zeit durch die gemeinsame Nutzung der Verfügung des Eigentums entzogen, gleichsam für eine gewisse Zeit enteignet wurde. Als nun aber alle Vorbedingungen für den vermehrten Futterkräuterbau, dem man schon so viel, aber oft vergebliche Arbeit widmete, gegeben waren, als er nur noch in seiner Vermehrung an diesen althergebrachten Berechtigungen sein größtes Hindernis fand, war es geboten, diese lästigen Überbleibsel einer überwundenen Urväterweise zu beseitigen, um dem einzelnen Landwirt aus seiner Verbundenheit mit der dorfgenossenschaftlichen Wirtschaft herauszuführen. Das „Lippisiche Magazin“[58]) urteilt in diesem Sinne: „Das Ziel, die Nachteile, welche durch die Beschwerung des Grundeigentums entstehen und die Hindernisse, welche den Landwirt in dem freien Gebrauch seiner Kräfte stören, zu entfernen, und auf solche Art die volle Entwicklung der Landwirtschaft zu befördern, dieses Ziel ist durch die Verordnung von 1838 nur teilweise erreicht, indem sie nur von der Ablösung der Zehnten und Dienste, nicht aber von anderen das Grundeigentum

[58]) Lippisches Magazin, 1840, Nr. 34.

nicht minder belastenden sog. Gerechtigkeiten redet. Hierzu gehören namentlich die Huden auf Feldern, Wiesen und in Wäldern, sowie mancherlei Arten von Holzberechtigungen, welche der Forstkultur sehr nachteilig sind. Der Besitzer eines Grundstückes, worauf dergl. Lasten ruhen, ist in jeder Beziehung verhindert, von ihm den gehörigen Gebrauch zu machen. Ist es z. B. ein Kamp oder Wiesengrund, worauf einem andern die Hude zusteht, so kann er ihn, wenn er sich auch noch so gut dazu qualifiziert, nicht in Ackerland und ohne Erlaubnis des Hudeberechtigten auch nicht in Holz verwandeln; er darf ihn zur Zeit der Hude nicht flößen, wenn sie dadurch benachteiligt wird; er ist, mit einem Worte, der Sklave dessen, der ein solches Recht auf irgend eine Reise erworben hat . . . Ebenso nachteilig für die Fortkultur ist die Gerechtigkeit des Hütens in Gehölzen, indem dadurch sowohl die Benutzung des Waldes als solchen, wie seine Verwandlung in Ackerland und das Bebauen verhindert wird. Dem Besitzer ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung des Servitutberechtigten eine wesentliche Veränderung vorzunehmen. Er darf daher das Holz nicht in Land, er darf Eichenholz nicht in Buchen- oder Nadelholz, er darf Buchen- nicht in Tannenholz verwandeln, wenn es auch nach Beschaffenheit des Grundes und Bodens durchaus zweckmäßig wäre. Erwägt man nun außerdem noch, welche anderen vielfachen Nachteile durch das Hüten des Viehes an Hecken, vorzüglich am Holze in Waldungen, zumal bei jungen Anpflanzungen, entstehen, wie nachteilig z. B. das Hüten der Schweine, welche in der Regel den ganzen Boden aufwühlen, ist, zieht man ferner noch in Betracht, wie wenig Vorteile dem Berechtigten durch die Hude erwächst, weil das Vieh sehr selten, vorzüglich in Waldungen, eine zureichende Nahrung erhält, und erwägt man dagegen die Vorteile, welche die Stallfütterung gewährt, so wird es keinem Bedenken unterliegen, daß Servituten der genannten Art der freien Bewirtschaftung des Bodens am nachteiligsten von allen sind, und daß eine gesetzliche Bestimmung über deren Ablösung in jeder Beziehung für sämtliche Beteiligten, und zumal auch für die Berechtigten, wenn sie durch Grundstücke, welche sie frei benutzen können, abgefunden werden, sehr wünschenswert sein möchte. — Ebenso nachteilig für die Holzkultur erscheinen mancherlei andere Berechtigungen dritter Personen, z. B. die Berechtigung zu freiem Brande oder Deputatholz. Auch dadurch wird die vollkommene Bewirtschaftung der Waldungen sehr gestört. Unsere hohe Landesregierung

möchte doch geneigt sein, auch in dieser Beziehung das Beste des Landes wahrzunehmen und ein Gesetz zu befördern, wodurch die freie Benutzung des Grundeigentums wiederhergestellt und so mancherlei Prozesse über Dienstbarkeiten, z. B. über Huden, Weide- und Holzberechtigungen, abgeschnitten würden. Eine Verordnung dieser Art möchte dem allgemeinen Besten vielleicht noch förderlicher sein, als das Gesetz über Freikäufe von fixierten Korn- und Viehabgaben, von Pächten und Diensten . . ."

In einem anderen Artikel von 1844 wird hierauf hindeutend gesagt[59]): „. . . Der gewerbsame Landmann hat schon lange empfunden, daß die gewohnte Fruchtfolge seinen Bedürfnissen nicht mehr genüge. Es ist nicht zu verkennen, daß viele, da die großen den Boden belastenden Zehnten zum größten Teile abgelöst sind, recht bald zu einer noch intensiveren Fruchtfolge übergehen werden, und daß hierdurch gerade ein Zeitabschnitt für den Landmann erwächst, der bei einiger Anregung durch die Behörden die gesegnetsten Früchte tragen wird. Die Fesseln der bäuerlichen Verhältnisse sind und werden durch die Ablösbarkeit der Dienste und Zehnten immer mehr gelöst; eine neue Generation ohne drückende Hemmschuhe wird entstehen. Nicht aber das Interesse der Grundbesitzer allein fordert dazu auf, die neue Bahn mit Eifer zu betreten, die Huden zu beseitigen, den Boden zu kultivieren, richtige Auswahl und Folge der Früchte zu treffen und die Felder zweckentsprechend einzuteilen usw., sondern vorzugsweise auch das Interesse der zahlreichen, um Tagelohn arbeitenden Klasse. Die große, kräftige Population des Landes erheischt wahrlich, ein Feld zu erringen, auf welchem ihre Kräfte geeignet verwendet werden können. Die Landwirtschaft kann bei ihren vielen Zweigen noch viele Hände beschäftigen, was aber ohne eine bessere Fruchtfolge, ohne eine bessere Auswahl der Früchte, ohne eine erhöhte Kultur, ohne Beseitigung der Huden nicht denkbar ist. Ohne Futtermassen, für deren Hervorbringung die noch immer bestehenden Hudeservituten so hemmend sind, und ohne einen Viehstand sinkt der ackerbautreibende Kolon in eine kümmerliche Existenz. Nichts bleibt zu tun, als den Pflug zu führen und die spärlichen Früchte zusammenzurechen, welche ein kraftloses, durch Körnerwirtschaft entleertes Feld noch hervorzurufen vermag. Ganz anders verhält es sich bei dem mit Futter und Körnern abwechselnden Systeme,

[59]) Vaterländische Blätter, 1844, Nr. 5.

das aber nur möglich wird, wenn man nun endlich mit allem Überkommenen gründlich aufräumt.“ —

Schon im nächsten Jahre nach dem Erlaß des Hudegesetzes von 1850 berichtet die Ablösungskommission, daß eine Menge Hudefreikäufe, zu deren Zweck in langwieriger Weise die Entschädigung durch Grund und Boden ermittelt werden mußte, vorgekommen sind, und daß damit ihre Geschäfte eine große Erweiterung erfahren haben. Wir werden im folgenden noch mehrfach von der Ausführung dieses Gesetzes hören.

Überhaupt macht sich nun in diesen Jahren ein reges Interesse geltend, die verschiedensten Ablösungen zu befördern. Es zeigt sich dabei allerdings immermehr, daß jetzt der größte Teil wegen Kapitalmangels auf Rente abgelöst wird. Das hat aber auch zum Teil seinen Grund in der durch ein Gesetz von 1849 den Berechtigten gewährten Befugnis, die Aufhebung ihrer Naturalberechtigung durch Übernahme einer Rente seitens der Pflichtigen zu verlangen. — An Ablösungskapitalien werden 57 666 Tlr. im Jahre 1850 gezahlt, an Rente die Summe von 4 061 Tlr., was zusammen einen Kapitalwert von 159 200 Tlr. ausmacht. Diese für ein einziges Jahr genannte Summe als Gegenleistung der Prästationen ist als eine sehr hohe anzusehen. Dabei darf man nicht vergessen, daß bei Hudeabfindungen durch Grund und Boden der Wert der abgetretenen Forst- und Weideflächen in der Regel nicht ermittelt werden konnte, und daß bei wechselseitiger Aufhebung von Berechtigungen die Parteien en bloc — wie die Kommission berichtet — abschlossen und sich nur über die Ausgleichssumme speziell einigten. Diese Beträge sind also gar nicht in der angegebenen Zahl enthalten, ebenso nicht die gleichzeitig als Gegenprästation abgelösten Holzberechtigungen im Werte von 1469 Tlr. Im einzelnen sind 1850 in über 90 Verträgen abgelöst: 14 Korn- und 8 Blutzehnten, 532 Scheffel Roggen, 603 Scheffel Gerste, 1633 Scheffel Hafer, 894 Spanndienste, 3956 Handdienste, 786 Hühner, 3467 Eier, 115 Schweine, dazu verschiedene Malkühe, Schafe, Gänse, Brote, Würste, Schinken, Flachs- und Garngebinde. Bestätigt wurden ferner 63 Hudeablösungen; bei 7 ist eine Abtretung an Grund und Boden vorgekommen. So sind z. B. der Gemeinde Wöbbel für die Hudeberechtigung mit allem Vieh in den Gehölzen des gleichnamigen Gutes über 70 Scheffelsaat überwiesen worden. Für die Erkenntnis der Bedeutung der Hudeablösungen ist es nötig, zu bedenken, daß fast jede der genannten 63 ganze Dörfer betrafen.

In den Jahren 1852 bis 1854 werden an Ablösungskapitalien 66 620 Tlr., an Rente 12 796 Tlr. gezahlt mit einem Gesamtkapitalwert von 386 520 Tlr. Daneben findet verschiedentlich wiederum bei Aufhebung von Huden und Zehnten ein Austausch von Grundstücken oder wechselseitiger Berechtigungen statt. Die einzelnen Zahlen, die wir für diese drei Jahre zusammen geben, zeigen ein sehr starkes Anwachsen der Geschäftstätigkeit der Ablösungskommission: es wurden 1320 Verträge bestätigt mit 1260 Scheffel Roggen, 1555 Scheffel Gerste, 5011 Scheffel Hafer, 2386 Spann- und 12 221 Handdiensten, 747 Hühnern, 2844 Eiern, 30 Fruchtzehnten, 107 Huden, 61 Kühen und 162 Schweinen usw.

Bis zum Jahre 1855 ist allein von seiten der lippischen Forstdirektion die Aufhebung der Hudeservituten von 10 233 Morgen, die mit permanenter Weideberechtigung belastet waren und deswegen nicht gehaint, d. h. nicht in eine zielbewußte Forstkultur der betreffenden Holzart genommen werden durften, und von 13 260 Morgen Hainungshölzern, die nicht mit anderen Holzarten bepflanzt oder in Wiesen usw. umgeändert werden konnten, entweder bereits beendet oder beantragt. In demselben Jahre schreibt der lippische Forstkammerdirektor[60]) darüber: „. . . Es war für die Forstdirektion sehr erwünscht, daß ihr durch das Hudeablösungsgesetz vom 17. Januar 1850 die Befugnis erteilt wurde, die Ablösung der Hudeberechtigungen gegen Abtretung eines entsprechenden Bodenteiles an die Hudeberechtigten zu beantragen und den dadurch ihr verbleibenden Boden hudefrei zu machen. Der Grundbesitz, den die Berechtigten hierdurch erlangen, kann von ihnen meistenteils als Acker oder Gartenland benutzt werden und hat für sie dann einen weit höheren Wert als die schlechte Waldhude. Für den Forstherrn aber liegt der Gewinn darin, daß er den ihm verbleibenden Boden in vorteilhafter Art entweder mit Holz anbauen oder landwirtschaftlich benutzen, d. h. in Gärten, Acker oder Wiesen umwandeln kann. Auf diese Weise ist dem Forstgrunde der zwei-, drei- oder mehrfache Betrag abzugewinnen."

In den nächsten Jahren läßt die Lebhaftigkeit der Ablösungsgeschäfte erheblich nach. Summen von ca. 70 000 Tlr. bezeichnen im Durchschnitt ihre Höhe bis zum Jahre 1860, wobei zu bedenken ist, daß seit dem Jahre

---

[60]) Rohdewald: Ueber die Verwaltung der Fürstlich-Lippischen Forsten . . . S. 20.

1849 die Preise für Korn und Vieh ca. um die Hälfte und mehr gestiegen waren.

Von Bedeutung ist, daß nach einem abermaligen Gesetze der Regierung von 1857 die letzten Gemeinheiten geteilt wurden, so z. B. im Jahre 1859 allein 13.

Zusammenfassend geben wir folgendes Bild der von 1839—1874 hauptsächlich abgelösten Lasten:

Roggen:		9 587	Scheffel
Gerste:		9 083	„
Hafer:		25 189	„
Hühner:		8 000	Stück
Eier:		18 000	„
Handdienste:		58 722	„
Spanndienste:		26 629	„
Kühe:	ca.	275	„
Schweine:	ca.	700	„

Hinzu kommen: 366 Hudeablösungen, davon über 110 durch Abtretung von Grund und Boden; die Teilung von 87 Gemeinheiten in einer Durchschnittsgröße von 850 Scheffelsaat; Deputatholz, Blut- und Fruchtzehnten, deren Zahl nicht genauer angegeben werden kann, usw.

Bis zum Jahre 1864 beliefen sich die Ablösungskapitalien auf 2 294 222 Tlr.; 1890 wird als Gesamtsumme der seit 1839 aufgehobenen Lasten der Betrag von 11 652 728 Mark angegeben.

In anderen Gegenden des Reiches mag noch das Gesetz, das die Möglichkeit zur Verkoppelung von Grundstücken geben sollte, von großer Bedeutung gewesen sein. Es war gewiß auch für Lippe von Vorteil, daß durch diese Handhabe den einzelnen Grundbesitzern das Recht gegeben wurde, auf Zusammenlegung von vermengt liegenden Grundstücken anzutragen, ohne Rücksicht auf Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnung, gesetzliche Veräußerungsverbote und Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Im ganzen genommen haben jedoch in Lippe Verkoppelungen in jenen Jahren nur im geringen Umfange stattgefunden. Die Lage der Grundstücke für den einzelnen Besitzer war im allgemeinen nicht derart zersplittert wie in anderen Gegenden. Namentlich in den in der Nähe des Teutoburger Waldes liegenden Gebieten sind geschlossene Dörfer weniger häufig, die Höfe liegen vielmehr allein in der Mitte oder in unmittelbarer Nähe des zugehörigen

Grundbesitzes. Es ist auch nicht zu vergessen, daß ein größerer Teil der Ländereien, namentlich der Waldflächen, im Besitze der Regenten bezw. des Staates war, deren oberste Verwaltung durch eine besondere, einheitliche Behörde, die Rentkammer, geschieht. In den letzten Jahrzehnten hat das lippische Vermessungsamt allerdings eine rührige Tätigkeit in Bezug auf Verkoppelungen entfaltet.

„So sehen wir um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Landwirtschaft an dem Abbau der naturalwirtschaftlichen Bindungen, der Liquidation der alten Wirtschaftsverfassung arbeiten."[61]) Ein großes Schuldkonto von Geldsummen hatte die Landwirtschaft durch die Ablösungsgeschäfte an Stelle der naturalwirtschaftlichen Verpflichtungen auf ihre Schulter nehmen müssen. Oft wird sich gewiß der Druck der Naturalleistungen in Geldsorgen verwandelt haben; vielfach trat ja überhaupt an die Stelle einer jährlichen Naturalprästation eine jährliche Geldzahlung, weil besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Ablösung in Form einer Rente bei weitem überwog. „Die gänzliche Lösung wäre für den Bauernstand das Ideal, und das Ideal der Schuldenfreiheit eines landwirtschaftlichen Betriebes, als freier Mann auf freiem Grunde zu stehen, hat nicht nur eine politisch-geistige, sondern eine sehr reale wirtschaftliche Berechtigung."[62]) Doch alles ist nicht zu gleicher Zeit zu erreichen. Weite Möglichkeit zu freier Gestaltung der gesamten Produktion überhaupt war doch nun gegeben. Hof und Feld waren Eigentum des Landwirts geworden und durch Gemeindeland obendrein vergrößert. Emsige Tätigkeit konnte nach allen Seiten hin entfaltet werden mit dem Bewußtsein und der freudigen Zuversicht, daß nicht umsonst für einen Oberherren, sondern für das eigene Wohl gearbeitet wurde. — Nicht derart war in der Landwirtschaft diese erste Hälfte des 19. Jahrhunderts umwälzend, daß das Verhältnis der Besitzgrößen unter sich merklich gestört worden wäre. Die gesunde Mischung von Klein-, Mittel- und Großbetrieb, wie sie in Lippe seit jeher vorhanden war, wurde nicht zugunsten einer Klasse beeinträchtigt. Es trifft auch hier zu, was Sombart[63]) sagt, daß in der äußeren Struktur der deutschen Landwirtschaft sich während des 19. Jahrhunderts so gut wie nichts verschoben hat: „Kann

---

[61]) Bröker: Zur lipp. Wirtschaftsgesch. . . . S. 155.

[62]) Bröker: Zur lipp. Wirtschaftsgeschichte. . . . S. 156.

[63]) W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. S. 378 ff.

man einen durchgehend gleichen Zug in Bank- und Börsenwesen in Groß- und Kleinhandel, in Gewerbe und Verkehr beobachten: den Zug zu einheitlicher Gestaltung, zur Ablösung der persönlich-konkreten, handwerksmäßigen Organisation durch eine sachlich-abstrakte, kapitalistische, so gewährt die Landwirtschaft ein völlig abweichendes Bild: nicht Einheit, sondern Mannigfaltigkeit erscheint als Grundzug der Entwicklung, und die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationsformen erscheinen uns nicht im Verhältnis des Nacheinander sondern des Nebeneinander."

Das Wichtigste war eben dies: die Landwirtschaft hatte ihre eigentlichen, alten Fesseln abgestreift; sie selbst hatte den Schritt nach vorwärts gewollt, sie selbst mußte jetzt unter veränderten Bedingungen als freier Berufsstand neue Wege gehen, die sie zur Höhe des 20. Jahrhunderts führen sollten.

„Das Wirtschaftsleben bekam einen größeren Zug, es erhielt Schwung, es bekam Fahrt." Das können wir als nachgeborene Betrachter dieser Zeit des 19. Jahrhunderts überhaupt als Motto setzen. Es war der Schwung eines raschlebigen Jahrhunderts, das mehr Veränderungen brachte als ein Jahrtausend vorher. Die Grundlagen, auf denen diese umwälzenden Veränderungen sich vollzogen haben und die Anfänge dieser Veränderung selbst liegen, wie wir sahen, am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts.

Und der wenig veränderten äußeren Struktur der landwirtschaftlichen Organisation stellen wir mit Sombart[64]) die innere Struktur gegenüber. In dieser inneren Struktur hat sich denn auch tatsächlich ein Wandel vollzogen, der nicht zahlenmäßig noch überhaupt statistisch zu messen ist, der aber die Frucht der fesselfreien Landwirtschaft und der Antrieb zu ihrer intensiven Rationalisierung wurde. Wir meinen damit den neuen Geist, der nicht nur in die großen Wirtschaftsleiter, sondern auch in die Landwirtschaft überhaupt allmählich eingezogen ist, der sie nun ihre Aufgabe in veränderter Gestalt erfassen heißt.

Es ist jener Geist, „der in den Leitern der großen Anzahl der rationell betriebenen Wirtschaften steckt, denen die gewaltigen Fortschritte der letzten 30 Jahre zu verdanken sind, und die auch für die Zukunft die Kraft darstellen werden, welche die übrige Masse vorwärts treibt und ihre besseren Elemente zu selbsttätigem Fortschreiten an-

---

[64]) Sombart: Die deutsche Volkswirtsch. i. 19. Jahrh. S. 381.

regt."[65]) Sein allmähliches Wachsen tut sich kund in den plötzlich im 19. Jahrhundert so häufig werdenden Akten aller Art, in denen erzählt wird über weitere Beförderung und Aufnahme des Ackerbaus, der stärkeren Ausbreitung des Futterkräuter- und Kartoffelbaus, über die chemische Untersuchung der inländischen Erd- und Mergelarten zur Verbesserung des Bodens, über Meliorationen von unfruchtbaren „Fruchtstücken", über Knochendüngung und künstliche Düngung überhaupt, über neu erfundene Düngermethoden, über Musterwirtschaften, über Obst- und Wiesenbau, über eine verbesserte Viehzucht, über die Einführung von landwirtschaftlichen Maschinen usw. Es ist in der Tat erstaunlich, wie bei der Durchsicht der wenig vorhandenen landwirtschaftlichen Akten bis ca. 1770 wir nichts von einer gegen früher veränderten Wirtschaftsweise hören, wie sich aber um 1780 leise Neues anzukünden beginnt, wie Versuche gemacht werden, die Leibeigenschaft mit all ihren Nebenerscheinungen zu beschränken, den Kartoffel- und Futterkräuterbau zu vervollkommnen, und wie dann nach langsamerem Schrittmaße Schlag auf Schlag ein Aktenstück, ein Gutachten, ein Vorschlag, ein Bericht dem andern folgt, wie die Wirtschaft von allen Hemmungen rechtlich frei wird, um einen neuen Zeitabschnitt in ihrer Entwicklung beginnen zu lassen.

Der Ausdruck der neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war die Gründung eines Landwirtschaftlichen Vereins[66]) für Lippe im Jahre 1844. Schon lange Jahre vorher hörte man von der Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses, für dessen Verwirklichung man auf allen Seiten rege arbeitete. Die Gebildeten und Vornehmen, die vor dieser Zeit es unter ihrer Würde gehalten hatten, begannen nun sogar ein großes Interesse für die Landwirtschaft an den Tag zu legen. Der Weg war freigegeben; der alte ständische Verband war aufgelöst, freie Aufgaben, freie Pflichten und freie Arbeit lagen dem Landwirt ob. Was lag näher, als sich wieder auf dieser Grundlage in freier Ergänzung der Kräfte zusammenzuschließen. Nicht etwa konnte es sich mehr um Bevormundung, um Unterordnen und Befehlen handeln, sondern der Anregung des gemeinschaftlichen Vorwärtskommens, des Willens zur Tat halber verwirklichte sich der Gedanke der Vereinsgründung

---

[65]) Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen u. Lippe. 1868.
[66]) Akta, den landwirtsch. Verein betr., Fach 117.

im Jahre 1844. Die „Vaterländischen Blätter“[67]) mahnen nach der Gründung des Vereins: „Die besten und vollständigsten Gesetze sind nur eine Form. Sie können den Boden auflockern und der Kultur zugänglich machen. Aber die Kultur selbst, das, was der Form Leben gibt, muß anderswoher kommen. Die sittliche Kraft muß da sein, sie ist ein größeres Kapital als alle ungeteilten Gemeinheiten. Die schlummernden Kräfte müssen zu lebendiger Wirksamkeit hervorgerufen werden.“

Der erste Paragraph der Statuten sieht den Zweck des Vereins in der Förderung des Wohlstandes der Landeseinwohner durch Verbesserung des Landwirtschaftsbetriebes in allen unmittelbar oder mittelbar dazugehörigen Zweigen, im Land-, Forst- und Gartenbau, in der Viehzucht usw. Die Verteilung von Prämien, Ausstellung von Versuchen, Einführung neuer Fruchtarten und ihrer nutzbringenden Anbauweise, die Zucht von Rassetieren und vieles mehr gehören in seinen Wirkungsbereich. Die vier Hauptaufgaben, die sich der Verein setzt, werden kurz zusammenfassend so gezeichnet[68]): Sorgfältige Ermittlung der lippischen landwirtschaftlichen Zustände in allem, was Gutes und nicht Gutes an ihnen ist. Genaue Kenntnisnahme von den Fortschritten, welche außerhalb des Lipper Landes auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung oder durch Anwendung allgemeiner Vorschriften und Herstellung nützlicher Einrichtungen in den landwirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt gemacht werden. Austausch der gemachten Erfahrungen und der gewonnenen Kenntnisse, die zur weiteren Anregung veröffentlicht werden sollen. Unmittelbare Einführung von Verbesserungen und sonstigen nützlichen Einrichtungen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

Die Bedeutung eines solchen Vereins darf keineswegs unterschätzt werden. Gerade diesen Erscheinungen kommt für die Landwirtschaft eine wesensandere und viel größere Bedeutung zu als für irgend ein anderes Gebiet der Volkswirtschaft. Treffend bemerkt Sombart, daß sie sonst nur Förderer eines ökonomisch-technischen Fortschrittes sind, der sich unter dem Zwange der Konkurrenz auch ohne sie vollzieht. „In der Landwirtschaft aber sind sie vielfach erst der Erzeuger einer raschen Vorwärtsbewegung. Der Gewerbetreibende, der Kaufmann, der Händler, die lässig in der Annahme moderner Grundsätze und Methoden sind,

[67]) Vaterl. Blätter, 1844, Nr. 14, S. 211.
[68]) Vaterländische Blätter, 1844, Nr. 14, S. 208.

werden durch den Untergang der eigenen Wirtschaft für diese Unterlassung gestraft; das geschieht beim Landwirt nicht. Diesem entgeht zwar ein Gewinn, wenn er in der Väterweise weiter wirtschaftet, aber restlos zu Grunde zu gehen braucht er deshalb noch lange nicht. Es ist leicht einzusehen, daß ihm gegenüber Vereins- und Unterrichtswesen ganz andere Aufgaben zu erfüllen haben als gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten."[69])

Man darf auch die Bedeutung des landwirtschaftlichen Vereinswesens damaliger Zeit nicht kurzer Hand gleichsetzen mit der der späteren Jahre. Gewiß erfüllen sie auch heute noch eine Aufgabe. Aber diese Aufgabe hat an Größe abgenommen. Sie können im einzelnen weiter ausbauen, wozu längst die Grundlage gelegt und der erste große Aufbau fertiggestellt ist. Damals handelte es sich um Forderungen, deren Erfüllung in der Tat ein neues Wirtschaftszeitalter heraufführte, heute handelt es sich um einzelne Verbesserungen kleineren Formates. So wie die Gesetze, von denen wir sprachen, nur einmal sein konnten, nur einzig dastehen und sich nicht wiederholen können, genau so konnten die Aufgaben und die Bedeutung des landwirtschaftlichen Vereinswesens nur einmal gerade diese sein, die ebenfalls nicht wiederholt werden können. Die Mission des Liberalismus mit seiner individuellen Wirtschaftsverfassung und, damit im Gefolge, rationellen Wirtschaftsführung kann sich niemals mehr für die Landwirtschaft in dem gewesenen Maße kundtun; sie ist in den meisten Beziehungen erfüllt.

Es ist schwer, zum größten Teil ganz unmöglich, festzustellen, in welchem Umfange nun diese Fortschrittswecker, wie Sombart sie nennt, ihre Mission erfüllt haben. Wir müssen uns meistens mit Andeutungen begnügen, fehlt doch bis zum Jahre 1847 in Lippe jegliche Statistik über fast alle landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Eine der wichtigsten Taten, die mit aller Energie vom Landwirtschaftlichen Verein in Angriff genommen und im Lande aufs lebhafteste begrüßt wurde, ist die Einführung der künstlichen Bodenentwässerung durch das Legen von Tonröhren: die sog. Drainage.

Zum ersten Male bittet im Jahre 1851 der Pächter der Domäne Johannettental um die Anschaffung einer Drain-Ziegelröhren-Maschine. Es heißt u. a. in seinem Gesuche: „... Die überaus günstigen Erfolge, welche zuerst

---

[69]) Sombart: Die deutsche Volkswirtsch. im 19. Jahrh. S. 408.

im größeren Maßstabe in England, später aber auch auf dem Kontinent, durch zweckmäßige Trockenlegung der Grundstücke mittels gebrannter Tonröhren erreicht worden ist, hat in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit fast aller denkenden Landwirte auf sich gezogen." Nach der Schilderung der „Wunder, die das System der Trockenlegung in England bewirkt hat", wird weiter gesagt: „Auf Boden, welchem man mit der größten Unsicherheit nur eine kümmerliche Haferernte, nicht einmal gutes Gras abgewinnen konnte, gedeiht, wenn derselbe zweckmäßig drainiert worden ist, der schönste Weizen. Die Ernten werden verdoppelt und, was die Hauptsache ist, gesichert; nasse, unfruchtbare Grundstücke werden in blühende Kornfelder verwandelt, eine Menge von Gräben gehen ein und werden zu Land, indem sie durch Kanäle mit gebrannten Tonröhren ersetzt werden. Um den Segen solcher wesentlichen, fühlbar entbehrten Vorteile auch unserem lieben Vaterlande zuteil werden zu lassen, bedarf es hier zunächst der Anregung und Anteilnahme von Seiten der Regierung."[70])

Es laufen Gesuche an die Regierung ein, Zuschüsse für anzuschaffende Preßmaschinen zu gewähren, unter anderem bittet der Landwirtschaftliche Zweigverein zu Blomberg 1852 um 180 Tlr. zwecks Ankauf einer solchen Maschine.[71])

Schon im Jahre 1856 hören wir den Vorsitzenden des Vereins auf der Generalversammlung sprechen: „Erst vor wenigen Jahren ist bei uns die Drainage bekannt geworden, und bereits sind viele tausend Scheffelsaat drainiert. In der Tat verdient unter allen Verbesserungen in der Landwirtschaft die Drainage der Grundstücke die oberste Stelle, denn sie setzt den Landwirt in den Stand, mit geringen Kosten und durch eine einfache Manipulation schlechte Grundstücke in gute umzuwandeln. Feuchte und nasse und deswegen gar nicht oder kaum zu bestellende Grundstücke sind trocken oder fruchtbar gemacht . . . Die erste Drainröhrenpresse wurde 1851 auf der Hiddeser Ziegelei angelegt. In demselben Jahre wurden 150 000 Röhren verfertigt und auf den herrschaftlichen Meiereien verwandt. Bis 1854 traten noch drei weitere Maschinen in Tätigkeit; bis 1856 waren 27 Drainröhrenpressen in Betrieb, die gleichzeitig auf den verschiedenen Ziegeleien angelegt wurden. Im Jahre 1854 fabrizierte man 3 400 000 Röhren, die zur Drainage

---

[70]) Acta, Landwirtschaftl. Gegenstände im allgemeinen betr., 1847—90. Fach 117.

[71]) Acta, den Landwirtschaftl. Hauptverein betr., Fach 117.

von jährlich cr. 7000 Scheffelsaat Land dienten. Rechnet man, daß durch die Trockenlegung der Grundstücke die Produktion um 20 000 Scheffel an Getreide oder anderen Früchten gestiegen ist, so können von den Erfolgen der Drainage schon jetzt über 3000 Menschen jährlich mehr leben, und wenn die Drainage erst allgemein und vollständig zur Ausführung gekommen ist, wenn überall im Lande die vielen, durch Nässe leidenden Grundstücke trocken gelegt sind, so zweifele ich nicht, daß die dadurch bewirkte Vermehrung der Nahrungsmittel den Unterhalt von 10 000 Menschen zu liefern vermag. Dieser außerordentliche Gewinn wird errungen durch verhältnismäßig geringe Kosten. . . . Und zugleich, wieviel lohnender wird durch die Drainage der Felder der Landbau, wie werden die Fluren verschönert und das Klima verbessert!"

Am Ende des Jahres 1859 waren schon über 40 000 Scheffelsaat, ein Siebentel der vorhandenen Bodenfläche an Äckern und Gärten, trocken gelegt; die Jahresproduktion von 28 Pressen belief sich auf mehr als 7 Millionen Röhren.

Im Jahre 1863 berichtet der Landwirtschaftliche Verein[72]) an die Regierung: „Als 1850 hier im Lande die Drainage eingeführt wurde, fand sie alsbald Nachahmung, und das wirkliche Bedürfnis läßt sie bis jetzt einen Umfang gewinnen, wie ihn kein anderes deutsches Land aufzuweisen hat. Die gute Sache und deren in die Augen springende Nützlichkeit brach sich selbst Bahn. Die alte Methode der Trockenlegung war verurteilt und ist jetzt bald vergessen."

So ist es auch. Mehr und mehr Felder wurden drainiert, man gewann furchtbare Äcker; es war Bodengewinnung im eigenen Lande. In unserer Zeit ist es doch so, daß man mit dem Begriff eines Ertrag gebenden Grundstückes gleichzeitig seine Drainage verbindet. Man kann auch sagen, daß schon lange vor der Jetztzeit der Boden, der als Anbaufläche der lippischen Landwirtschaft dient, durch Röhren entwässert wurde. Die Gefahr der Nässe, des „Ertrinkens" der jungen Saat kennt der Landwirt in normalen Jahren nicht mehr. Drainage gilt heute nicht mehr als Zeichen einer besonders rationellen Wirtschaft, wie sie ehedem gegolten haben mag. Es paßt hier am besten, was man bei der Betrachtung der Entwicklung und der Fortschritte überhaupt sagen kann: „Beim Eintritt in das Leben findet das junge Geschlecht ganz andere Hilfs-

[72]) Siehe Anmerkung zu 71.

mittel der Wissenschaft und der Technik vor, als sich den Vätern boten, und es nimmt diese vielen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts als selbstverständlich in Anspruch."[73])

Reiche Tätigkeit nach allen Seiten hin und her entfaltet der Verein. Es sind besonders einige Männer am Werk, denen die lippische Landwirtschaft viel zu verdanken hat, die bald als warme Befürworter der die Landwirtschaft fördernden Gesetze, bald als Mitglieder der Ablösungskommission und nun als Führer des Vereins auftreten, so z. B. die Regierungsbeamten Rohdewald, Petri, Heldmann, und vor allem der Domänenpächter Caesar neben anderen Männern mit verdienstvollem Namen. — Bis zum Jahre 1847 sind bereits drei Fortbildungsschulen zum Unterrichte eingerichtet, und zwar in Horn, Örlinghausen und Schwalenberg. Zwei weitere in Blomberg und Heidenoldendorf stehen kurz vor der Eröffnung.[74]) Die erwähnten Gesetze über Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke, über die Ablösung von Hudeservituten, über die endgültige Teilung der letzten Gemeinheiten usw. haben in der regen Vereinstätigkeit ihren Ursprung.[74]) Der Verein wird sich auch immer mehr seiner großen Aufgabe bewußt, gestärkt durch die offenbaren Erfolge seiner Bestrebungen. 1853 hören wir von seiner kräftigen Wiederbelebung, nachdem er 1848 in den inneren, stiller Arbeit abholden Wirrnissen sich aufzulösen schien. „Er will fernerhin das allgemeine Interesse an der in jenen Tagen zu immer höherer Bedeutung gelangenden Frage der rationellen Landwirtschaft wach erhalten und auf dem Wege wechselseitigen Ideenaustausches die vielfachen Fortschritte in immer weiteren Kreisen zu Nutzen und Geltung bringen."[74]) Von den verschiedensten Dingen wird in den Vereinsbesprechungen gehandelt. Caesar setzt sich für die „nützliche, zu befördernde Anwendung neuer landwirtschaftlicher Maschinen" ein.[74]) Er selbst hat sich eine Dreschmaschine und eine Häckselmaschine aus Dresden kommen lassen. Als Kuriosum mutet es uns heute an, zu hören, wie damals vorgeschlagen wurde, die neu anzuschaffenden Maschinen wegen der hohen Eisenbahnfrachten mit Frachtfuhrwerken son Dresden kommen zu lassen. Wenn wir die Anfänge der Verwendung

[73]) von Kerckering zur Borg: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes 1912, S. 5.

[74]) Acta, den landwirtschaftl. Verein im hiesigen Lande betr., 1844—1855. Vol. I, Fach 117.

landwirtschaftlicher Maschinen in Lippe suchen wollen, dann müssen wir hierauf zurückgehen.

Auf der Jerxer Heide findet im Jahre 1854 zum ersten Male ein großes landwirtschaftliches Schaufest statt.[74]) 1855 werden Abordnungen zu dem Schaufest in Münster geschickt, das vom 11.—13. Juli dauert. 1857 rüstet die lippische Landwirtschaft abermals zu einer Ausstellung in ihrer Residenzstadt Detmold.[74]) Alle Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit waren vertreten, so z. B.: Mutterstuten, Hengste, Fohlen, Zwei- und Viergespanne, Kühe, Bullen, Zucht- und Mastochsen; Mutterschweine und Eber, Mastschweine und Ferkel, Woll- und Fleischschafe, Ziegen und Hausgeflügel; an Vieherzeugnissen: Käse, Butter, Eier, Schinken, Wollsorten usw.; an Erzeugnissen der Bienenzucht: Bienenkörbe, Honig und Wachs; an Seidenbauerzeugnissen: Konkons, Rohseide u. dergl., sowie Maulbeerarten; an Jagd- und Forsterzeugnissen: seltene neu eingeführte Holzarten, Geweihe, Hörner, ausgestopfte seltene Tiere usw.; an Garten- und Pflanzenerzeugnissen: Gemüse, Blumen und Früchte, Getreide, Knollen- und Handelsgewächse; an Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Nebenzweige: Flachs und Hanf, Mehl- und Mühlenfabrikate, Stärke, Rübenzucker, Tabak und Knochenmehl, Seiden- und Wollgespinste und -Gewebe; ferner wurden die ersten land- und hauswirtschaftlichen Maschinen den Besuchern gezeigt und vorgeführt.

Der Erfolg dieser Veranstaltung scheint derart befriedigend gewesen zu sein, daß man schon für 1860 ein drittes Schaufest plant, „da sie das geeignetste Mittel sind, für die Landwirtschaft Interesse zu erwecken, den Standpunkt derselben zur Anschauung zu bringen und zu Fortschritten anzuspornen."[75])

Adelsherr, Domänenpächter und Bauer gingen nebeneinander. Verwundert wird der Bauer oft zu seinem ehemaligen Fronherrn aufgeblickt haben. Er selbst hatte ihm ja noch Dienste geleistet, ihm den Zehnten gebracht, er selbst war es ja, der in den alten Gebundenheiten des Fronherrn Untertan gewesen war und nun als freier Mann neben ihm stand. Jetzt eben war der Bauer durch keine lästige Fessel, welcher Art sie auch sei, sehr gehemmt. Es blieb seinem Ermessen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen als einem einzelnen Wirtschaftler überlassen, ein System zu wählen, das den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trug. Er konnte Anregungen von der

[75]) Acta, den landwirtschaftl. Verein betr., Fach 117, Vol. 2.

kleinen Messe, die etwas vollkommen Neues bedeutete, mit nach Hause nehmen und nun für seinen eigenen Betrieb nutzbar machen. So fand sich die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung in dem gemeinsamen Ziele der Vervollkommnung ihrer Betriebe.

Wir hören noch nichts davon, daß künstliche Düngerarten ausgestellt sind. Doch begann sich auch dafür bald ein erhöhtes Interesse zu zeigen. In den Vereinsversammlungen wird hier und da, dann immer häufiger von der vorteilhaften Wirkung des Peru-Guano gesprochen. Im Jahre 1856[76]) wird das erste Gesuch an die Regierung eingereicht, das bittet, auf dem Gute Wistinghausen eine chemisch-landwirtschaftliche Versuchsstation anlegen zu dürfen, um „den Anforderungen der Zeit und auch vielfach ausgesprochenen Bedürfnissen der Landwirte in unserem Lande entgegen zu kommen". Hin und wieder liest man kurze Andeutungen über die Erfolge der künstlichen Düngungen in Akten und Zeitschriften früherer Jahre. So heißt es z. B. in den Vaterländischen Blättern im Jahre 1845: „Die Naturwissenschaften sind es, die den Fortschritten der Landwirtschaft im eigentlichen Sinne den Weg zeigen. Welche Umwälzungen namentlich die Chemie in dem Betriebe der Landwirtschaft bereits hervorgebracht hat und künftig noch hervorbringen wird, ist allbekannt und allgemein gewürdigt." Um 1856 bekommt die Regierung zahlreiche Berichte über neuste, nutzbringende Düngungsmethoden, ein Zeichen dafür, daß man schon in breiterer Öffentlichkeit den Nutzen der künstlichen Düngung einzusehen begann.

Es ist reizvoll zu sehen, wie eine solch umwälzende Neuerung zunächst bekannt, dann kurz anerkennend erwähnt wird, wie dann zusehends das Interesse daran zunimmt. Wiederum sind es so unscheinbare Vorgänge, die einen Hauptfaktor der rationellen Landwirtschaft ankündigen, eines Faktors, der in seiner Größe und Bedeutung gewaltig werden sollte.

Wir dürfen den Namen Justus v. Liebig, des Begründers der modernen Pflanzenphysiologie und damit der modernen Düngertheorie, hier nicht unerwähnt lassen. Nach seiner Lehre sollten dem Boden die verschiedenen Düngerarten zugeführt werden, um die ihm entzogenen Nährstoffe wieder zu ersetzen. Eine ähnliche Nebenwirkung war für die bessere Ausnutzung des Bodens schon durch die Einführung der Futterpflanzen erreicht worden. Die im Boden befindlichen

---

[76]) Siehe Anm. zu 75.

Nährstoffe werden nur langsam durch chemische Zersetzung in eine Form übergeführt, in der sie von den Pflanzenwurzeln assimiliert werden können. Darum war es ja aus Ackerkulturgründen so nutzbringend, daß die Halmpflanzen von den tiefwurzelnden, teilweise Stickstoff sammelnden Blattpflanzen abgelöst wurden, die neben der so bewirkten zweckmäßigen Steigerung der Bodenkraft auch noch die physikalische Beschaffenheit des Bodens verbesserten. Diesem schon dadurch fruchtbar gemachten Acker sollte nun durch die Zuführung von Massen künstlichen Düngers eine ungeahnte Produktivität möglich gemacht werden.

Wie wirkte dieser Justus v. Liebig auf die Wirtschaftsweise der lippischen Bauern ein? Wir haben eine längere Ausführung des Pächters des Gutes Wistinghausen, Meyercordt, zur Begründung des im Jahre 1856 an die Regierung gerichteten Gesuches, zur Anlage einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Zuschuß zu gewähren. Darin finden wir das konzentriert, was an anderen Stellen zerstreut Niederschlag gefunden hat. Es heißt da[77]): „. . . Der vorwärtsstrebende Geist hat auch das wirtschaftliche Volksleben und nicht bloß die Staats- sondern auch die Privatwirtschaften ergriffen und darin die auffallendsten Veränderungen hervorgebracht; ein solches läßt sich namentlich von der Landwirtschaft sagen und behaupten, indem sie in den letzten Jahrzehnten eine ganz andere geworden ist, sowohl im Prinzip wie in der Ausübung . . . Der bedeutungsvollste Moment zu den Änderungen ist der der Landwirtschaft geöffnete Düngermarkt. War der Landwirt früher auf diejenige Düngermenge, die er in seiner Wirtschaft zu erzeugen vermochte, beschränkt, so mußte sein Streben darauf gerichtet sein, eine solche Verteilung der letzteren zu treffen, welche ihm den höchsten Gewinn versprach und zugleich die Kraft seiner Felder vermehrte. Hiermit in Verbindung stand die Folge seiner Früchte, die er baute. Er erhielt dabei nur von einem Arealteile eine volle Verzinsung, von einem anderen Teile eine halbe, viertel oder noch geringere. Mit der Eröffnung der Möglichkeit, Dünger zu kaufen, so viel er will, wurde dem Bauern die Möglichkeit geboten, von allen Arealgrundstücken die volle Verzinsung zu erlangen, sofern er über die zum Ankauf erforderlichen Kapitalien verfügen kann. Die Landwirtschaftsfrage wurde namentlich zu Finanzfragen, und der kaufmännisch buch- und rechnungführende Landwirt mußte sehr bald zu der

[77]) Landwirtschaftl. Gegenstände im allgem. betr., Fach 117, 9.

Einsicht gelangen, daß es nun darauf ankomme, zu ermitteln, ob der durch den Dünger hervorgebrachte Effekt die dafür aufzuwendenden Kosten hinlänglich deckte . . . Er mußte ferner bald gewahren, daß er dadurch ein freier Mann über seine Scholle wurde, daß ihm frei stehe, eine Änderung seiner Betriebsweise eintreten zu lassen, die rentabler sei. — Als leitendes Prinzip für die Landwirtschaft wurde geltend: möglichst großen Ertrag mit möglichst hohen Reinerträgen dem Boden abzugewinnen. Mit einem Worte: als erstes Ziel landwirtschaftlicher Bestrebungen stellte sich seit jener Zeit die intensive Wirtschaft, allerdings mit Mehraufwendung hoher Betriebskosten, heraus. Mit dem sich erhöhenden Grundwert, mit dem sich steigernden Risiko größerer Betriebskosten mußte sich natürlich das Bestreben vermehren, diese sich rentabler zu machen und mit Sicherheit zu verwenden; es mußte sich das Verlangen Bahn brechen, bewußte Prinzipien für ihr Handeln statt der früheren empirischen zu erhalten, die widersprechenden Erfahrungen der Praxis, die Unsicherheit auf allen Triften durch wissenschaftlich begründete Sätze und Gesätze aufzulösen und zu erklären. Es legten sich die Fragen nahe, ob nicht durch Verbesserungsweise die Mittel des Landwirts sich erhöhen ließen, ob nicht auf neuen Wegen und auf billigere Weise, als der jetzt gebräuchlichen sich dieselben Mittel beschaffen ließen, ob nicht hier und da eine vorteilhafte Ökonomisierung im Betriebe eingeführt, ob nicht dies und das in kürzerer Zeit und in gleicher Vollkommenheit zustande gebracht werden könnte usw. Alle diese Fragen, alle diese Wünsche des Landwirts führen zu der Notwendigkeit, sich genaue Kenntnis zu verschaffen von den Naturschätzen, welche im Boden verborgen liegen und von den Kräften, die in der Erde tätig sind, durch die die Pflanzen ernährt werden. — Die Kunst des Landwirts besteht in der richtigen Benutzung der Natur und einem vernünftigen Kampf, den er gegen sie führen muß. Auf die höchste Ausnutzung der Naturkräfte und auf einen erfolgreichen Kampf kann er nur hoffen, wenn er die Naturgesetze versteht. Die Chemie ist die Wissenschaft, die ihm die meisten dieser Gesetze lehrt, die ihm eine mächtige Stütze ist.“ Im einzelnen werden dann alle auftauchenden Fragen mit großer Sachkenntnis näher betrachtet, um zu schließen: „Gegen den Vorwurf einer Überschätzung der Chemie müssen wir uns feierlichst verwahren. Chemie ist nicht Landwirtschaft, und ein guter Chemiker ist noch lange nicht auch ein guter Landwirt. Der landwirtschaft-

liche Betrieb kann aber dann nur rationell werden, wenn er sich auf die Grundsätze der Naturwissenschaften und namentlich die der Chemie stützt, und das Wohl und die Blüte eines jeden Staates ist im Gleichgewicht mit der Höhe, auf der seine Landwirtschaft steht."

Wir dürfen diese Ausführungen nicht nur als Fortschrittsgedanken eines einzelnen tüchtigen Landwirts werten. Die Anregung dazu ging vom Landwirtschaftlichen Verein aus, dem Gros der führenden Männer. Gewiß war von diesem Geist noch wenig bei den kleineren Landwirten zu spüren, und deshalb dürfen wir die praktische Bedeutung solcher Berichte für jene Jahre nicht überschätzen. Wollen wir aber wiederum die Anfänge der Verwendung des künstlichen Düngers suchen, dann sind diese Anzeichen uns dafür die ersten Zeugen. Wie mächtig diese Gedanken sich mit der Zeit Bahn brachen, zeigt eine spätere Nachricht vom Jahre 1870: „In keinem Teile der Provinz Westfalen ist der Verbrauch von künstlichem Dünger so groß als im lippischen Lande; obwohl es eine vollständige Statistik nicht gibt, so kann ich doch aus aktenmäßig konstatierten Tatsachen die Behauptung begründen, daß das lippische Land für mindestens 30—40 000 Tlr. jährlich sog. künstlichen Dünger gekauft hat. Wahrscheinlich aber ist die Summe noch größer."[78])

In dem erwähnten Berichte und in dieser zitierten Tatsache liegt etwas von der Arbeit v. Liebigs, die für das lippische Land fruchtbar werden sollte. Es bestätigt sich hier das, was Wygodzinski so bezeichnet: „Nicht hat der Bauer früher den Gewinn verschmäht; er trug die Taler prahlerisch an seiner Weste, als Schmuck auf den Kleidern der Frau und Töchter . . . aber er kannte keine rechenmäßige Auffassung des Lebens . . . Den Rechenstift hat ihm erst das 19. Jahrhundert in die Hand gedrückt."[79])

Damit war denn nun der große Grund zu der Zeitspanne gelegt, in der langsam aber stetig eine neue Grundauffassung vom Wesen der Wirtschaft in die Reihen der Bauern eindrang. Sie hörten auf, Grund und Boden nur noch als Standort und Nahrungsquelle zu betrachten. „Was bringt ein Gut an Reinertrag?" wurde die Frage, die eine neue Epoche in der Landwirtschaft einleitete, und dem neuen

---

[78]) Landwirtschaftl. Zeitung f. Westfalen u. Lippe. 1868.

[79]) Wygodzinski: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft. Köln 1907.

Streben versuchte man die Organisation der Wirtschaft anzupassen.[80])

Damit sind wir am Ende unserer Darstellung angekommen. Die Jahre um 1860 wurden als Endpunkt gewählt, weil von da an eine in der lippischen Landwirtschaft derart rege und rasche Entwicklung einsetzt, die im einzelnen aufzuzeigen hier nicht mehr möglich ist. Die Grundlagen dieses Fortschritts und die erste Epoche dieser Entwicklung selbst haben wir umschrieben. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Aufbau auf einer neuen Basis begonnen, ihn weiter auszubauen, war der folgenden Zeit vorbehalten.

Es tritt in der Folgezeit gleichzeitig mit der Intensivierung eine Verallgemeinerung der Entwicklung der Landwirtschaft für ganz Deutschland ein. Lokale Unterschiede sind gewiß noch vorhanden, spielen aber im Rahmen des Gesamtfortschritts nur eine kleinere Rolle. Und so können wir zum Schluß von der deutschen Landwirtschaft überhaupt, in die sich die lippische ganz und gar einfügt, einige Andeutungen geben, um die große Bedeutung der in diesem Kapitel geschilderten Tatsachen und Gedanken einer entwicklungsreichen Zeit nochmals klar vor Augen zu sehen.

Es ist uns nicht genug damit gedient, daß wir allgemein sagen: der Fortschritt ist rasch gegangen, sehr rasch sogar usw. Zahlen lehren da besser als schöne, andeutende Redewendungen, und ich glaube, es ist hier der Ort, wo auf die vorzügliche Untersuchung hinzuweisen ist, die Rybark[81]) in einer Dissertation mit mühevoller Arbeit zusammengestellt hat. Seine Berechnungen, die in ganzer Deutlichkeit die großzügige Entwicklung der Landwirtschaft bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zeigen, sind kurz folgende:

Das Ackerland im Deutschen Reiche vermehrte sich im 19. Jahrhundert um 43 %, die Getreideanbaufläche um 35 %. Von 1802—1864 ist die Ackerbaufläche in Altpreußen um 53,55 % gewachsen (Gemeinheitsteilungen), dagegen von 1864—1900 nur um 3,79 %. Die Kartoffelfelder nahmen im Jahre 1800 ca. 1½ %, um 1900 aber 12—13 % der vermehrten Ländereien ein. Die Steigerung der Produktivität an Brotgetreide ist mit ca. 137 % an-

[80]) Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1919, S. 381.

[81]) J. Rybark: Die Steigerung der Produktivität der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Breslau 1905.

zusetzen, die Produktion von Rind- und Kalbfleisch hat um 425 % zugenommen, während die Erhöhung der Schweinefleischerzeugung 977 % betrug und die Zahl der Ziegen sich um 626 % vermehrte. Die Fleischproduktion überhaupt, berechnet Rybark sorgfältig und ausführlich, hat sich um 595 % erhöht. Als Fazit wird gesagt, daß die Gesamterzeugung der deutschen Landwirtschaft von 1800 bis 1900 um 200—220 % gestiegen ist, und daß im Jahre 1900 auf den Kopf der so stark vermehrten Bevölkerungsmenge 36 % mehr an landwirtschaftlichen Produkten kommt als im Jahre 1800. Daß Deutschland trotzdem ein Einfuhrland in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse geworden ist, erklärt sich daraus, daß die Bedürfnisse der Menschen in noch viel rascherem Tempo gestiegen sind als die Produktionsvermehrung.

Diese Zahlen sprechen eine eindringliche Sprache. Sie sind gar nicht als Zeugen einer neuen Wirtschaft zu begreifen, wenn wir die Wandlung der Landwirtschaft in der Geschichte nicht nacherleben würden. Und dazu einen kleinen Beitrag geliefert zu haben, war der hauptsächlichste Sinn dieser Arbeit, die damit ihre Aufgabe als erfüllt ansieht.

Lebenslauf.

Ich bin am 16. November 1903 zu Mackenbruch in Lippe-Detmold als Sohn des Landwirts Wilhelm Kemper geboren. Meine Reifeprüfung bestand ich im Frühjahr 1923 auf der Oberrealschule zu Bielefeld, die ich 6 Jahre von Untertertia bis Oberprima besucht habe. Von meiner akademischen Studienzeit verbrachte ich das Sommersemester 1923 an der Universität zu Jena, das Wintersemester 1923/24 in Berlin, das Sommermersemester 1924 in Freiburg i. Br. und das Wintersemester 1924/25 in Wien. Bis zum jetzigen Zeitpunkt bin ich das 5., 6. und 7. Semester an der Universität zu Münster immatrikuliert gewesen. Meine Lehrer in Geschichte waren in Jena die Herren Prof. Dr. Cartellieri und Prof. Dr. Schneider, in Berlin die Herren Professoren Dr. Sternfeld, Dr. Marcks, Dr. Schmitt und Dr. Rothfels, in Freiburg die Herren Professoren Dr. von Below, Dr. Rachfahl und Dr. Michael, in Wien die Herren Professoren Dr. Dopsch und Dr. Ritter von Srbik, in Münster Herr Prof. Dr. Wätjen. — Als Nebenfächer zu meinem Hauptfach Geschichte habe ich Philosophie und Nationalökonomie gewählt.

Wilhelm Kemper.

Graphische Kunstanstalt Montanus u. Ehrenstein
Spezial-Druckerei für Dissertationen
Fernruf 469 ~ Barmen ~ Huldastr. 54